

Die

Eidgenössischen Abschiede

aus dem Zeitraume von 1712 bis 1743.

Bearbeitet

von

Daniel Albert Tschter.

Der amtlichen Abschiedesammlung

Band 7, Abtheilung I.

[T. 1]

Basel,

gedruckt in der Baur'schen Buchdruckerei.

1860.



möchte ihm angezeigt werden, daß man sich genöthigt sehe, beim Könige selbst einzukommen. Inzwischen versichern die Orte Basel ihrer freund-, eid- und religionsgenösslichen Hülfe in Rath und That. § 9. **e.** Es wird gut befunden, noch vor erfolgendem europäischen Frieden an die evangelischen hohen Potenzen ein Recommendations schreiben zu Gunsten der auf den französischen Galceren befindlichen lieben Glaubenshelden abgehen zu lassen. § 10.

4.

Conferenzialverhandlung zwischen Zürich und Bern

während der Jahrrechnung im September 1712.

[Staatsarchiv Zürich.]

a. Beim Herannahen der Weinlese und der Zeit, in welcher die andern Gefälle des Abts von St. Gallen eingezogen werden, wird von den Gesandtschaften von Zürich und Bern für das zweckmäßigste erachtet, die Trauben einzusammeln und nicht die Trauben vom Stocke oder den Wein von der „Rennen“ weg zu verkaufen. Zur Weinlese sollen von jedem Stande drei Intendanten, einer nach Rorschach, einer nach Wyl und der dritte in das Rheinthal abgeordnet werden; diese haben zugleich auch die Obliegenheit, alle andern äbtischen Gefälle einzuziehen, die Justiz in den äbtischen Landen zu verwalten, die Regierungsbezirke unter sich einzutheilen, über alles genaue Rechnung zu führen und in wichtigern Vorfällen mit einander gute Correspondenz zu pflegen. Sie haben einen Eid abzulegen. — Ferner bespricht man sich, auf was für einen Fuß, wenn die Gesandtschaft des Abts von St. Gallen sich in eine „Handlung“ einlassen würde, man mit ihr „schließen“ wolle, und findet für gut, dieß entweder auf den Fuß eines Auskaufs des Toggenburgs um einen billigen Kauffchilling zu thun, oder aber daß man mit ihr auf die Einrichtung der sechs Punkte mit genügsamer Sicherheit für die Toggenburger und auf die Forderung der Kosten oder an deren Statt eines Bezirkes um die Stadt St. Gallen herum tractieren soll. Beyor man sich aber mit ihr einlasse, möchte von den Gesandten der uninteressierten Orte „glimpflich“ das Begehren an sie gestellt werden, die Vollmacht vorzuweisen, da die Gesandten beider Stände auch geneigt seien die ihrige vorzuweisen. Als nun dieses Begehren an des Abtes Gesandtschaft gestellt wurde, entschuldigte sie sich mit Mangel an Vollmacht und fügte bei, daß sie ohne des Kaisers und des Reichs Rathhabition nichts „handeln oder schließen“ dürfe; das sei eine *conditio sine qua non*. Auch befinde sich der Abt nicht mehr im Stande, eine Vollmacht zu erteilen. Auf Vorstellungen von Seiten der Gesandten der uninteressierten Orte beehrte sie Aufschub von fünf Tagen zu Einholung einer Vollmacht. Nach Verfluß derselben erklärte sie sich dahin, daß sie von ihrem Fürsten den Befehl habe, von beiden Ständen oder den uninteressierten Orten gerechte und billige Friedensvorschläge anzuhören und „darin zu handeln und zu schließen“, jedoch mit Vorbehalt der Ratification des Fürsten und des Capitels. Später aber abstrahierte die Gesandtschaft des Abtes wieder davon und berief sich auf das früher zu Aarau übergebene Memorial und das kaiserliche Rescript vom 21. Juni. Trotz aller Gegenvorstellungen blieb sie bei dem Vorbehalt der Ratification des Kaisers und des Reichs. In Folge dessen wollten die Gesandten der uninteressierten Orte sich des Geschäftes nicht mehr beladen. § 5.

b. Der toggenburgische Landrath fragt die Gesandten um Rath, wie man gegen diejenigen verfahren solle, welche sich während des Kriegs mit Hintanziehung ihrer schuldigen Pflicht gegen das Vaterland, zu dem sie geschworen, sich „an die Schwyzer gekenkt hätten.“ Es wird geantwortet, der Landrath möchte es, da laut des Friedens die Amnestie allgemein sei, diesen Landleuten gegenüber bloß bei Bezeugung des Mißfallens bewenden lassen und ihnen bemerklich machen, daß sie zwar eine schwere Strafe verdient hätten, daß ihnen aber dieselbe

in der Hoffnung nachgelassen werde, daß sie sich künftig geziemend aufführen werden. § 8. **c.** Dem Landvogt Thormann werden folgende Aufträge gegeben: 1) Wenn die Evangelischen zu Zurzach ihm einige Beschwerden eingeben, so solle er ihnen nach Anleitung des Landsfriedens behülfslich sein. 2) Er solle eine Berechnung machen, wie die Stadt Bremgarten, in welcher eine Garnison von 600 Mann liege, von Baden, Wettingen, Kaiserstuhl, Zurzach, Klingnau und den Präbsten daselbst mit Betten unterstützt werden könne, und einen Vergleich darüber zu Stande bringen. 3) Wenn jemand um eine rechtmäßige Forderung an den Landschreiber Schindler sich melde, oder in Sachen, welche derselbe entweder in seinem eigenen Namen oder im Namen der Orte während des Krieges empfangen, so daß er dafür Bezahlung versprochen habe, so solle solchen gut Recht gehalten werden; Schindler aber solle bis Martini Zeit gegeben werden, um wegen Refusion bei den Orten einzukommen. 4) Den in Baden noch befindlichen Munitionsvorrath soll er wohl aufbewahren und der Stadt davon nichts zukommen lassen. 5) Des ausgetretenen Untervogts Schnorf Habe soll er verrechtfertigen, 6) der Stadt Baden die zu Brugg liegenden Zielmusketen zurückgeben, 7. diejenigen Leute, welchen Gföcklein weggenommen worden, mit Restitution vertrösten. § 10. **d.** Man kommt über die Commandanten überein, welche in die Plätze verlegt werden sollen, die man zu besetzen sich vorgenommen hat. Zu Bremgarten soll der Commandant ein Zürcher, zu Rapperschwyl ein Berner, zu Kaiserstuhl ein Zürcher, zu Mellingen ein Berner, zu Wyl ein Zürcher, zu Morschach ein Berner sein. Und weil es für unnöthig erachtet wird, Klingnau und Baden zu besetzen, so soll der Landvogt darüber nachdenken, wie etwa durch diese die andern mit Besatzungen belasteten Orte erleichtert werden könnten. § 12.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 3. Verwaltungsstellen.

Art. 5. Verwaltungsstellen.

Art. 20. Justizsachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 319. Judicatur- und Competenzsachen.

Rheinthal.

Art. 467. Personelles.

Grafschaft Baden und untere freie Ämter.

Art. 1. Organisation der Regierung.

Grafschaft Baden.

Art. 272. Salsachen.

Art. 391. Locales.

Art. 417. Locales.

„ 386. Juden.

Untere freie Ämter.

Art. 115. Polizeiliches.

Rapperschwyl und dessen Höfe.

Art. 1.

5.

Conferenz zur Vermittlung des Friedens mit dem Abt von St. Gallen

unmittelbar nach der gemeineidgenössischen Tagsatzung in Baden, im September bis 1. October 1712.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: dieselben, welche auf der gemeineidgenössischen Tagsatzung.

a. Die Verhandlungen beginnen mit den Erklärungen der uninteressierten Orte, Zürichs und Berns, der V. katholischen Orte und der Gesandtschaft des Abtes, wie dieselben im gemeineidgenössischen Abschiede, lit. i niedergelegt sind. § 1. **b.** Die uninteressierten Orte laden durch ein freundeidgenössisches Schreiben Freiburg

so geheim als möglich machen. Dem französischen Botschafter werden auf Verlangen die Beschwerden mitgetheilt, welche die katholischen Stände gegen Zürich und Bern haben. Sie bestehen darin: 1) daß diese beiden Stände weder Bünde, noch Verträge respectieren, und der letzte aarauische Friede nicht nach Inhalt der Bündnisse, sondern nach ihrem eignen gewalthätigen Willen eingerichtet worden sei; 2) daß protestirender Seits die Befestigungen gegen die Katholischen nicht nur nicht geschleift, sondern noch ausgedehnt werden; 3) daß immer noch Garnisonen zu Wyl, Bremgarten und Rapperschwyl stehen; 4) daß zu Frauenfeld, Diefenhofen und Neufirch, in letzterem Orte „eigengewältig“ von den Protestirenden, der Landsfriede eingeführt; 5) daß zu Bernang und Marbach katholische Stiftungen von den Evangelischen vertheilt; 6) daß von Zürich und Bern mit Chur-Brandenburg ein Bündniß geschlossen worden sei, vermöge dessen letzter Staat beiden Ständen 8000 Mann zugesagt habe, zu deren Unterhaltung zu Bern 80,000 Thaler niedergelegt seien. Zugleich bleibt den Orten vorbehalten, noch andre Klagen dem Ambassador einzureichen. § 5. **f.** Um den Papst, bei welchem die katholischen Orte „verschweget“ worden, von der Wahrheit zu berichten und ihn zugleich um kräftige Hülfe zu bitten, haben Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sich entschlossen, einen Gesandten nach Rom zu schicken, und Uri spricht den Wunsch aus, Lucern möchte ebenfalls einen Gesandten begeben. Lucern antwortet ablehnend, da dergleichen Gesandtschaften bisher wohl gute Worte, aber keine Werke erhalten haben. Die übrigen Gesandten sind nicht instruiert. Lucern neigt sich eher dahin, einen Agenten am päpstlichen Hofe zu haben. Den Antrag zu einer Gesandtschaft nehmen alle Gesandten ad referendum. § 6. **g.** Nachdem der Nuntius erklärt hatte, daß der Papst den Abbate Juliani nicht als Agenten der katholischen Orte anerkennen, der französische Botschafter aber berichtet hatte, daß der Cardinal La Tremouille ihn in Kenntniß gesetzt habe, daß der Papst jetzt denselben anerkennen wolle, wird abgeredet, mit Ernennung des Abbate Juliani einstweilen inne zu halten, den Cardinal Protector zu bitten, die Angelegenheiten der katholischen Orte beim Papste bestens zu empfehlen und um einen Nuntius anzuhalten, welchem die Orte mit vollem Vertrauen ihre Angelegenheiten zu Händen des Papstes entdecken könnten. Das Alles wird aber vorerst noch den hohen Obrigkeiten hinterbracht. Ebenfalls soll unter Vorbehalt der Ratification dem kaiserlichen Botschafter für den aus dem Mailändischen erhaltenen Genußgedankt und das katholische Interesse empfohlen werden^{*)}. § 7. **h.** Auf den Rath des französischen Botschafters wird beschlossen, um die Einigkeit der katholischen Stände zu zeigen, diejenigen Antworten, welche „auch um schlechte Sachen“ Zürich oder andern evangelischen Orten müssen gegeben werden, erst um einen Monat später abgehen zu lassen, und dieselben so einzurichten, „als wenn sie von einem Sinn wären dictiert worden“. Und weil ferner die Erfahrung gemacht worden, daß die von den katholischen Orten an Zürich abgeschickten Antworten auf Schreiben auswärtiger Mächte von Zürich zum Vortheil der evangelischen und Nachtheil der katholischen Orte ausgebeutet worden, so sollen in Zukunft dergleichen Schreiben auswärtiger Mächte an gemeine Eidgenossenschaft directe von den katholischen Orten beantwortet, Zürich aber geschrieben werden, was zur Antwort gut befunden wird. § 8. **i.** In Folge dieses Beschlusses wird das von Zürich mitgetheilte Schreiben des kaiserlichen Botschafters, betreffend die Sicherheit der Waldstätte, des Frickthals und von Constanz directe dem Botschafter (19. Dec.) dahin beantwortet, daß in einer begehrten Audienz der französische Botschafter sich dahin habe vernehmen lassen, daß seine von Zeit zu Zeit gegebenen Zusagen sich ja nur auf das erstrecken, was in Schrift verfaßt sei, und daß er das Ansuchen der katholischen Stände um Sicherheit der Waldstätte u. s. w. seinem Herrn eröffnen werde. An Zürich wird ebendaselbe geschrieben und noch die Particularäußerung du Lucs beigelegt, daß früher die Orte ihre Protection beim Mercy'schen Durchzug nicht so weit ausgedehnt

*) Uri und Glarus geben die Ratification zu Weidem.

Man sehe im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bier ennetbirgische Vogteien überhaupt.
Art. 134. Werblingen.

49.

Geheime Conferenz von Zürich und Bern

während der gemeineidgenössischen Tagsatzung zu Frauenfeld im Juli 1714.

[Staatsarchiv Zürich, Geheimden Rathe-Protocoll Nr. 32. S. 31.]

Bern ersucht Zürich a) die Mängel in seinem Milizwesen zu verbessern, b) die Compagnien zu vermindern und mit guten Officieren zu versehen, c) einige Compagnien zu verordnen, um sie bei erster Kriegsgefahr nach Bremgarten und Rapperschwil zu werfen, Bern wolle dann Mellingen occupieren; d) die äbtischen Lande zu beobachten und im Fall der Noth Morisbach und Wyl zu besetzen. Zürich trifft zu Hause die nöthigen Anordnungen, wünscht aber, daß Bern auch an der Occupation Bremgartens Theil nehmen möchte.

50.

Jahrrechnung der die Graffschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Zurzach, 1. bis 6. und Frauenfeld, 21. bis 28. Juli 1714.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gefandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter. Bern. Emanuel von Grafenried, Schultheiß; Samuel Frisching, Berner. Glarus. Jakob Gallati, Landammann; Johann Heinrich Zwicki, Statthalter.

a. Glarus wird erinnert, es möchte sein Contingent zur Wache von Baden schicken (sechs Mann und einen Wachtmeister). Es sagt dasselbe zu und spricht zugleich im Verhältniß seines Regierungsanteils Alterniering im Commando an (das Commando für je die achte Wache). Zürich und Bern nehmen es ad referendum. § 1. **b.** In Betreff des Schandliedes auf Zürich und Bern, welches den vom Almosen aus dem Spital zu Baden sich nähernden Priester Kalt zu Baden zum Verfasser hat, erklärt Bern, daß dem Drucker desselben zu Lucern bereits vom dortigen Schultheißen das große Mißfallen bezeugt worden sei. Es wird beschlossen, daß die von Baden diesen Priester zu gebührender Abbitte anhalten, ihm „dieses Handwerk aber bannen“ und gegen die Verkäuferin des Liedes und andere Liederträger nach Verdienen verfahren sollen. § 4. **c.** Es wird von einer Schlägerei berichtet, in welcher ein Bedienter des Herrn von St. Contest thätlich beleidigt worden. Die Thäter, vom Rath zu Baden in den Spital in Arrest gelegt, werden auf die Beschwerde des Lucs vom Landvogte in den Schloßthurm ins Gefängniß gebracht. Die kaiserlichen und königlich französischen Gefandten erklären sich endlich „über die gute Zustüßhaltung bestermaßen satisfaciert.“ § 9.

Zürich und Bern.

d. Auf das schriftliche Ersuchen Berns (vom 22. Juni), daß Zürich seine Gefandten nach Zurzach instruieren möchte, „wie man bei dem zu Narau geschlossenen und gemeineidgenösslich sanctionierten Friedensschluß verbleiben und alle widrigen Insinuationen hintertrieben werden möchten,“ erklärt Zürich, daß es Alles beitragen

werde, was zu dessen Beibehaltung reichlich sein möchte; sollten von Seite der katholischen Orte auf der Jahrrechnungstagung deswegen „eint und andere Ansuchungen“ vorgebracht werden, so soll denselben vorgestellt werden, auf was für einen ehrlichen, billigen und gerechten Fuß derselbe eingerichtet sei, und wie sehr zu beider Religionsgenossen Beruhigung der darin enthaltene Landfrieden diene; zugleich soll auch erklärt werden, daß mit Ernst gegen diejenigen eingeschritten werden würde, welche demselben entgegengetreten sollten. Sättigen sich hieran die Katholischen nicht und wiederholen sie ihre Instanzen, so soll ihr Anbringen „lediger Dingen ad referendum genommen und mit guter Manier zu suspendieren getrachtet werden.“ Bern stimmt bei und will noch überdieß Zumuthungen, welche von äußern Mächten gemacht werden sollten, durch Officien bei den kaiserlichen und königlich-französischen Bevollmächtigten zu Baden begegnen. § 14. **e.** Um die noch nicht erfolgte Ratification des zu Rorschach geschlossenen Friedenstractates von Seite des Abtes um so eher zu erhalten, wird als das zweckmäßigste Mittel angesehen, die äbtischen Lande durch eine milde, gerechte und billige Regierung nach dem zu Rorschach und Aarau entworfenen und seitdem ratificierten und erläuterten Plane zu administrieren; ferner bei den kaiserlichen und königlich-französischen Bevollmächtigten dahin zu wirken, daß sie in dieser Sache widrigen Inspirationen kein Gehör geben. Zürich endlich sieht als ein solches die Abdankung der Garnison zu Rorschach an, um dem Abte dadurch zu erkennen zu geben, „daß die Beibehaltung dieser Lande beiden Ständen gleichsam unempfindlich sei,“ während es die Garnison zu Wyl, als einem haltbaren Orte, belassen will. Bern hingegen will die Garnison bis zu Ende des Badener-Congresses in Rorschach beibehalten und eher noch verstärken. Nach Schluß der frauentfeldischen Jahrrechnung, auf welcher wider Erwarten von den Katholischen „nichts Widriges erregt worden war,“ wird diese Frage wieder aufgenommen. Nachdem jetzt Zürich den förmlichen Antrag gestellt, die Garnison nicht nur von Rorschach, sondern auch von Bremgarten zu entlassen, erklärt zuletzt Bern, „wenn Zürich resolviert sei, seine zu Rorschach habende Garnison von dort wegzunehmen, Bern gänzlich entschlossen wäre, seine Garnisonen aus den äbtischen Landen völlig hinwegzunehmen und Zürich sowohl das Gute, als das Böse, auch sowohl das Toggenburger-Geschäft, als die äbtischen Lande zu überlassen.“ Um hingegen den katholischen Orten, da man von ihnen bei der Jahrrechnung so freundlich, wenigstens dem äußern Ansehen nach, geschieden, friedliche Absichten zu zeigen, wird vorgeschlagen, die Garnison zu Bremgarten abzugeben. Die Gesandten, nicht instruiert, überschreiben diesen Vorschlag ihren Obrigkeiten zu deren Disposition. § 15. 16. **f.** Zürich macht den Vorschlag, die äbtischen Beamten „mit guter Manier“ und ohne Anwendung von Gewalt aus dem Lande zu bringen. Bern will damit bis nach Beendigung des badischen Congresses zuwarten; beide Gesandtschaften referieren. § 17. **g.** Zürich beschwert sich im Namen des zürcherischen kaufmännischen Directoriums bei Bern über neulich gesteigerte Zölle an der Aare und zu Nydau und über die neuerrichtete Wage zu Brugg. Bern verspricht Abhülfe, insofern etwas gegen das eidgenössische Herkommen eingeführt worden sei. § 18. **h.** Da in Folge der Weigerung Schaffhausens, bei den Liebessteuern nach gewohnter Repartition sich zu betheiligen, große Verwirrung entstanden, machen Zürich und Bern den Vorschlag, dasselbe um 4 bis 5 Proc. unter der Hand zu erleichtern und den Ausfall auf diese beiden Stände zu vertheilen. Bern nimmt diesen Vorschlag, als einen mit großen Consequenzen verbundenen, ad referendum. § 19.

Zürich und Glarus.

i. Konrad Schwyter von Ruegis-Altorf bittet, es möchte ihm zur Bezahlung des von seinem Vater dem Johann Peter Wyß, des Raths von Glarus, verbürgten und dem Landvogt Meiß zu Kyburg wirklich bezahl-

ersten Punctes an den venetianischen Residenten habe gelangen lassen; für den zweiten hat sie keine Instruction.

§ 1. **b.** Da der Badener Congreß beendigt und die frauenseldische Jahrrechnungstagung gut abgelaufen sei, so stellt Zürich den Antrag, ohne ferneren Anstand die Garnisonen zu Morschach, Wyl und Bremgarten zu entlassen oder die zu Morschach und Wyl auf hundert Mann von jedem Stand zu reducieren; fernermal da von Wyl und Bremgarten Supplicationschreiben dafür eingekommen seien, Zürich glaubt durch diese Maßregel den Abt zu bessern Gedanken zu bringen, die Unterthanen zu mehr Liebe und Treue aufzumuntern und hinsichtlich Bremgartens den katholischen Orten Anlaß zu Klagen bei den hohen Mächten zu benehmen. Nach Bremgarten könnte ein Repräsentant geschickt werden oder der Landvogt der untern freien Ämter daselbst residieren; die Abt-sanctgallischen Lande könnten von den Angrenzenden beobachtet werden. Bern hält die Entlassung der Garnisonen für unzweckmäßig, da der Abt leicht in seine Lande eindringen könnte, und die Katholischen sich nicht scheuten, öffentlich zu sagen, sie wollen und können nicht beim Aarauischen Frieden bleiben; Bremgarten sei nicht in Sicherheit gestellt, so lange mit dem Abte kein Friede sei; daß aber Bremgarten sicher werde, sei wichtig wegen der Communication. Zudem würden die hohen Mächte den Abt oder die katholischen Orte, wenn dieselben eindringen würden, beschützen und diejenigen als angreifende Feinde erklären, welche dieselben wieder verdrängen wollten. Es trägt darauf an, die Garnisonen zu belassen, wenigstens bis eine Antwort von Churpfalz und Württemberg eingelangt sei, oder bis man erfahre, wie das abgelassene Schreiben aufgenommen worden sei. Zürich empfiehlt seinen Vorschlag nochmals; Bern legt Protestation ein; Zürichs Gesandtschaft nimmt dieselbe nicht an und ersucht die bernerische bei ihren Herren und Obern ihre Gründe nachdrücklich zu secundieren.

§ 2. **c.** Bern fragt an, 1) ob nicht mehrere Mittel zu Erleichterung der Ausgaben beider Stände in den Abt-sanctgallischen Landen aufzufinden seien, da unter Andern von Entdeckung eines Geldzinsrodel von 70,000 fl. geredet worden. Zürich antwortet, daß eine Commission mit Nachforschungen beschäftigt sei. 2) Ob es nicht an der Zeit wäre, die Gefälle der äbtischen Minister zu Händen beider Stände zu beziehen. Die Frage wird bejaht, sowie auch die Abschaffung dieser Minister beschlossen; die Art der Ausführung wird den Obrigkeiten überlassen. 3) Ob es nicht passend wäre, nochmals die Huldigung in der äbtischen Landschaft aufzunehmen; Zürich findet es unnöthig, Bern referiert.

§ 4. **d.** Es wird auf Berns Antrag beschlossen, den Toggenburgern anzuzeigen, daß die äbtischen Gefälle in und außer dem Toggenburg, ausgenommen die gerichtlichen Bußen, zu Händen beider Stände werden bezogen, die daran hängenden Beschwerden aber davon entrichtet werden.

§ 5. **e.** Betreffend das cuenzische Streitgeschäft will Bern den Cuenz, wenn er weitere Ansuchung an seine Gegenpartei zu haben vermaße, vor den competenten Richter, d. h. nach St. Gallen weisen mit dem Beifügen, wenn diessfalls etwas Widriges vorgenommen werden sollte, beide Stände vielleicht mißbeliebige Maßregeln ergreifen würden. Zürich will es bei der an Toggenburg abgelassenen Verabschiedung bewenden lassen.

§ 5. **f.** Die Evangelischen zu Lichtensteig klagen, daß ihrem Amtschalttheißen nicht der Rang, welchen er bisher gehabt, gelassen, daß ihre bürgerlichen Landräthe von ihren bisher in der Commission, der Appellation und zum Theil auch im Landgerichte eingenommenen Stellen widerrechtlich entsetzt, daß bei der Regimentsbesetzung vom 17. October 1714 eine Ausstandsform wider bisheriges Herkommen gebraucht worden sei; ferner daß die Katholischen zu Lichtensteig „die Klauen in alle Wege hervorlassen, um die Evangelischen zu ergreifen.“ Es wird beschlossen, den Landrath beider Religionen zu ermahnen, bei der Vermittlung vom Mai 1713 zu ver-

*) Als die Gesandten Zürichs abgereist waren, wandte sich Cuenz persönlich an die Gesandten von Bern. Diese waren der Ansicht, es könnte den Intercedanten nochmals insinuiert werden, compromissorie zu verfahren; falls Güte nichts verfange, einen rechtlichen Spruch zu thun, von welchem die Appellation an die beiden Stände offen siehe.

Herren überbracht werden. § 2. **c.** Die Gesandtschaft Lucerns berichtet von einer „Compagnie Hetzen“, welche sich in den obern Aemtern umhertreibt; der gemeine Amtmann möchte beauftragt werden, dieses unnütze Volk durch ein Mandat „abzuschaffen“. Zug meldet, daß es bereits dieses Gefindel aufgefunden und auf die Grenzen gegen das Oberland habe führen lassen. § 3.

57.

Conferenz von Zürich und Bern.

Aarau, 8. bis 15. Januar 1715.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher, Burgermeister; Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Raths. Bern. Albrecht von Erlach, Alt-Venner und des Raths; Christoph Steiger, Sekelmeister welscher Lande und des Raths.

a. Auf den Antrag Zürichs, daß die Garnisonen zu Bremgarten und in den äbtischen Landen reducirt werden möchten, erklärt sich Bern dahin, daß es zu einer Reduction unter der Bedingung stimme, daß vorher durch eine ansehnliche Abordnung in den äbtischen Landen die Huldigung vorgenommen werde; die Huldigung Bremgartens wird nicht für nothwendig erachtet. Zürich willigt in die nochmalige Huldigung der äbtischen Lande ein, obschon es die Nothwendigkeit derselben nicht einseht. Unter Ratificationsvorbehalt wird die Art und Weise der Huldigung festgesetzt: jeder Stand schickt eine doppelte Gesandtschaft auf den 31. Januar nach Wyl; diese stellt die Intendanten hochobrigkeitlich vor. Die Huldigung findet auf den gewohnten Plätzen der Immediat-Lande statt, die thurgauischen Unterthanen aber huldigen im Thurgau; festgesetzt wird ferner das Convocationsmandat, die Eidesformel; bei der Anrede soll den Leuten die Zufriedenheit mit ihrer bisherigen Aufführung bezeugt, die Ausspendung der Siechengutszinsen angezeigt und die Reduction der Garnisonen in Aussicht gestellt werden. Endlich sollen auch Deputationen von Appenzell, Stadt St. Gallen und Toggenburg beschieden und dieselben zu treuem Aufsehen „erfordert werden.“ § 2. **b.** Da der bei jüngster Regimentsbesetzung in Toggenburg erregte Streit betreffend 1) die Entsetzung der burgerlichen Landräthe von den Stellen, welche sie in den Tribunalen gehabt; 2) den Amtschultheissenrang und 3) den damals beobachteten unförmlichen Ausstand durch die von Zürich und Bern erlassenen Schreiben nicht gehoben wurde, werden Abordnungen von gemeinem Landrath, von der evangelischen Gemeinde und von den Katholischen zu Lichtensteig nach Aarau beschieden. Unter Ermahnung zur Eintracht wird den Abgeordneten ein Gutachten folgenden Inhalts zugestellt: 1) Die entsetzten burgerlichen Landräthe sollen wieder eingesetzt werden und zwar so, daß diejenigen, welche an deren Statt erwählt worden, nach dem Ermessen des Landraths entweder als Ueberzählige behalten oder bis auf sich ergebende Vacanzen hin bei Seite gestellt werden. 2) Der Amtschultheiß soll, da er diesmal weder in dem Commissions- noch Appellationsrath den Beisitz hat, vor dem Commissionsrath der Stadt Lichtensteig in denjenigen Tribunalen und Versammlungen, wo sich dieselben bei einander befinden, den Rang haben, hingegen der Commissionsrath dannzumal des Amtschultheißens Platz einnehmen; 3) die neuerlich auf die Bahn gebrachte Ausstandsform soll unterlassen werden. § 3. **c.** Zu Handen des gemeinen Landraths wird eben diesen Ausschüssen insinuiert, die nach Wyl und St. Gallen gehörigen Gefälle verabsolgen zu lassen. § 4. **d.** Die Pfarrei Henau und Niederglatt, auf welche Sulzer von Winterthur gewählt worden, soll denselben

abgesandt.) § 4. **e.** Da in dem Project der Bundeserneuerung dahin gestrebt wurde, daß allen in den französischen Diensten eingeschlichenen Mißbräuchen abgeholfen werde, so wird dem Abschied beizusetzen beschloffen, daß auch die Orte denjenigen Mißbräuchen, welche von Seiten der eidgenössischen Obersten und Oberofficiere eingeführt worden, bestmöglichst zuvorzukommen nicht unterlassen werden. § 5. **f.** Ein päpstliches Breve und Briefe von Cardinal Albano und Abbate Giuliani zeigen an, daß Giuliani als Agent der katholischen Eidgenossenschaft admittiert sei. Es wird dem Papste gedankt, besonders auch „wegen seiner Recommendation bei den höchsten Häuptern der Christenheit“, und ihm die eidgenössische Katholicität empfohlen. Den beiden Andern wird ein Gegencompliment gemacht. Dem Stadtschreiber von Lucern wird aufgetragen, Giuliani zu schreiben, daß unter jetzigen Umständen „die löblichen Orte den großen Pracht und kostliche Aufführung gar nicht verlangen“. Jährliches Einkommen 120 Dublonen. Um Klagen der Nuntiaturs zu vermeiden, soll niemand, welcher zu Rom Angelegenheiten zu besorgen hat, genöthigt sein, sich an Giuliani zu wenden. Freiburg stimmt nicht zu jenen Schreiben, da es die Aufstellung eines Agenten überhaupt nicht billige. Auf Vorstellungen der übrigen Gesandten nimmt der Gesandte die Sache ad referendum. Bei nächster Zusammenkunft soll für Giuliani eine Instruction berathen werden. § 6. **g.** Die mit Spanien verbündeten Orte beschließen, den spanischen Botschafter, Beretti Landi, an das noch immer unerledigte Ansuchen vom 20. December 1713 um Erledigung der kraft Capitulation den verbündeten Orten versprochenen Subsidien zu erinnern. § 7. **h.** Die Deffnung des Commerciums mit Mailand wird zur Sprache gebracht, jedoch wird nicht befunden, daß etwas zu erheben sein würde. § 9. **i.** Uri empfiehlt Sorgfalt und Strenge in Handhabung der wegen des „Viehprestens“ ergriffenen Maßregeln namentlich in Beziehung auf Ausstellung von Attestaten und berichtet, daß es die Durchfuhr der Häute völlig verboten habe. Die solothurnerische Gesandtschaft giebt beruhigenden Bericht über die auch in ihren untern Vogteien „eingegriffene Strafe“ und über die dagegen getroffenen Maßregeln. § 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 705. Locales.

Rheintal.

Art. 82. Landammann.

Lauts.

Art. 302. Postwesen.

59.

Conferenz von Zürich und Bern bei Anlaß der eingenommenen Huldigung von den Unterthanen der Abt-sanctgallischen Lande.

Wyl und Kloster St. Gallen, 8. Februar bis 2. März 1715.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Raths; Johann Kaspar Escher, des großen Raths und Examinator. Bern. Albrecht von Erlach, Alt-Benner und des Raths; Johann Jakob Sinner, Ritter, des großen Raths und Alt-Landvogt zu Lausanne.

*) Lit g. findet sich nicht im Glarnerexemplare.

Zweck dieser Conferenz ist die Einnahme der Huldigung in den äbtischen Landen, die Einrichtung der Administration und die Reduction der Garnisonen.

a. Sämmtliche Pfalzräthe zu Wyl, der kleine Rath, ein Ausschuss des großen Rathes, des Gerichts und der Burgerschaft becomplimentieren die Gesandten auf der Pfalz zu Wyl. Die Burgerschaft klagt über den Schaden, welchen ihnen der Prälat zu Fischeningen durch die von ihm prätendierte Wochenmarktsgerichtsbarkeit zu St. Margarethen oder Sirmach zuzufügen sich bemühe. Die Gesandten versprechen, dieses Ansuchen ihren Ständen mündlich zu hinterbringen. § 1. **b.** Baron von Ramschwag kommt mit dem Gesuche um Beschleunigung des cuenzischen Processus ein. Es wird ihm geantwortet, es bleibe bei demjenigen, was beide Stände deshalb ihrem Intendanten geschrieben. Dem Intendanten wird Beschleunigung des Processus aufgetragen, sowie auch daß er dem Baron anzeige, daß er durch sein Betragen, auf welches man vigilieren werde, keinen Anlaß geben möge, ihm das Land gänzlich zu verbieten. § 6. **c.** Die Garnison zu Rorschach wird den 26. Februar von 300 auf 60 Mann, die zu Wyl von 150 auf 12 Mann reducirt. Der Garnisonsprediger zu Rorschach soll entlassen, das tägliche Morgen- und Abendgebet durch taugliche Soldaten gelesen werden; die deutschen Soldaten sollen in der Nachbarschaft zur Predigt gehen, die welschen in St. Gallen; die Seelsorge wird dem Pfarrer in Heiden anvertraut. Den beiden Ständen wird anheim gestellt, den Prediger zu Wyl zu entlassen und dem Commandanten zu Rorschach eine Instruction zu geben. Die Mannschaften zu Rorschach und Wyl sollen von den Landvögten auf gleichem Fuß bezahlt werden. Der übrig bleibenden Mannschaft soll das Land das Lichtergeld bezahlen. § 11. **d.** Den Antrag Zürichs, die Garnison zu Bremgarten zu reducieren, nehmen Berns Gesandte aus Mangel an Instruction ad referendum. § 12. **e.** Um die Abt-sanctgallischen Lande sicher zu stellen, beschließen beide Stände, eine gewisse Anzahl Völker aufs Piquet zu stellen, im Kloster St. Gallen immer einen ercklefflichen Vorrath an Getreide zu halten und Appenzell Außerrhoden und die Stadt St. Gallen zu getreuem Aufsehen zu ermahnen. Letzteres geschieht in einer den 21. Februar mit Abgeordneten dieses Standes und dieser Stadt gehaltenen Conferenz. Dem Landvogt im Rheinthale wird angezeigt, wie er sich zu verhalten habe, daß seine Amtsangehörigen im Nothfalle das Ihrige zu leisten im Stande seien. § 13. **f.** Die dem Baron von Thurn und dessen Sohne interdicirte Habe wird auf das Ansuchen jenes frei gelassen. § 21. **g.** Eine Reclamation um Schadenersatz für Raub wird abgewiesen. § 30, eine andere wegen Plünderung nach der Capitulation ad referendum genommen. § 31. **h.** Abgeordnete vom Landrath im Toggenburg und von der Stadt Lichtensteig werden nach Wyl beschieden. Den erstern wird einerseits versichert, daß man das thun werde, was zu „Aufnehmen und Conservation“ der sanctgallischen Unterthanen gereiche; andrerseits werden sie aufgefordert, auf ihre benachbarten Lande ein wachsames Auge zu haben. Die Abgeordneten sagen das zu. Ferner wird gegen sie geahndet, daß sie der von Aarau aus an sie ergangenen Aufforderung, die dem Hof Wyl gehörenden im Toggenburg liegenden Gefälle zu verabfolgen, nicht nachgekommen seien. Die Abgeordneten wünschen dieselben behalten zu können, um aus diesen Mitteln die Unkosten zu bestreiten, welche die Anstalten für das getreue Aufsehen erheischen. Drittens wird ihnen anempfohlen, auf Mittel bedacht zu sein, die Streitigkeiten zwischen dem Landrath und den Evangelischen zu Lichtensteig abzuthun. Die Abgeordneten des Landraths aber berufen sich auf den Hauptvergleich von 1710, die Erläuterung von 1711 und auf das vom Landrath den 24. Januar 1715 an Zürich und Bern abgegangene Schreiben, die Katholischen von Lichtensteig auf ihr zu Aarau eingegebenes Memorial. — Abgeordnete der Evangelischen zu Lichtensteig stellen das Umstreichgreifen der Animosität und Uneinigkeit im Lande, die Hintansetzung der herkömmlichen Uebungen vor, und beschweren sich über das, was bei jüngster Regimentsbesetzung vorgegangen sei, sowie über die Benachtheiligung des evangelischen

Interesses; sie bitten um Abhülfe, da man aus Unzufriedenheit mit dem dormaligen Regiment mit der bedeutlichen Absicht umgehe, eine Landsgemeinde zu versammeln. Die Sache wird ad referendum genommen. — Abgeordnete von Thurthal, St. Johani, Hemberg und Peterzell klagen, 1) daß ihnen die Rechnungen um die Schulden und Anlagen des Landes nicht mitgetheilt werden, 2) über die Entsetzung der Landräthe von ihren in den Tribunalen gehaltenen Stellen, 3) über die bei jüngster Regimentsbesetzung beobachtete ungewohnte Ausstandsform. Die Abgeordneten des Landraths erklären, die Rechnung specificirlich den Landräthen und den Ausschüssen der „Gegenen“ mittheilen zu wollen. Gegenüber den wohlmeinenden Vorschlägen der Gesandten sind sie in Beziehung auf 2 und 3 unbeweglich und schügen ihre präcise Instruction vor. Die Sache wird daher den gn. Herren und Obern referiert. § 44. **i.** Das Gossaueramt wünscht Verichtigung der über die Garnison im Schloß Oberberg ergangenen Unkosten. Den toggenburgischen Abgeordneten wird deren Bezahlung überlassen; diese wünschen aber, da sie damals zu beider Stände Diensten gestanden, daß dieselben aus den Gefällen bezahlt werden möchten. § 45. **ii.** Ein Ausschuss aus dem Hofmeister-, Rorschacher- und Oberbergeramt überreicht ein Memorial von 22 Punkten. Die Gesandten stellen ihm ein Gutachten zu, welches der Genehmigung der Obrigkeiten unterlegt werden soll. (Die verschiedenen Punkte desselben sind auf die verschiedenen Rubriken der Verwaltung vertheilt.) Die bei manchen Beschwerdepunkten theilhaftige Stadt St. Gallen weist ihre Rechte durch Documente nach. § 48. **iii.** Eine Deputation von Wyl übergiebt eine Supplikationschrift, vierzehn Punkte enthaltend; sie wird ad referendum genommen. § 48. **iiii.** Eine Deputation der Stift-sanctgallischen Angehörigen im Thurgau aus der Vogtei Romanshorn, Summeri, Reuchlinenberg, Roggwyl und Sitterdorf suchen um Rückgabe der ihnen vom Fürsten unmittelbar vor der Belagerung zu Wyl abgenommenen Waffen. Ihr Begehren wird den h. Obrigkeiten hinterbracht. Eben dieselbe bittet, die Gerichtschreiberei Summeri wieder mit einem Bürger von Summeri oder einem andern dem Stift Angehörigen aus dem Thurgau zu besetzen. Der Intendant wird beauftragt, darnach zu trachten, die Sache zu redressieren. § 50. **v.** Bern erklärt an die Verehrung für Jahier von 40 Thlr. 20 Thlr. beitragen zu wollen. § 51.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 695. Locales.

Art. 704. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 278. Judicatur- und Kompetenzconflicte.

Art. 319. Kirchensachen.

Abt-sanctgallische Lande.

Art. 4. Organisation der Administrat. Art. 43—46. Justizsachen.

Art. 63. Zollsachen.

„ 9. 11. Landvögte. „ 48. „

„ 64. Salzsachen.

„ 29—32. Hufbüdung. „ 51. 52. Armenverpflegung.

„ 69. Kirchensachen.

„ 33—35. Einsassen und Erwerb von Grundbesitz durch Fremde. „ 55. Waisen und Waisenbögte. „ 75—78. Locales.

„ 88. 89. Personelles.

„ 39—41. Justizsachen.

„ 88. 89. Personelles.

60.

Conferenz der katholischen Orte und der Republik Wallis.

Solothurn, 27. bis 30. April, 2. bis 10. Mai 1715.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Lucern. Franz Lorenz von Fleckenstein, Schultheiß und Benner; Beat Franz Balthasar, des Rathes; Anton Leodegar Keller, Stadtschreiber. Uri. Joseph Anton Büntiner von Braunberg, Landammann.

„sich verbindet, im Jahl die protestierenden lobl. Ort bey Eintretung in diese Bündtnuß vortheylhafter Con-
 „ditionen von Ihro Königl. Maj. auswürffen wurden, ipso facto solche denen katholischen lobl. Ständen auch
 „zugefagt seyn sollen.“ Dieser wird in eine Truhe gelegt, mit den Insiegeln des Ambassadors und des Bor-
 gefandten jedes Orts und der Republik Wallis verschlossen und von den Gesandten des Bororts Lucern in
 Verwahrung genommen.^{*)} Darauf ziehen die Gesandten mit dem Ambassador in die Kirche und beschwören
 den Bund nach Anhörung der Messe unter Auslegung der Hand auf das Evangelienbuch durch den Mund
 des Schultheißen von Fleckenstein, der Ambassador de la part du Roy, de Mgr. le Dauphin et des Roys
 leurs successeurs. — Später kostbare Mahlzeit beim Ambassador „mit Freuden und maniglicher Vergnügen-
 heit“. Tags darauf verabschiedet sich du Luc in einem „Discours“ bei den Gesandten. Abschieds- und Dank-
 besuch von Seite der Gesandten. In der letzten Sitzung entwerfen diese noch ein Ratificationsformular
 und geloben einander Erfüllung der eid- und bundesgenössischen Pflichten. „Gott segne das Werk.“^{**)}

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten;

Grafschaft Sargans.

Art. 174. Justizsachen.

61.

Relation und Abschied von dem Verrichten der Gesandten von Zürich und Bern im Toggenburg.

17. Mai bis 8. Juni 1715.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Statthalter und des Raths; Johann Rudolf Lavater, des Raths
 und Constaffler-Herr. Bern. Albrecht von Erlach, Alt-Benner und des Raths; Johann Anton Tillier, des Raths.

Nachdem die zu Aarau und zu Wyl den toggenburgischen Deputierten gegebenen vermittelnden Rätze
 erfolglos geblieben und die Erbitterung der Gemüther in Folge der Mißhelligkeiten zwischen den Evangelischen
 zu Eichensteig und dreizehn Gemeinden beider Religionen einerseits und dem Landrathe beider Religionen ander-
 seits gestiegen war, so daß die Administration der Justiz gehemmt, das Ansehen des Landrathes und der Tri-
 bunalien „ins Roth gedrucket“ worden, geht auf Verlangen beider Theile obige Gesandtschaft von Zürich und
 Bern nach dem Toggenburg ab, um die Ruhe wieder herzustellen.

a. Die Gesandten halten in Zürich den 13. Mai eine Vorconferenz, eröffnen in derselben ihre beidsei-
 tigen Instructionen, besprechen die Art und Weise, wie das Geschäft „anzusehen sei“, die Angelegenheit wegen
 des Marktes zu Sirmach, die Theilung des Siechenfonds, das Salarium des Commissarius zu Rorschach, den
 Auftritt des glarnerischen Landshauptmanns gen Wyl, die Kriegsrechnungen, die Patente an die Angehörigen
 in den äbtlichen Länden zur Versicherung ihrer Freiheiten. [S. das Manuale des Unterschreibers in Zürich

*) Im geheimen Protocolle ist noch beigelegt: „und soll nur auf Ansuchen eines Ortes in Gegenwart aller katholischen Orte
 und der Republik Wallis und des hanzumal anwesenden Ambassadors eröffnet werden.“

**) Das Bundesinstrument sehe man in den Beilagen. Die Originalurkunde wurde in einer blechernen Büchse [Truhe] verwahrt,
 die Büchse mit Papier umwickelt, das Papier mit einem rothen seidenen Kreuzband versehen und mit elf Siegeln verwahrt.
 Auf diese Weise wurde die Urkunde im Archive von Lucern niedergelegt. Auf dem Umschlage steht folgende Aufschrift: „Diese
 „Truken wird nicht können eröffnet werden, als auff ersuchen deren lob. Oerthen und lob. Republik Wallis, welche in der
 „Bündtnuß von heut dato begriffen seind, und in gegenwart des Königs Ambadoren, so sich alsdamm in der Eidgnoschaft
 „befinden wird. Solothurn den 9. Meyen 1715. Johan Joseph Baron Königl. Dolmetsch.“ — Von dieser „Truke“ wird
 dieser Bund der „Trückbund“ genannt. In den Zwanzigerjahren dieses Jahrhunderts wurde diese Büchse amtlich geöffnet.

„Religionsgemeinsame“ verlange; der König möchte übrigens mit seiner Empfehlung fortzufahren geruhen. § 25. **e.** Zürich beklagt sich, daß den voriges Jahr vorgebrachten Beschwerden gegen Bern wegen erhöhten Zöllen an der Aare und Aufstellung der Wage zu Brugg noch nicht abgeholfen sei. Berns Gesandtschaft glaubte die Sache in Ordnung gebracht, will aber auf Abhülfe hinwirken. § 26. **d.** Oberstlieutenant Joh. Melch. Guenz von Brunnadern im Toggenburg und Baron von Ramschwag hatten schon zu Frauenfeld ihre Streitigkeit, betreffend die sogenannte greuterische in mailändischen königlich spanischen Diensten gestandene Compagnie vor die Gesandten gebracht. Dener bat, daß man ihm zu einer Abrechnung mit seiner Gegenpartei verhelpe, dieser berief sich auf den Spruch des Landvogts Heidegger vom 1. April 1715. Beide wurden aufgefordert, in acht Tagen zu Baden mit den Documenten zu erscheinen. Da Guenz auf den bestimmten Termin seine Documente nicht bringt, bleibt es bei diesem Spruche; doch kam nach Zürichs Ansicht Guenz an beide Stände nach der vorgeschriebenen Ordnung Recurs nehmen. Bern aber läßt sich dahin vernehmen, „daß Herr von Ramschwag sein Recht wider Herrn Guenz als einen Rechtsflüchtigen solle bezogen haben.“ § 27.

Zürich und Glarus.

f. Zürich beschwert sich, daß Rathsherr Wyß von Glarus den Konrad Schwyter wegen seines zur Abstattung des schuldigen Pferdeezolls dargeliehenen Geldes noch nicht befriedigt habe. Die Gesandtschaft von Glarus erklärt, dahin wirken zu wollen, daß Schwyter bezahlt und der ganze Streit beendet werde. § 32. **g.** Glarus führt Klage, daß, seitdem der Bezug des Weggeldes von Wesen nach Biltlen verlegt worden, dieses daselbst zu entrichten von Herrn Corrodi, dem Churer Boten, verweigert worden sei, und verlangt Abhülfe. Zürich referiert. § 33.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 10. Verwaltungsstellen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 147. Hulbigung.

Art. 657. Locales.

Grafschaft Sargans.

Art. 75. Hulbigung.

Obere freie Ämter.

Art. 64. Hulbigung.

Grafschaft Baden und untere freie Ämter.

Art. 11. 12. Amtsrechnung.

Grafschaft Baden.

Art. 24. Amtsrechnung.

Art. 128. Polizeiliches.

Art. 339. Stifte und Klöster.

54.

142.

404. Locales.

74. Landvogt.

175. Judicatur und Competenz-

435.

79. Landtschreiber.

conflicte.

438.

111. Archiv.

293. Zoll und Geleit.

Untere freie Ämter.

Art. 2. Beeidigung von Beamten.

Art. 35. Hulbigung.

Art. 119. Polizeiliches.

23. Amtsrechnung.

87.

128. Judicat. u. Competenzconflicte.

Abt-santgallische Lande.

Art. 20. Amtsrechnungen.

Art. 53. Armenverpflegung.

Schirmorte des Stijts St. Gallen.

Art. 4. Landeshauptmann zu Wyl.

Zürich, Schwyz, Glarus.

n. Zürich wünscht die Frage erledigt, an welchem Orte die Anforderungen an die Schiffmeister für verlorene Waaren rechtlich geltend gemacht werden sollen. Es wird beschlossen, die Schiffmeister sollen sich nochmals zu einer Conferenz versammeln und jeder Stand einen Abgeordneten dazu senden, um hierüber eine Ordnung zu machen. § 50.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogteien überhaupt.

Art. 23. Justizsachen.

Landgrafschaft Thurgau.

Art. 636. Locales.

Art. 699. Locales.

Grafschaft Baden.

Art. 112. Archiv.

Art. 409. Locales.

" 144. Polizeiliches.

" 433. "

" 192. Judicat. u. Competenzconflict.

" 442. "

" 218. Justizsachen.

" 457. "

" 282. Zelle und Gefeln.

" 461. "

" 294. " " "

" 464. "

" 408. Locales.

" 483. Personelles.

Untere freie Ämter.

Art. 54. Amtsrechnung.

Art. 88. Hulldigung.

Abt-santgallische Lande.

Art. 60. Lehen und Güter des Stifts.

Art. 73. Kirchenfachen.

" 61. " " " " "

" 84.—86. Locales.

" 72. Kirchenfachen.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 8. Landshauptmann zu Wyl.

109.

Jahrrechnung der die Vogteien Lauis und Mendris regierenden Stände.

Lauis, im August 1717.

[Staatsarchiv Basel.]

Gesandte: Zürich. Johannes Hofmeister, Zunftmeister und des innern Raths. Bern. Hieronymus von Erlach, kaiserlicher General, des Raths. Lucern. Jakob Franz Anton Schwyzler, Herr zu Buonas, des innern Raths. Uri. Johann Joseph Zraggen, des Raths. Schwyz. Dominicus Anton Schnüriger, Landesstatthalter und des Raths. Unterwalden. Leonz von Zuben, Seckelmeister und des Raths. Zug. Joseph Leonz Andermatt, des Raths. Glarus. Jakob Franz Bachmann, des Raths. Basel. Johann Ludwig Baulin J. U. Lic., des kleinen Raths. Freiburg. Johann Heinrich Wild des Granges, des innern Raths. Solothurn. Jakob Joseph Arregger, der jüngern Rätthe. Schaffhausen. Johann Kaspar Murbach, des innern Raths.

123.

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Frauenfeld und Baden, 11. Juli bis 16. August 1718.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Jakob Escher; Johann Heinrich Hirzel. Bern. Samuel Frisching; Christoph Steiger. Glarus. Johann Heinrich Zwicki; Joseph Ulrich Tschudi.

Zürich und Bern.

a. Bei voraussichtlich bald erfolgender Ratification des Friedens von Seite des Abts von St. Gallen werden folgende Maßregeln unter Ratificationsvorbehalt beschlossen: 1) die Unterthanen in den Stift-sanctgallischen Landen sollen bei Besignahme des Klosters durch den Abt oder dessen Anwälte ihrer bisherigen Eidespflichten entlassen werden; 2) das Manifest der Entlassung soll an ebendenselben Tage überall öffentlich verlesen werden; 3) an dem im Manifest bestimmten Tage sollen die Landvögte, die übrigen Beamten und die noch in Garnison liegende Mannschaft abziehen; 4) könnten dem Abte gegen Empfangschein übergeben werden der im Kloster St. Gallen und in der Pfalz zu Wyl sich befindende Hausrath, die daselbst angetroffenen Documente und Früchte sammt den in den Rechnungen ausgesetzten Restanzen; doch sollen die Landvögte vorher alle Ausgaben bis auf den Tag der Räumung des Landes davon abziehen, „auch etwan auf armen, sonderlich evangelischen Leuten stehende Erstanzen durchstreichen.“ 5) In Beziehung auf das Toggenburg wird beschlossen, daß Landammann Nabholz und Landvogt Hackbrett sogleich nach Ratification des Friedens vor gesammten Landrath treten, die nöthigen Vorstellungen machen, 200 bis 300 Exemplare des Friedenstractates vertheilen und „die Landleute zu williger Leistung der pflichtigen Huldigung ohne dermalige Beschwerde des „Landrechtens“ verleiten“ sollen; ferner daß sie, in sofern der Abt es verlange, im Namen beider Stände der Huldigung beizuwohnen haben. 6) Nach erfolgter Ratification des Tractats durch den Abt und Billigung obiger Maßregeln durch die Stände soll Landammann Nabholz mit Canzler Püntiner sich sogleich über deren Execution besprechen. § 29. **b.** Dem Commandanten der Garnison zu Morschach, de Morsier, wird die Weisung ertheilt, wenn er den Befehl zum Abzug erhalte, die seiner Zeit von Zürich ihm zu ertheilende Marschroute zu befolgen und die noch übrige Munition einstweilen nach Zürich zu schaffen. § 30. **c.** Auf ein Schreiben des Landraths in Toggenburg des Inhalts, daß er in der Streitsache zwischen Oberst-Lieutenant Guenz und Baron Fidel von Thurn trotz dem durch den Landvogt von St. Gallen erfolgten Spruche beide Parteien vor sich citiert und Guenz nach der im Lande gebräuchlichen Schätzung zu der Zahlung zu verhelfen geneigt sei, wird ein Schreiben an den Landrath abgeschickt, denselben von seinem Vorhaben unter gegenwärtigen Umständen abzumahnen. § 31. **d.** Auf den Wunsch Zürichs, daß Bern die noch ausstehenden unstrittigen „Vorsatzanforderungen“ berichtigen und die Differenzen liquidieren möchte, kommt man, da Berns Gesandtschaft jetzt nicht dafür instruiert ist, überein, daß Zürich eine Conferenz zur Vereinigung dieses Geschäftes ausschreiben soll. § 32. **e.** Bern eröffnet, daß es Bericht erhalten habe, daß die sogenannten neutralen Orte künftigen September eine Conferenz nach Olten ausschreiben wollen, wo von Wiederherstellung der eidgenössischen Harmonie vermuthlich durch Restitution der durch den Aarau-Frieden erhaltenen Lande und Abänderung des Landsfriedens gesprochen werden sollte. Es wünscht, man möchte durch Vermittlung des Landammanns Zwicki und der Gesandten von

Präcognition anmaßen. 4) Die Fehlbaren sollen von den niedern Gerichten in die in den Deffnungen, Mandaten, Satzungen und Ordnungen bestimmten Bußen „eingekennet“ oder ledig gesprochen werden; lassen die Umstände eine Milde rung zu, so sollen dieselben dem Urtheil beige setzt, der Fehlbare dem Landvogt zur Milde empfohlen werden. Ist des Fehlers in den Deffnungen, Mandaten u. s. w. nicht gedacht, so mögen die niedern Gerichte eine Buße nach Billigkeit bestimmen, bis eine Ordnung und ein Gesetz dafür gemacht wird. 5) Diejenigen Punkte des „Mandates“, welche der im badischen Frieden stabilirten evangelischen Religionsfreiheit entgegen sind, so wie alle andern Artikel, welche diesem Frieden oder gegenwärtigem Vergleich zuwider laufen, sollen abgeändert werden. Dem evangelischen Landrath wird in Ansehung der die evangelische Religion allein angehenden Schlüsse gleichfalls keine Execution zugestanden. Die Inspection und Besorgung der evangelischen Kirchen, Schulen und Armengüter, der Stipendien u. dgl., wo sie deren eigene haben, soll nach Art. 73 des Friedens dem evangelischen Synodus allein zukommen. 6) Der Ehehaften und Tavernwirthshäuser wegen bleibt es bei Art. 55 und 56 des Friedens. Schenkhäuser wird neben den besagten Wirthschaften in einem und dem andern Gemeindsbezirk der Landvogt nach Gutfinden zu halten erlauben. Wenn eine Gemeinde zu Führung nur eines Schenkhauses ihm drei Gemeindsge noffen vorschlägt, so wird er einen aus denselben zu wählen „nicht absein.“ 7) Die Ammänner sind, wo der Fürst keinen Gegen vorschlag hat, wie auch alle Richter, Schreiber, Weibel und Schäger gleich bei ihrer Erwählung an selbigem Orte, die übrigen Ammänner aber, bei welchen der Fürst einen Gegen vorschlag zu geben hat, nach deren Bestätigung sämmtlich und collegialiter zu Lichtensteig bei offener Thüre zu beeidigen, und jedem soll auf sein Verlangen eine Abschrift seines Pflicht eides zugestellt werden. 8) In Beziehung auf die Competenz des Landraths bleibt es beim dritten und den folgenden Artikeln des badischen Friedens. Demnach gebührt ihm keine Jurisdiction noch Bestrafung; was er aber vermöge seiner Befugsam e ordnet und erkennt, soll durch die landesübliche Schatzung vollzogen werden, so daß, wer vom Landrath oder der Beschwörung des Landes eides ohne erhebliche Ursache ausbleibt, 2 Gld. dem Fürsten und 1 ½ Gld. in den Landesfessel an die Landeskosten bezahlen soll. 9) Betreffend die jährliche Besetzung der Gerichte, vergleicht man sich dahin, daß „in Besetzung der Richteren, wo ein Gericht unter hundert Mann, zwei leiblich geschwisterte Kind wohl neben einander erwählt werden mögen; solches aber, wo das Gericht aus mehrerer Mannschafft bestunde, auf den dritten Grad der Bluts freundschaft, extendiert verbleiben, wie bis dato gebräuchlich gewesen.“ Müssen im Appellationsgericht einige der Richter wegen Verwandtschaft austreten, und wird die Ersetzung verlangt, so ist dieses Verlangen sogleich bei Interposition der Appel lation anzuzeigen; dann werden die Ersatzmänner mit Beobachtung der Parität, die fürstlichen vom Landvogt, die „Landlichen“ vom Landrath gewählt. 10) Kraft des Art. 11 des badischen Friedens steht es dem Landvogt und dem Landgerichte, nicht dem Landrathe zu, die Land- und andern Mandate, auch Satz- und Ordnungen aufzurichten. 11) Der Brücken- und Weggelber halber läßt man es bei Art. 50 des Friedens bewenden. Der Zölle wegen bestimmt der Vergleich, die Gemeinde Zonschwil soll wegen der großen Kosten, welche ihr die Unterhaltung der Schwarzenbacher Brücke verursacht, dem Abte zu gnädiger Consideration empfohlen werden. Von denjenigen Waaren, welche vor ihrer Ausfuhr aus dem Lande wirklich verkauft sind, soll, wenn gleich der Verkäufer selbige außer Landes zu liefern versprochen hat, der Zoll bezahlt werden. Der Streit wegen des Zolls zu Wyl mag, weil die Stadt Wyl das Recht dargeschlagen, an den gebührenden Orten ausgetragen werden. 12) Das Verlangen, daß der Abt angegangen werden möchte, in Collatur- und Kirchenrechnungs geschäften die Katho lischen den Evangelischen gleichzustellen, ziehen die Katholischen zurück und hoffen, daß sie, ohne daß hier ein Beschluß gefaßt wird, vom Abte hierin consoliert werden. 13) In Beziehung auf die Mannschafft und das

Jahrrechnung der die Grafschaft Baden und die untern freien Aemter regierenden Stände.

Baden, 27. Juli bis 8. August 1730.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel; Johann Kaspar Escher. Bern. Isaak Steiger; Johann Rudolf Sinner. Glarus. Joseph Schudi; Johann Heinrich Martin.

a. Eine Abordnung der fürstlich sanctgallischen Stadt Wyl trägt ihr schon in einem an die Stände übersandten Memorial niedergelegtes Anliegen wegen des dem Abte bei Anlaß des letzten Kriegs gethanen und nun von ihr zurückgeforderten „Vorschubs“ vor, ingleichen auch wegen Erläuterung des Art. 79 des badischen Friedens. Instructionsgemäß wird der Abordnung geantwortet, die Obrigkeiten sehen diesen Art. 79 nicht von der Beschaffenheit an, daß sie zufolge desselben sich dieses Geschäftes beladen können. § 21.

Zürich, Bern und Abt von St. Gallen.

b. Deputierte des toggenburgischen Landraths beider Religionen geben 18 Beschwerdepunkte ein, über die evangelischen Landleute 7; über alle läßt sich der abt-sanctgallische Abgeordnete schriftlich vernehmen, nimmt aber alles ad referendum. § 32. **c.** Dem sanctgallischen Gesandten wird die Unzweckmäßigkeit des von einem Vicarius verlangten Eides vorgestellt, da in demselben Dinge vorkommen, welche bloß einen wirklichen Pfarrer angehen; zugleich wird auch Beschwerde erhoben, daß nach Verweigerung desselben, dem Vicarius die Candel verboten worden sei. Der Gesandte des Fürst-Abtes rechtfertigt das Verfahren gegen den Vicarius und nimmt den Anzug ad referendum. § 35.

Zürich, Bern und evangelisch Glarus.

d. Auf den Bericht Genfs, daß wiederum 65 Personen aus Pragelas angelangt seien und noch mehr erwartet werden, wird beschlossen, Genf zu ersuchen, daß es nachforschen möchte, auf wessen Befehl diese Leute vertrieben worden, ob sie durch Drohungen oder mit Waffengewalt zur Auswanderung genöthigt worden seien; ferner England, Schweden, dem Landgrafen von Hessen-Kassel, Preußen und Holland im Namen sämtlicher evangelischer Orte die Unmöglichkeit vorzustellen, diese Leute alle im Lande zu behalten und dieselben zu ersuchen, einen Theil zu übernehmen; endlich einen Theil dieser Ausgewanderten zur Weiterreise zu bewegen, in welchem Falle ihnen ein ehrliches Viaticum verheißt werden sollte. Glarus stimmt zu einem Schreiben an die äußern Potenzen und zu einem Beitrag an den Fundus, zu einer Personalreparation versteht es sich nicht. § 37.

Zürich und Glarus.

e. Glarus wiederholt seinen Anzug in Betreff des von Zürich in Aussicht gestellten Beitrags an den Bau der Ziegelbrücke. Zürich stellt demselben den Anzug wegen des altorfischen Pferdejollens entgegen und beruft sich auf die frühern Abschiede. § 38.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Art. 109. Landammann.

„ 208. Bürgerrecht.

„ 301. Polizeiliches.

„ 416. Judicatur- u. Competenzsachen.

Landgrafschaft Thurgau §

Art. 583. Kirchensachen.

„ 586.

„ 701. Locales.

„ 751.

Art. 752. Locales.

„ 762.

„ 768.

„

schmählischen Briefe und der Reden, welche über sie ausgestoßen würden, unmöglich, daß die katholischen Orte dieses Feuer allein löschen. Sie beschließen demnach, alle Orte insgemein zu Rath und Hülfe zu ziehen, weil auch der ganzen Eidgenossenschaft durch dieses Unwesen Gefahr gebracht werde und dieselbe kraft der Bünde für die Erhaltung des allgemeinen Ruhestandes zu sorgen schuldig sei. Da aber nicht alle Gesandten instruiert sind, in diesen Vorschlag einzutreten, so wird der Entwurf eines Schreibens an Zürich und Bern, der Vorort möchte beförderlichst eine allgemeine Zusammenkunft ausschreiben, zur Ratification hinterbracht; der Entschluß der Orte soll innerhalb dreier Wochen Lucern mitgetheilt werden; wird der Entwurf ratificiert, so soll Lucern die Schreiben sofort abgehen lassen. Ist aus den eingehenden Antworten die Geneigtheit, eine allgemeine Tagsatzung zusammen zu berufen, ersichtlich, so soll eine Verathung der katholischen Orte stattfinden, wie zu antworten sei, wenn bei einer allgemeinen Tagsatzung, wie vorauszusehen, der französische Bund von Seite der Reformierten werde zur Sprache gebracht werden; ferner soll auch das Nöthige, d. i. eine Deduction der alten Acten, Vorkommnisse und „Ursäze“, zu Papier gebracht werden. Auf die von Zug an die katholischen Orte erlassenen unzüchtlichen Schreiben wird keine Antwort zu ertheilen beschlossen, die sonst nach Verdienen scharf gestellt werden müßte, in Besorgniß, es möchte eine noch unziemlichere Erwiderung erfolgen, die man nicht mit Stillschweigen übergehen könnte. § 3. **a.** Der päpstliche Nuntius Conte di Barni erhält öffentliche Audienz und hält eine Anrede an die Gesandten. § 4.

Man sehe den Abschnitt Schirmortsangelegenheiten:

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 30. Beschwerden der Stadt Wyl.

349.

Conferenz der evangelischen Städte und Orte.

Marau, 28. November 1732.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Heinrich Hirzel, Bürgermeister; Johann Konrad Escher, Alt-Sekelmeister, des Raths und vorderster Examinator. Bern. Hieronymus von Erlach, Schultheiß; Johann Rudolf Sinner, Alt-Sekelmeister deutscher Lande. Glarus. Johann Heinrich Martin, Landammann. Basel. Emanuel Falkner, Oberstzunftmeister und des Raths; Johann Heinrich Beck, Dreierherr und des geheimen Raths. Schaffhausen. Johann Felix Wepfer, Bürgermeister; Nicolaus Wüscher, Statthalter und des Raths. Appenzell-Außerrhoden. (Niemand.) St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Bürgermeister. Mülhausen. Johann Heinrich Räber, Stadtschreiber. Biel. David Albrecht Lambelet, Benner.

Veranlassung zu dieser Conferenz ist das französische Bundesgeschäft. **a.** Appenzell-Außerrhoden entschuldigst sein Nichterscheinen, erklärt, daß es sich gefallen lassen werde, was die evangelischen Orte gutfinden werden, und bittet um Mittheilung des Abschieds. Seinem Wunsche wird willfahrt. § 1. **b.** In Beziehung auf das französische Bundesgeschäft erklärt Zürich, daß es gewünscht hätte, daß die evangelischen Orte die wichtigsten Bedingungen namhaft gemacht hätten, an welche sie die Bundeserneuerung knüpfen. Da dies aber nicht geschehen sei, so habe Zürich solche entworfen in der Meinung, daß dieselben nicht als Präliminarien dem Ambassador vorge schlagen, sondern von den Orten als Grundlagen angenommen würden, von denen man bei der Negotiation nicht weichen wolle. Es beruft sich auf sein den 25. August an die Stände erlassenes

352.

Konferenz der Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Rorschach, 15. bis (?) April, 27. Mai bis 13. Juni 1733.

[Staatsarchiv Lucern.]

Gesandte: Zürich. Johann Konrad von Muralt, Statthalter; Johannes Fries, Sekelmeister und des Raths. [Vom 27. Mai an statt des Legtern: Johann Rudolf Lavater, des Raths von der freien Wahl.] Lucern. Franz Placidus Schumacher, Schultheiß; Johann Karl Christoph Wysser von Altshofen, des Raths und Oberzeugherr. Schwyz. Joseph Franz Reding, Landammann und Zeugherr; Gilt Christoph Schorno, Alt-Landammann. Glarus. Johann Heinrich Martin, Landammann; Joseph Ulrich Eschudi, Alt-Landammann und Landesstatthalter.

Deputierte des Abts von St. Gallen. Jobocus Müller von Zug, Decan; R. Rottroff von Ruschach im Elß, Statthalter zu Wyl; Bernhard Franke von Frankenberg von Innsbruck, Official; Placidus Lieber von Magdenau, Archivista; Anton Schuler von Wangen aus Schwabenland, geheimer Rath und Hofkanzler; Fidel Anton Püntiner von Braunberg aus Uri, geheimer Rath und Landvogt im Toggenburg; Augustin Joseph Reding von Biberegg von Schwyz, Assistent.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 31. Beschwerden der Stadt Wyl.

353.

Konferenz der evangelischen und der zugewandten Orte.

Frauenfeld, 29. April bis 5. Mai 1733.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Statthalter; Salomon Hirzel, Statthalter. Bern. Isaaß Steiger, Schultheiß; Samuel Tillier, des Raths. Glarus. (Niemand.) Basel. Johann Heinrich Beck, Dreierherr. Schaffhausen (Niemand). St. Gallen. Christoph Hochrütiner, J. U. D., Bürgermeister. Mülhausen. Johann Heinrich Räber, Stadtschreiber. Biel (Niemand).

Deputierte von Appenzell=Außerrhoden vor der Sitter. Zellweger, Landammann; Tobler, Landsekkelmeister; Tobler, Landshauptmann; Zellweger, Med. Dr.

Veranlassung zu dieser Konferenz sind die appenzellerischen Unruhen und die bald abzuhaltende Landsgemeinde von Außerrhoden. **a.** Freunds, eid- und religionsgenössische Begrüßung. § 1. **b.** Die in St. Gallen gebliebenen Gesandten von Bern und Zürich, so wie auch der Gesandte von St. Gallen berichten über den Gang der Sachen in Außerrhoden seit der Abreise der übrigen Gesandten. Glarus, Schaffhausen und Biel, sowie auch die von Außerrhoden hinter der Sitter entschuldigen ihr Ausbleiben. Schaffhausen fügt in seinem Schreiben bei, daß man, wenn man für nöthig erachte, den Landrath oder die Landsgemeinde durch ein Schreiben zur Eintracht und zu Erlassung einer Amnestie zu ermahnen, es auch in seinem Namen thun möge. § 2.

Rheinthal.

Art. 40. Amtsrechnung.	Art. 131. Judicatur- u. Competenzconflicte.	Art. 280. Zölle und Weggelber.
" 92. Marchensachen.	" 145. "	" 410. Locales.
" 104. Hinterlassensachen.	" 226. Obrigkeitliche Lehen.	" 450. "
" 122. Polizeiliches.	" 246. Straßen und Brücken.	

Grafschaft Sargans.

Art. 11. Beeidigung von Beamten.	Art. 80. Huldbigung.	Art. 242. Rhein.
" 17. " " " "	" 137. Judicatur- u. Competenzconflicte.	" 299. Locales.
" 38. Amtsrechnung.	" 192. Justizsachen.	" 313. "
" 66. Landschreiber.	" 221. Obrigkeitliche Lehen.	" 338. "

Obere freie Ämter.

Art. 11. Beeidigung von Beamten.	Art. 83. Abzug.	Art. 136. Justizsachen.
" 41. Amtsrechnung.	" 126. Justizsachen.	" 138. "
" 71. Marchensachen.	" 127. "	" 151. Lehenensachen.
" 76. Annahme zu einem Amtsmann des Amtes Muri.	" 129. "	" 154. "
	" 133. "	" 180. Kriegssachen.

Schirmorte des Stiffts St. Gallen.

Art. 32. Beschwerden der Stadt Wyl.

355.

Conferenzen der katholischen Orte während der gemeineidgenössischen Tagsatzung
im Juli 1733.

[Staatsarchiv Lucern.]

a. Lucern zeigt an, daß von Seite des Bischofs von Basel durch Kammerjunker und Hofrath Johann Konrad von Ligerz ein Creditivschreiben überreicht worden sei. Die Gesandten lassen ihm erklären, daß sie bereitwillig seien, ihn anzuhören, wenn er etwas mündlich vorzutragen habe. Der Abgeordnete verneint Letzteres, bezieht sich auf ein bischöfliches Schreiben vom 25. Juni 1733 und erbietet sich, nöthigenfalls Erläuterungen dazu zu geben. Darauf wird die in jenem Schreiben des Bischofs enthaltene Ablehnung der angebotenen Repräsentanten und sein Verlangen nach thätlicher Hülfe besprochen. Da aber die Mehrzahl der Gesandtschaften wegen des ziemlich späten Eintreffens des bischöflichen Schreibens nicht mit Instruction zur Einwilligung versehen ist, wird dem Abgeordneten ein Antwortschreiben zugestellt, in welchem der Bischof des bundesgenössischen besten Willens der katholischen Orte versichert wird. Schwyz und Solothurn erklären sich für thätliche Hülfe nach Anleitung des Bundes und de modo tenendo auf Ratification zu projectieren instruiert. § 1. **b.** Lucern bringt die bedauerlichen Vorfälle im Stande Zug theils in Betreff des vom König von Frankreich aufgekündeten Bündnisses, theils in Betreff der Exulanten zur Sprache. Es fragt an, ob und was dem französischen Ambassador auf sein eingesandtes Notificationschreiben vom 25. März zu antworten sei, in welchem derselbe erklärt hatte, daß der König in Betracht, daß die bisherigen Versuche, die Unruhen in Zug zu dämpfen, erfolglos geblieben seien und die Landsgemeinde vom 15. März die Sache aufs äußerste gebracht habe, den Stand Zug vom Bündnisse des Jahres 1715 und von den künftig zu errichtenden ausschließe und daß, was deswegen reciprocierlich behandelt werde, demselben nicht mehr mitgetheilt werden solle. Unter Vorbehalt der Ratification wird auf dieses Schreiben zu antworten beschlossen, daß diese Maßregel den katholischen Orten sehr zu Herzen gehe, da der Bund von 1715, welcher der zu befürchtenden Unterdrückung der katholischen Eidgen

449.

Conferenz der VI wegen des toggenburgischen Rechtsstandes erbetenen Schiedorte.

Frauenfeld, 19. November bis [?] 1738.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Salomon Hirzel, Statthalter; Johannes Fries, Seckelmeister. Bern. Marcus Morlot, des Raths; Christian Willading, des Raths. Lucern. Jakob Franz Anton Schwyzer von Buonas, des Raths und Seckelmeister; Ulrich Franz Joseph Segesser von Brunegg, des Raths und Stadtvermer. Schwyz. Franz Joseph Reding, Landammann und Bannerherr; Gilt Christoph von Schorno, Alt-Landammann. Glarus. Joseph Fridolin Hauser, Landstatthalter; Joseph Anton Eschubi, Ritter, Alt-Landshauptmann und Landammann. Schaffhausen. Nicolaus Büscher, Burgermeister; Balthasar Pfister, Statthalter.

Obige Gesandte, zur Beilegung der zwischen dem Fürsten von St. Gallen und dem Lande Toggenburg obschwebenden Differenzen nach § 76 des Friedens von 1718 auf Begehren beider Parteien versammelt, eröffnen allererst ihre Instructionen gegen einander. Alle stimmen darin überein, daß nach § 76 zuerst die „Gütigkeit“ zu versuchen sei. Alsdann werden zur Uebergabe ihrer Vollmachten die sanctgallischen Deputierten und die des Landes Toggenburg vorbezeichnet. Von Seite des fürstlichen Stifts St. Gallen erscheinen: Deicola Cliner, Statthalter zu Wyl; Bernhard Frank von Frankenburg, J. U. D.; Placidus Lieber, Statthalter zu St. Gallen; Anton Schuler, Hofkanzler; Fidel Anton Püntiner von Braunberg, geheimer Rath und Alt-Landvogt im Toggenburg; Joseph Augustin Reding von Biberegg, Alt-Landvogt. Von Seite des Landes Toggenburg: Jakob Müller, Landraths-Obmann; Fridolin Erb, Landraths-Statthalter und Bannerherr; Joseph Hermann, Landseckelmeister; Johann Heinrich Lesser, Ammann; Franz Konrad Zud, Landraths-Schreiber; Gallus Schärer, Ammann. Da laut der Vollmacht die sanctgallischen Deputierten bloß zum Rechte instruiert sind, so werden sie ersucht, nach Anweisung des § 76 des Friedens von 1718 sich auch zur „gütlichen Handlung“ bevollmächtigen zu lassen. Die Deputierten aber eröffnen dagegen, daß Abt und Capitel fest entschlossen seien, nur das liebe Recht abzuwarten, da in den frühern Jahren alle gütlichen Mittel erfolglos geblieben seien. — Die Vollmachten der Deputierten aus Toggenburg werden zu „general“ befunden und nicht so eingerichtet, daß dieselben in erster Linie zu gütlicher und nachher zu rechtlicher Verhandlung bevollmächtigt sind. Die Deputierten erklären darauf, daß sie beim Frieden von 1718 bleiben, zuerst gütliche Handlung versuchen und erst nach Erfolglosigkeit derselben die Sache dem Rechte übergeben wollen. In Folge dessen wird von ihnen eine also lautende Vollmacht verlangt: „Alles das, so zwischen Ihro Fürstl. Gnaden von St. Gallen und ihnen „Streitiges oder Mißverständliches sich ereignen sollte, nach Anleitung und Disposition des Friedens von 1718 „und frauenfeldischer Erläuterung von 1719 durch die Gütigkeit oder rechtlichen Ausspruch entscheiden zu lassen.“ Die sanctgallischen Deputierten bleiben trotz nochmaligem Zureden bei ihrem früher ausgesprochenen Entschlusse und bitten die Schiedsrichter, über jeden Punct, sobald die etwa von ihnen, den Schiedsrichtern, selbst vorgeschlagenen gütlichen Mittel nicht Platz greifen, sofort durch einen unparteiischen Rechtspruch zu entscheiden. In Folge dieser Erklärung eröffnen die Gesandten von Zürich, Bern und Schaffhausen, daß sie instruiert seien, allervorderst „nur gütliche Hand an das Geschäft zu legen“ und erst, wenn alle gütlichen Mittel erschöpft seien, rechtlich abzusprechen, demnach genöthigt seien, neue Instructionen sich geben zu lassen. Die Gesandten von

467.

Konferenz von Bern und Freiburg.

Murtten, 9. bis 14. Mai 1740.

[Staatsarchiv Bern.]

Gesandte: Bern. Georg Imhof, Benner; Marcus Morlot, Salzdirector, beide des täglichen Rathes. Freiburg. Tobias von Gottrau, Alt-Sekelmeister; Peter Walther Küenli, beide des innern Rathes; Franz Peter Bonderweid, Generalcommissarius, des geheimen Rathes.

a. Freiburg legt den Zolltarif für Dombidier von 1685 vor, welcher vom Centner Tabak vier Bagen fordert, und verlangt auch den Zolltarif von Dron zu sehen. Bern nimmt beides in den Abschied. § 14. b. Bern erklärt, daß es, so lange Freiburg in dem Souveränitäts-, Jurisdictions- und Lehenstreit auf einen Theil des Hauses von Jonas Biquerat keine andern Titel und Rechte aufweise, die Herrschaft Combremont in ihrem alten Besitz handhaben werde und sich keineswegs davon „werde verschalten lassen“. Freiburg beharrt auf seiner frühern Declaration und trägt auf einen auf des Unrecht habenden Theiles Kosten zu nehmenden Augenschein an. § 15. c. Freiburg stellt den Antrag, es möchte die Territorial- und Weidschaftstreitigkeit „au Bois de Moraye“ hinter Grandcourt beigelegt und zu diesem Zwecke ein Augenschein eingenommen werden. Die bernische Gesandtschaft weis von keinem Territorialstreit, sondern nur von einem Weidstreit, ist nicht instruiert, nimmt aber Freiburgs Antrag in den Abschied. § 18.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Schwarzenburg, Orbe mit Tschertli, Grandson und Murtten überhaupt.

Art. 63 bis 65.

Orbe mit Tschertli.

Art. 378 bis 382.

Murtten.

Art. 1008 bis 1015.

468.

Konferenz der IV Schirmorte der Abtei St. Gallen und deren alter Landschaft mit dem Abte Cölestin II. zur Beschwörung des Schirmbriefs und der Einnahme der Huldigung.

Morschach, Lemmettschwil, Gossau, Stadt und Amt Wyl, 16.—18. Mai 1740.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johann Kaspar Escher, Bürgermeister; Johannes Fries, Alt-Sekelmeister. Lucern. Aurelian Zurgilgen, des Rathes und Spitalherr; Anton Leodegar Keller, des Rathes und Kornherr. Schwyz. Gilg Christoph Schorno, Landammann; Joseph Anton Ulrich, Landstatthalter. Glarus. Fridolin Joseph Häuser, Landammann; Christoph Streiff, Landstatthalter.

Man sehe im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten.

Schirmorte des Stifts St. Gallen.

Art. 2. Beschwörung des Burg- und Landrechts.

520.

Verhandlungen der eidgenössischen Repräsentanten mit dem Rathe der XIII zu Basel.

27. September bis 10. November 1743.

[Staatsarchiv Zürich.]

Repräsentanten: Zürich. Bernhard Werdmüller, des Rath's. Abt von St. Gallen. Franz Joseph Egger, Reichsvogt zu Bül und Rath des Fürsten.

Nachdem am 26. September Bürgermeister Fiva von Freiburg und Seckelmeister von Rolf von Solothurn, bisherige Repräsentanten, Basel verlassen hatten, übergeben obengenannte Repräsentanten von Zürich und vom Abte von St. Gallen ihre Creditive und das gemeineidgenössische Patent dem Rathe der XIII von Basel und besichtigen mit dem Commandanten der eidgenössischen Zuzüger, Oberstzuntzmeister Fäsch, die Posten zu Stadt und Land. — **a.** Um zu verhüten, daß Ausreißer von der einen oder der andern kriegsführenden Partei über den Rhein geführt würden, war die Rheinfahrt gänzlich eingestellt worden. Dennoch wurden mehrere österreichische Ausreißer, die nach Kleinhünningen auf baslerischen Boden geflüchtet waren, von Neudörfern über den Rhein nach Großhünningen geholt. Darüber beklagt sich der ungarische Botschafter Marchese von Prié nachdrücklich, verlangt, daß die Ausreißer wieder nach Kleinhünningen zurückgeführt werden, sonst werde er diesen Vorfall als eine Verletzung der Neutralität ansehen und werde man österreichischerseits einen Posten nach Kleinhünningen verlegen, damit dergleichen nicht mehr geschehe. Die Repräsentanten stellen auf dieses Schreiben hin an den Commandanten zu Großhünningen, Marquis de la Ravoye, das Ansuchen, jene Ausreißer wieder nach Kleinhünningen schaffen zu lassen und die theilhaftigen Neudörfer, welche ihm mit Namen genannt werden, dem dortigen Obervogt zur Bestrafung auszuliefern und die Ueberrfahrt über den Rhein gänzlich zu verbieten. De la Ravoye mißbilligt den Vorfall, erklärt, daß er nicht wisse, wohin die Ausreißer gekommen seien, daß er die schuldigen Neudörfer gefangen gesetzt habe und bestrafen werde, sie aber an einen fremden Richter ohne Erlaubniß des Hofes nicht ausliefern dürfe. In Folge dessen stellt Basel zu Kleinhünningen dem Rhein entlang Wachen auf. § 1. **b.** Der ungarische Botschafter beschwert sich, daß Chevalier de la Touche, bloß und allein von Marschall de Coigny empfohlen, sich zu Basel aufhalte „und vieler Geschäfte, die ihm nicht zustehen, sich unterwinde“. Bald darauf wird ihm aber nach einem vom französischen Ambassador eingegangenen Schreiben angezeigt, daß de la Touche als ein von der Ambassade dependierender Edelmann vom Ambassador dem Stande Basel empfohlen, und zu dem Zwecke nach Basel geschickt worden sei, daß durch seine Vermittlung in gegenwärtigen Verhältnissen die gegenseitige Mittheilung von wichtigen Nachrichten um so schneller bewerkstelligt werden könne. § 2. **c.** Mehrere unter den Zuzügern vorgefallene Disciplinarvergehen und Streitigkeiten veranlassen den Rath von Basel und die Repräsentanten, den Wunsch auszusprechen, daß die im Defensionale enthaltenen die Jurisdiction bei den Zuzügen betreffenden Bestimmungen, weil sie nicht zulänglich seien, vervollständigt werden möchten. § 3. **d.** Da von Seite der Königin Theresia die Zusicherung eingegangen war, daß ihre Völker den eidgenössischen Boden nicht betreten werden und die Armeen sich anschickten, die Winterquartiere zu beziehen, tragen Lucern und Schaffhausen auf Verminderung der „Zusäzer“ an. Der Rath von Basel und die Repräsentanten überlassen es den im Schirmwerk begriffenen Orten, darüber zu verfügen. In Folge dessen werden drei Vierteltheile der Zusäzer zurückberufen. § 4. **e.** Es wird beschlossen nach Verfluß der sechs den dormaligen Repräsentanten zugetheilten Wochen einweilen keine Repräsentanten mehr zu begehren. Lucern und St. Gallen, an welche die Absendung von Repräsentanten kommen würde, werden jedoch ersucht,

e. Huldigung von der Aebtissin zu Münsterlingen eingenommen.

Art. 169. **1720.** Der Landvogt zeigt an, daß die Aebtissin zu Münsterlingen die Huldigung ihrer Gerichtsangehörigen mit Ober- und Untergewehr, wie sie dem Landvogt zu huldigen pflegen, eingenommen habe, jedoch mit dem Unterschiede, daß das Volk bei der Eidesleistung das Gewehr niedergelegt habe. Auf ein an sie erlassenes Schreiben sei sie davon abgestanden. Man läßt es dabei bewenden. Absch. 298, § 19.

14. Marchensachen.

a. Grenze bei Kefikon und Mammern.

Art. 170. **1719.** Der Landvogt wird beauftragt, zwei Marchsteine, den einen unweit Kefikon, den andern gegen Mammern nach den Marchbriefen und Kundschaften im Beisein der Anstößer zu setzen. Absch. 135, § 40. || 171. **1720.** Da für diese Marchsteine keine Marchbeschreibung sich vorfindet, so soll im Archiv zu Baden in den Urbarien nachgeforcht werden; ist dort keine zu finden, so sollen mit Zuziehung alter Männer als Zeugen die Marchsteine ausgeschieden werden. Absch. 154, § 36.

b. Grenze gegen die Gerichtsherrschaft Wallenwyl, die hohen arbonischen Gerichte des Fürsten zu Meersburg und die hohen Gerichte des Abts von St. Gallen.

Art. 172. **1724.** Der Landvogt zeigt an, daß er die ordentliche Marchung unternommen habe erstens mit der Gerichtsherrschaft Wallenwyl (dem Spital zu Wyl gehörig) der niedern Judicatur halber, zweitens der hohen Obrigkeit und Landscheidung wegen zwischen des Fürsten zu Meersburg hohen arbonischen Gerichten und der Landgrafschaft Thurgau vom Bodensee in dem Buchhorn an bis gen Landgwaad und zwischen den hohen Gerichten der Landgrafschaft und denen des Abtes von St. Gallen von Landgwaad bis an das Ende des Hudelmooses gegen Sitterdorf; ferner daß im Beisein des Landshofmeisters und mit dessen Zufriedenheit die Stellen verzeichnet worden seien, wo künftig die Marchsteine gesetzt werden sollen. Es wird gut befunden, daß noch einige waltende Differenzen ausgeglichen, die Beschreibung für alle Theile gleichlautend ausgefertigt, die Marchsteine auf Kosten aller Interessirten mit den nöthigen Zeichen und Nummern hergestellt und beförderlichst nach vorhergegangener geometrischer Vermessung gesetzt werden sollen. Der Landvogt erhält als Gratification neben 40 Gld. bezogener Bußen noch 100 Gld. Absch. 221, § 39. || 173. **1725.** Der Landvogt erhält den Auftrag, die Ausmarchung der noch nicht bereinigten Landscheidung gegen die sanctgallischen hohen Gerichte hin in Ordnung zu bringen und die noch waltenden Streitigkeiten mit des Abtes Gesandten zu vereinbaren. Absch. 232, § 17. || 174. **1726.** Der Landvogt zeigt an, daß die Marchung vollendet sei, daß aber einige Steine, wo das Malefiz nach Thurgau gehöre, auf der Seite gegen Thurgau mit einem Bären und darüber mit M. T. (Malefiz Thurgau) bezeichnet seien. Es wird beschlossen, alle Steine mit L. G. T. (Landgrafschaft Thurgau) zu bezeichnen und darunter G. S. G. (Gotteshaus St. Gallen) zu setzen, den Bären, wo er auch ist, zu beseitigen. Das soll die Marchung nach dem Vertrage von 1501 und 1567 sein, den man mit St. Gallen geschlossen hatte. Der Landvogt wird beauftragt, über die Ausführung genau zu wachen, die streitigen Punkte mit St. Gallen zu vergleichen. Als Gratification erhält er 100 französische Thaler. Absch. 248, § 8.

Bodensee hinein erstrecke und dieselben im Arbonischen die Landesherrlichkeit noch nie ebediert hätten, so wird das Landvogteiamt mit Untersuchung und Berichterstattung beauftragt. Absch. 341, § 16. || 418. **1733.** Auf Berns Anfrage antwortet der Landvogt in Beziehung auf obigen Revers, daß zwar eine Untersuchung stattgefunden habe, daß jedoch bis dahin ein sicheres Resultat nicht habe gewonnen werden können. Es wird verordnet, die Untersuchung fortzuführen. Absch. 354, § 29. || 419. **1734.** Zug's Gesandtschaft ist instruiert, auf die Herbeischaffung des Reverses zu dringen. Die übrigen Gesandten lassen es beim vorjährigen Beschlusse bewenden. Absch. 374, § 35.

i. Wegen der Befugniß für Civilfehler in Kriegsdienste zu schicken.

Art. 420. **1732.** Die Klage, daß der Abt sich für befugt halte, an den Malefizorten jemand wegen Civilfehler in Kriegsdienste zu verschicken, wird in den Abschied genommen. Absch. 341, § 25. || 421. **1732.** Die fürstliche Gesandtschaft beschwert sich, daß vom Landvogte zuwider dem Vertrag von 1567 Art. 3 Jakob und Salomon Schönholzer, ferner Hans Georg, Anton und Amandus Meyerhofer wegen angebrachter Beschwerden gegen den Hof Wyl einseitig in das Land geschickt worden seien und sich ebenso respectlos wie früher aufführen. Sie erklärt ferner, daß sie die zwei dem Landvogte zugeschickten und von ihm ohne Strafe nach Hause verwiesenen Messmer zu Schönholzerweilen und Joh. Bisegger dem Landvogt nochmals zur Bestrafung zuweisen werde. Der Landvogt und die sanctgallischen Amtleute werden zusammengewiesen, um dieser Leute halber sich zu unterreden und nach den Verträgen zu verfahren. Absch. 341, § 31. || 422. **1733.** Obige zuerst genannte fünf Individuen nebst Hans Ziegler von Wuppenau, welche vom Hofe Wyl gewaltthätig in fremde Kriegsdienste verschickt worden waren und für die großen darüber ergangenen Kosten mit Execution verfolgt wurden, bitten um Assistenz. Die Gesandtschaft des Abts entgegnet, daß die einen derselben auf Bitte ihrer Aeltern, andere weil sie in der alten Landschaft delinquirt, und die dritten mit Ueberlassung des Landvogts auf diese Weise versorgt worden seien. Der Landvogt wird beauftragt, eine Untersuchung anzustellen, was und wo diese Leute delinquirt haben. Ergibt es sich, daß sie um Sachen, welche im Thurgau geschehen sind, verschickt worden, so sollen sie der über die Verschickung ergangenen Kosten frei sein, insofern der Landvogt nicht in dieselbe eingewilligt hatte. Haben sich diese Leute seit vorigem Jahre wieder vergangen, so soll der Landvogt ihnen den Proceß machen. Absch. 354, § 23. || 423. **1734.** Der Landvogt berichtet, daß der Statthalter von Wyl zu einer Untersuchung nicht Hand bieten wolle. Die Gesandtschaft des Abts versichert, daß bei der Bestrafung nicht gegen Sprüche und Verträge gehandelt worden sei, da die Einen in der alten Landschaft delinquirt, die Andern vom Landvogte Escher dem Statthalter überlassen worden seien. Der neue Landvogt wird mit der Untersuchung der Sache beauftragt; inzwischen wird aber befunden, daß aus den Malefizorten ohne Einwilligung des Landvogts niemand in Kriegsdienste verschickt werden dürfe. Die Gesandtschaft des Fürsten behält ihrem Herrn dessen Rechte vor. Absch. 374, § 22. || 424. **1735.** Bei Behandlung dieser Sache beruft sich der Gesandte des Abts auf einen Brief des Landvogts Escher, in welchem derselbe dem Reichsvogte schrieb, er möchte jene Leute „zu Seel und Leib versorgen“, in Folge dessen der Hof zu Wyl sich für befugt gehalten habe, dieselben in Kriegsdienste zu verschicken. Uebrigens seien diese Individuen nicht über die Grenze der Eidgenossenschaft hinausgekommen. Da von Seite St. Gallens keine Vergütung der Kosten verlangt wird, fällt die Sache aus dem Abschied. Absch. 392, § 23.

den Bischof abgegangenen Schreibens abwarten und fernere Beschwerden an Nabholz in Frauenfeld berichten und von ihm sich auch künftighen Rath holen. Absch. 108, § 23. [Man sehe auch den Abschnitt: Arbon, Horn und Bischofszell.]

c. Wünsche in Beziehung auf landsfriedliche Dinge.

Art. 700. **1726.** Abgeordnete von Arbon wünschen folgende drei Puncte dem vor einem Jahre zu Klingnau dem Cansler F. W. Balbach durch Rathsherrn Nabholz übergebenen Projecte beigelegt: 1) Zu Art. 6, daß wenn etwa die Evangelischen eine Erweiterung der Kirche verlangen, sie auch dabei zu Rathe gezogen werden; 2) zu Art. 8, daß die Stadtschreiberei jederzeit mit einem tauglichen Subjecte zu versehen sei; 3) daß die Ordnung des Art. 9, nach welcher sie ohne Vorwissen des Obervogts und ohne Anzeige der zu verhandelnden Gegenstände keinen Rath versammeln dürfen, wegfalle, und daß man sie hierin bei ihrer alten Freiheit belassen möchte. In Beziehung auf 1 bleibt es bei dem gemachten Conclufum; die Begehren 2 und 3 werden billig erachtet und sollen bei fernern Negotiationen berücksichtigt werden. Nabholz wird beauftragt, unverzüglich mit dem Cansler von Balbach wieder eine Conferenz zu halten und bei derselben bloß die arbonischen und bischofszellischen Sachen zu behandeln. Ist die Conferenz erfolglos, so soll mit dem Bischof selbst darüber geredet werden; jedoch sollen darüber noch vorher beide Stände, Zürich und Bern, sich bereden. Absch. 249, § 25.

d. Beschwerden wegen Nichthaltung des Dießenhofertractates.

Art. 701. **1730.** *) Die von Arbon hatten ein Memoriale an Zürich und Bern eingesandt, in welchem sie sich über Nichtausführung einiger im Dießenhofer-tractat enthaltenen Puncte beschwerten, und lassen ihre Anliegen noch mündlich durch eine Deputation empfehlen. Unter Ratificationsvorbehalt wird beschlossen, Deputierte von Arbon nach Zürich zu bescheiden und dieselben anzuleiten, wie sie die Execution der noch nicht erquierten Puncte jenes Tractats und Remedur einiger in demselben nicht berücksichtigten Puncte sollicitieren sollen, und nöthigen Falls ihnen ein Zürichschreiben im Namen beider Stände zu geben. Absch. 315, § 29. || 702. **1734.** Da die Beschwerden der Evangelischen zu Arbon wegen Nichthaltung des Dießenhofer-tractats noch immer fort dauern, wird Zürich beauftragt, ein Schreiben zu entwerfen, in welchem vom Bischof die vollständige Handhabung des Vertrags verlangt wird, und dasselbe, von Bern ratifiziert, abzuschicken. Absch. 376, § 20. || 703. **1735.** Da das an den Bischof von Constanz abgeschickte Schreiben bis dahin unbeantwortet geblieben ist, wird Zürich beauftragt, wiederum ein von Bern noch zu ratifizierendes Schreiben abgehen zu lassen. Absch. 395, § 25. [Man sehe auch die Abschnitte: „Arbon, Horn und Bischofszell“ und „Arbon und Horn“.]

M. Sirnach, St. Margarethen.

Art. 704. **1715.** Die Bürgerschaft zu Wyl klagt bei den Gesandtschaften von Zürich und Bern über den Schaden, welchen ihnen der Prälat von Fischeningen durch die von ihm beanspruchte Gerechtigkeit eines Wochenmarktes zu St. Margaretha oder Sirnach zuzufügen sich bemühe. Wyl, Appenzell-Außerrhoden, Stein

*) Anm. Zürich und Bern hatten schon den 29. October 1728 an den Bischof von Constanz wegen Nichtvollziehung einiger Puncte des Dießenhofertractats geschrieben. Der Bischof versprach in einem Schreiben vom 15. September 1729 Abhilfe nach Beendigung des schwäbischen Kreisconvents. Vom 12. April bis 10. Mai 1730 befanden sich Abgeordnete des Bischofs in Arbon und verhandelten mit einem Ausschuße des Rathes; Sprecher desselben war der dazu berufene Schmied von Schmiedsfelden aus Jenu. Die Verhandlung fiel nicht zur Befriedigung des Rathes von Arbon aus. Derselbe giebt nun in einem Memoriale vom 15. Mai 1730 von dem Verlauf dieser Verhandlungen Kenntniß. In einem aus demselben entnommenen „Extract“ sind 18 Beschwerdepuncte von Arbon enthalten. [Staatsarch. Zürich.]

und Egg stellen das Ansuchen; es möchte dem Abte diese Wochenmarkts-gerechtigkeit nicht bewilligt werden. Zürich will das Ansuchen berücksichtigen. Berns Gesandtschaft ist nicht instruiert. Absch. 59, § 46. || 705. **1715.** Der Prälat von Fischeningen stellt an die katholischen Orte das Ansuchen, daß der ihm bewilligte Markt zu Sirnach möchte in Execution gesetzt werden. Die Gesandten schreiben dem Prälaten zurück, daß man in den jetzigen mißlichen Zeitumständen mit der Execution innehalten wolle. Da auch der Abt von St. Gallen mit Beschwerde bei Lucern einkommt, wird Lucern beauftragt, ihm anzuzeigen, was an den Prälaten von Fischeningen geschrieben worden, und daß seiner Zeit das Billige werde beobachtet werden. Absch. 58, § 8. || 706. **1715.** Der Prälat von Fischeningen wiederholt sein Begehren um Execution des von ihm erbetenen Wochenmarkts zu St. Margaretha oder Sirnach, für welchen er alle Ortsstimmen mit Ausnahme der zürcherischen habe (die meisten derselben ertheilten ihm vier Jahrmärkte). Wyl, Stein und Frauensfeld senden Eingaben dagegen ein und wollen ihre Rechte dem Prälaten gegenüber durch Brief und Siegel beweisen. Zürich allein will noch eine Untersuchung der Sache veranstaltet wissen, während die andern Gesandtschaften es bei den gegebenen Ortsstimmen bewenden lassen, und schlägt endlich, da die andern Stände nicht einwilligen, das eidgenössische Recht vor. Die Gesandten referieren. Absch. 62, § 15. || 707. **1715.** Die katholischen Gesandtschaften besprechen sich, was in Betreff des von Zürich dem Prälaten von Fischeningen abgeschlagenen Wochenmarktes und gethanen Rechtsbotes zu thun sei. Man findet für gut, einstweilen in der Sache nicht zu eilen. Absch. 63, § 4. || 708. **1715.** Zürich spricht gegenüber Bern den Wunsch aus, es möchte dieses Geschäft dermalen nicht urgieren, da durch Ertheilung dieser Marktgerechtigkeit Wyl so viel als ruiniert würde, dem man doch seine Freiheiten und Rechte zu wahren versprochen habe; da ferner die Schirmbriefe, welche die regierenden Orte Stein und Frauensfeld der Marktgerechtigkeit halber ertheilt hätten, dadurch entkräftet würden und der Abt von St. Gallen nur um so schwieriger gemacht würde. Bern hingegen will in Betracht, daß der Prälat von Fischeningen bei Einführung des Landesfriedens so viel Facilität gezeigt und das Thurgau, das größtentheils reformiert sei, davon den größten Nutzen habe, während die von Wyl während des Congresses beim päpstlichen Nuntius sich Rathes erholt hätten und keine Freiheiten exclusive besäßen, darauf nicht eingehen, zumal da ja auch zu Gottlieben nahe bei Constanz und zu Feuerthalen bei Schaffhausen Wochenmärkte errichtet worden seien. Zürich ist entschlossen, das eidgenössische Recht vorzuschlagen, wenn man in gemeiner Session die sich Beschwerenden nicht anhören und die Sache nicht aufschieben wolle. Bern widersetzt sich nicht. Absch. 64, § 21. || 709. **1717.** Schultzeiß, Rath und ein Ausschuss von Wyl bitten die Gesandtschaften von Zürich und Bern angelegentlich, daß dem Prälaten von Fischeningen, welcher bereits Baumaterialien zu einem zu St. Margaretha zu errichtenden Kaufhause zuführen lasse, das Marktrecht nicht gegeben werden möchte, da Wyl durch die Verleihung desselben ruiniert würde. Das Ansuchen wird ad referendum genommen, die Bürgerschaft der Propension beider Stände versichert. Absch. 95, § 15.

N. Bernang (Berlingen).

a. Beschwerden des Bischofs von Constanz und derer von Bernang.

Art. 710. **1716.** Der Bischof von Constanz beschwert sich, daß die von Bernang entgegen dem Vergleich von 1708 sich weigern, ihre Schuldigkeit dem Gotteshause Reichenau gegenüber zu erfüllen. Die Beschwerde wird ad referendum genommen. (Sie betraf die „Anstellung der Gemeinden, das Umfragen und die Siegel- und Schreibare.“) Der Landvogt wird beauftragt, darüber zu berichten. Absch. 80, § 20. || 711. **1717.**

daß er ein Schindelläddchen herausgenommen, dasselbe, jedoch nicht in einem Wirthshause, sondern in Ammann Bommellis Haus geöffnet und nach Anleitung des Landsfriedens den Evangelischen daraus gegeben habe, was zu ihrem Kirchengut diene; das Uebrige habe er den Katholiken zurückerstattet und beide Parteien zu deren Zufriedenheit verglichen. Zürichs und Berns Gesandtschaften wollen in einem freundlichen Schreiben dem Bischof den wahren Hergang der Sache berichten. Die katholischen Gesandtschaften aber hören vorerst die Katholischen von Sulgen ab, und da deren Aussagen nicht in allem mit den natholischen übereinstimmen, nehmen sie nebst der glarnerischen die Sache ad referendum und erklären, daß sie im letzten Frieden dem Drittmann sein Recht nicht vergeben hätten. Zürich und Bern berufen sich auf den klaren Inhalt des Landsfriedens. Absch. 80, § 15. || 718. **1717.** Die Gemeinde Sulgen wünscht eine neue Filialkirche zu Erlen zu erbauen und ersucht die Gesandtschaften von Zürich und Bern um eine Beisteuer zu den 2500 Gld., welche sie bereits hätten. Die Gesandten Zürichs und Berns stellen den Abgeordneten die obwaltenden Schwierigkeiten namentlich wegen der den Chorherren zu Bischofszell zugehörenden Collatur der Pfarrei Sulgen vor. Absch. 95, § 8.

P. Romanshorn, Kefweilen und Herrenhof.

Art. 719. **1717.** Die reformierten Gemeinden Romanshorn, Kefweilen und Herrenhof bitten die Gesandten von Zürich und Bern, 1) daß ihnen ihr Antheil am sogenannten Siechengute herausgegeben oder doch wenigstens ein gewisses Quantum an Zinsen verabsolgt werde, 2) daß ihnen ihre Deffnungen in mehreren beschwerlichen Punkten abgeändert, 3) daß ihnen ihre zu Wyl liegenden Gewehre zurückgegeben werden möchten. Die Petenten werden zur Geduld gewiesen. Absch. 95, § 13.

Q. Zihlschlacht.

a. Capelle.

Art. 720. **1717.** Abgeordnete von Zihlschlacht, welches nach Sitterdorf pfärrig ist, bitten die Gesandtschaften von Zürich und Bern um eine Beisteuer an die Baukosten der St. Afra-Capelle. In dieses Steuerbegehren wird nicht eingetreten. Absch. 95, § 9.

b. Des Domherrn von Hallwyl Antheil an den Bußen daselbst.

Art. 721. **1728.** Da der Domherr von Hallwyl zu Constanz in seiner Herrschaft Zihlschlacht von allen daselbst vor Strafgericht fallenden Bußen zum voraus 1 Pf. Pfening, dann noch zwei Theile der Buße nimmt und bloß den übrig bleibenden Drittheil der Hoheit behündigt, so wird der Landvogt beauftragt, von ihm seine Befugnisse dazu zu vernehmen und darüber an die Orte zu berichten. Absch. 281, § 20. || 722. **1729.** Der Domherr von Hallwyl behauptet, kraft eines von Schultheiß und Rath zu Frauenfeld 1503 errichteten Vergleichs zu seiner Handlungsweise berechtigt zu sein. Absch. 298, § 15. || 723. **1730.** Dem Domherrn von Hallwyl wird befohlen, im Fall er sein Recht auf den von ihm angesprochenen Theil der Bußen nicht besser nachweisen könne, dem 1509 zwischen allen Gerichtsherren errichteten Vertrag sich zu unterziehen. Absch. 312, § 16.

schuldig sei, nicht nachlaufen; wenn sie aber deswegen bittweise bei Gaster darum anhalten, wolle er auch dazu verhelfen. Auf Anhalten des Landvogts Freuler, man möchte die Sache seiner Discretion überlassen, stimmen die schwyzerischen Gesandten bei. Als aber Bannerherr Wilhelm „mit einer Discretion von 5 Thalern sich erfreuen wollte“, erachtet das Syndicat dies als „affrontierlich“ und nimmt die Sache ad referendum. § 3. 1132. Die beiden Schwestern Verena und Elisabeth Reuter bitten, man möchte ihnen die 100 Gld. zukommen lassen, welche von Sylvester Würfel, der in der Fremde ohne Leibeserben gestorben sei, herrühren. Das Begehren wird ad referendum genommen. § 4. Abschn. 493.

Abt-sanctgallische Lande

[von Zürich und Bern vorübergehend von 1715 bis 1718 durch Landvögte verwaltet].

Inhalt.

1. Organisation der Administration. 1—8.
2. Landvögte (Intendanten). 9—15.
 - a. In St. Gallen.
 - b. In Wyl.
3. Amtsrechnungen. 16—28.
 - a. Des Landvogts in St. Gallen.
 - b. Des Landvogts in Wyl.
4. Hulbigung. 29—32.
5. Einsäßen und Erwerbung von Grundbesitz durch Fremde. 33—35.
6. Gemeindebriefe und Deffnungen. 36.
7. Judicatur- und Competenzconflicte mit dem Officium. 37. 38.
8. Justizsachen. 39—50.
 - a. Anwesenheit Fremder bei den Gerichten.
 - b. Bußengerichte, Sautgerichte, Parteigerichte.
 - c. Militärgerichtsbarkeit.
 - d. Niedere Gerichte.
 - e. Appellation.
 - f. Erbtheilung.
 - g. Fertigung.
 - h. Ehehaften.
 - i. Arrestanlegung.
 - k. Verkauf in tote Hand.
9. Armenverpflegung. 51—54.
 - a. Ueberhaupt.
 - b. Siechengut.
10. Waisen und Waisenvögte. 55.
11. Anlagen. 56. 57.
12. Lehen und Güter des Stifts. 58—62.
13. Zollsachen. 63.
14. Salzsachen. 64.
15. Kirchensachen. 65—74.
 - a. Allgemeines.
 - b. Feiertage.
 - c. Einkommen der Pfarrer.
16. Locales. 75—87.
 - a. Die thurgauischen Gemeinden.
 - b. Stadt St. Gallen.
 - c. Rorschach.
 - d. Hof Wäldi und Höggersberg.
 - e. Oberberg.
 - f. Wyl.
 - g. Kloster St. Gallen.
 - α. Wachen am Klosterthor.
 - β. Kirchenfreief.
17. Personelles. 88. 89.

1. Organisation der Administration.

Art. 1. 1714. Nachdem die Rorschacher-Friedensartikel von Seite des Abts nicht ratificiert worden waren, wird von Zürich und Bern folgender Entwurf zur Administration der Lande des Abts von Sanct Gallen gemacht. [Derselbe war schon zu Rorschach besprochen worden.] Diese Lande sollen durch vier Repräsentanten regiert

werden; der erste verwaltet das Hofmeisteramt, der zweite das Gossauer-, der dritte das Rorschacher-, der vierte das Wyleramt. Die Residenz der beiden ersten ist St. Gallen, die der beiden letzten Wyl. Die Gerichtsbarkeiten im Thurgau, wo die Mannschaft dem Kloster gehört, werden dem Gossauer-, das Rheinthäl, wo die niedern Gerichte dem Kloster zustehen, dem Rorschacheramte einverleibt werden. Von diesen Repräsentanten wird Unparteilichkeit, Leutseligkeit, Kenntniß der Rechte und Freiheiten des Landes verlangt. Der Gerichtsherr soll im Thurgau an denjenigen Orten, wo zwei Religionen sind, des Landfriedens halber nichts disponieren. Jeder jener vier Repräsentanten soll einen Secretarius und einen Receveur haben mit Ausnahme der Repräsentanten des Hofmeister- und Gossaueramtes, welche zusammen sich mit einem Receveur begnügen sollen. Ist der Repräsentant von Rorschach und Wyl ein Zürcher, so soll der Receveur ein Berner sein und umgekehrt; die vier Secretäre aber bestellt jedesmal dasjenige Ort, von welchem der Repräsentant bestellt worden ist. Ein Repräsentant erhält monatlich 100 Rthlr., ein Secretarius 30, ein Receveur 30 Rthlr. Die Sitz-, Urtheil- und Siegelgelber und überhaupt alle Emolumente sind dem Aetarium zu verrechnen. Die Appellationen sollen durch die vier Repräsentanten, welche alle Quartal zusammen treten, rechtlich erörtert werden. Jeder kann, wenn die streitige Sache 25 bis 400 Gld. betrifft, an den Congreß der vier Repräsentanten appellieren; der Spruch desselben kann nicht weiter appelliert werden. Ist die Summe größer, so kann innerhalb zehn Tagen an die beiden Stände appelliert werden. Alle Jahre halten beide Stände ein Syndicat in diesen Landen. Inzwischen sollen die Garnisonen abgedankt, das Volk, statt die Huldigung zu leisten, durch ein Manifest zu Treue und Gehorsam ermahnt werden. Wenn diese Regierung eingeführt wird (und das soll geschehen nach vierzehntägigem Ausbleiben der Ratification des Rorschacherfriedens von Seite des Abts), so sollen die äbtischen Beamten mit Freundlichkeit aus dem Lande gewiesen werden. Absch. 43, § 6. || 2. 1714. Der revidierte Regierungsplan wird verlesen und genehmigt. Bern will, daß es bei Vollziehung dieses Planes bei dem gezogenen Loose verbleibe; Zürich willigt ein unter der Bedingung, daß die Garnison in den Landen des Abts reducirt, die zu Bremgarten abgedankt werde. Absch. 55, § 3.

Art. 3. 1715. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern berathen zu Aarau, wie die Einkünfte auf den Landen des Abtes vermehrt, und wie eine passende Deconomie eingerichtet werden könnte. Die zur Aufnahme der Gefälle in die Orte geschickten Deputierten berichten, daß im Wyleramte die Einkünfte muthmaßlich 13,294 Gld., in St. Gallen und im Rheinthäl 18,198, in Rorschach 7241, der reine Ertrag der im Toggenburg liegenden nach Wyl und St. Gallen gehörenden Gefälle 2206 Gld. betragen, zusammen 40,939 Gld. Da diese Summe zur Deckung der Ausgaben nicht hinreicht, so werden nach einem Gutachten jener Deputierten folgende Bestimmungen getroffen. 1) Das sogenannte Siechen- oder Landgut, im Betrag von 59,454 Gld., soll nicht säcularisirt, sondern die Zinsen desselben sollen hinfort zu nichts anderm als zur Armenunterstützung verwendet werden, während früher der Rest der Zinsen nach Verpflegung der Siechen und Armen, welche etwa 500 Gld. erforderte, vom Landesherrn nach Gutdünken verbraucht wurde. 2) Der zu Aarau zur Sprache gebrachte Arrest auf die Effetti der äbtischen Minister wird, weil Berns Gesandtschaft nur instruiert ist, anzuhören, noch nicht verfügt und der Entscheid den Obrigkeiten anheim gestellt. Die alt-fürstlichen Beamten aber, welche beiden Ständen noch nicht gehuldigt haben und sich mit den Unterthanen „gemein machen,“ sollen im Lande nicht mehr gebuldet werden. 3) Ob hinfort drei (zwei zu St. Gallen, einer zu Wyl) oder nur zwei Intendanten mit verhältnißmäßiger Landesabtheilung aufgestellt werden sollen, und ob diese zwei Intendanten die Qualität von Landvögten haben und bei ihrem bisher geordneten Salarium genau bleiben sollen, wird ad referendum genommen und soll durch Correspondenz abgemacht werden. 4) Die andwyliischen Neben sollen verliehen werden. 5) Die

Bleiche und „Pfande“ im Rheinthale, welche dem Abte für eine größtentheils laufende Ansprache zugefallen, sollen verkauft werden. 6) Der Alt-Einzieher Düring, welcher sich mit den rheinthälischen Einzugsgebühren entfernt hatte, ist peremptorisch zu citieren und mit Confiscation seiner Güter zu bedrohen. 7) Ein Beschluß über die ungezügten Mahlzeiten bei der Regimentsbesetzung in Wyl wird bis auf die Hulldigung in den Abschied genommen. 8) Mit der Beurlaubung der alten Amtleute in Wyl soll nach Berns Ansicht fortgefahren werden. Zürich referiert. 9) Hauptmann Signer wird seines Korn- und Hausmeisterdienstes entlassen. 10) Die Intendanten werden beauftragt, die vielen Güter zu Wyl, St. Gallen, Romanshorn, Rosenberg, Blatten u. s. w. zu verleihen. 11) Durch ein Mandat soll jeder aufgefordert werden, seine dem Abte und den Aemtern schuldigen Posten und Pflichten anzugeben, unter Androhung von Strafe für Geheimhaltung und von Belohnung für Anzeige. 12) Den Toggenburgern wird die Nothwendigkeit insinuiert, die im Toggenburg liegenden nach Wyl und St. Gallen gehörigen Gefälle zu entrichten. 13) Die Intendanten werden beauftragt, den Zins für die im Appenzell-Innerrhoden liegenden der Statthalterei Wyl gehörenden Weiden und Alpen einzufordern und einigen Zehnten nachzuforschen. 14) Bern trägt auf Aufhebung der Stelle des Secretärs zu Wyl und des einen zu St. Gallen an und auf die Entlassung des Hausknechtes im Kloster St. Gallen; dafür könnte ein Einzüger aus der Stadt St. Gallen mit einem monatlichen Gehalte von 10 Thalern angestellt werden. Zürich nimmt den Antrag ad referendum. 15) Ferner trägt Bern darauf an, daß die Verleihungen der Güter im Beisein der Intendanten oder wenigstens von Repräsentanten beider Stände vorgenommen werden möchten. Zürich referiert. Absch. 57, § 1. || 4. 1715. In Betreff der einzurichtenden Administration werden folgende Anordnungen getroffen: 1) Das Land soll von zwei Beamten regiert werden, deren einer im Kloster St. Gallen, der andere zu Wyl auf der Pfalz residirt. Bern will sie Landvögte, Zürich Intendanten, wie bisher, nennen. [Im Hulldigungsbeide werden sie einstweilen „Intendanten oder Landvögte“ genannt.] Die zürcherische Gesandtschaft überläßt ihren Obern „das Präsidium zu statuieren“. 2) Die bisherige Eintheilung des Landes bleibt. Der Landvogt zu St. Gallen hat das Hofmeister-Rorschacher-Oberbergeramt und die Vogtei Romanshorn, der andere das Amt Wyl unter sich. 3) Hinsichtlich der Amtsdauer der beiden Intendanten oder Landvögte wird beschloffen, einstweilen die Sachen im dormaligen Zustande zwei Jahre zu belassen, nachher die Verfügung darüber den Obern anheim zu stellen. (Es werden dann die beiden Landvögte gewählt, in Hulldigung genommen und mit einer Instruction versehen.) 4) Ob nicht bei Besetzung vacant gewordener geistlicher Pfründen die beiden Stände alternieren sollen, wird der Entscheidung der Obrigkeiten anheimgestellt. § 14. || Zu St. Gallen und zu Wyl werden je ein Secretarius und je ein Einzüger bestellt. Das Ansuchen der Stiftsangehörigen, daß man zu einem Secretarius keinen von St. Gallen wählen möchte, wird ad referendum genommen. § 15. || Es wird die Zweckmäßigkeit eines Commissarius zu Rorschach hervorgehoben, welcher auf die Civilsachen Acht geben, den Einzug der rheinthälischen Gefälle besorgen und auf alle Demarchen vigilieren könnte. § 16. || Der Appellation halber wird festgesetzt, daß der jeweilige Intendant bis auf 50 Gld., das Syndicat bis auf 2000 Gld. absprechen dürfe. Wolle jemand weiter appellieren, so möge er nach Zürich, wenn der Landvogt von Bern ist, und umgekehrt appellieren. Da die Ausschüsse der Aemter aber wünschen, daß keine Appellation nach Zürich und Bern wegen der großen Kosten statthaben möchte, so wird diese Sache ad referendum genommen. § 17. || In Criminalfällen, da es Leib und Leben antrifft, müssen alle Endurtheile dem Intendanten eingereicht werden. Er hat das jus aggratiandi. In schwierigen Fällen kann der Intendant von Zürich in Bern, der Berner in Zürich sich Rathes erholen. § 18. || Bei Zehntverleihungen haben die beiden Intendanten oder die Stellvertreter von ihnen zugegen zu sein. § 19. || Durch ein Mandat werden alle diejenigen, welche

Gefälle zu entrichten verpflichtet sind, die den Aemtern des Stifts St. Gallen zugehören, bei Strafe aufgefodert, davon Anzeige zu machen. § 20. || In Beziehung auf die zum Kloster St. Gallen gehörigen Aemter wird Folgendes verfügt: 1) In Betreff der dem Kloster gehörigen Güter wird festgesetzt, dieselben den bisherigen Lehenleuten, insofern diese treu sind, zu lassen, die Reben, welche bisher in des Klosters Kosten um Lohn bebaut wurden, um den halben Wein, Wiesen und Acker den Meistbietenden auszuleihen, jedoch immerhin auf habhafte Bürgschaft. § 22. || Die Kosten für die Mauerbauten in den andwylischen Reben (150 Gld.) sind den Interessirten in drei Terminen zu ersetzen. § 23. || Um in die Verwaltung des Siehengutes und die Austheilung der Zinsen Ordnung zu bringen, werden Gemeindeausschüsse zur Berathung zugezogen. Diese versprechen ein Memorial eingeben zu wollen. § 24. || Der Intendant wird beauftragt, die Bleiche und „Pfand“ im Rheinthal, welche dem Abt anstatt Bezahlung zugefallen waren, zu versilbern, jedoch mit Vorbehalt des muthmaßlich darauf haftenden Mannlehenrechtes. § 25. || Dem abgetretenen Einzüger im Rheinthal, Düring, welcher mit den Einzugsbüchern nach Bregenz gegangen, werden dieselben peremptorisch abgefordert unter Androhung der Confiscation seines Vermögens. § 26. || Hauptmann Signer wird wegen Unterschlagung cassirt. Der Vorfall wird an den Intendanten gewiesen. § 27. || Der Hausknecht im Kloster wird entlassen. § 28. || Der Priester von Bernhardszell will die 12 Malter Hafer, welche er schon drei Jahre der Statthalterei im Kloster bezahlt hatte, unter Vorschüßung einer Befreiung durch den Fürsten nicht mehr entrichten. Es wird beschloffen, daß er dieselben ferner zu entrichten habe, insofern er nicht ein Befreiungsschreiben vom Abte vorweisen könne. § 29.

In Beziehung auf den Hof Wyl wird verfügt: Die 44 zum Amte Wyl gehörigen noch nicht verliehenen Reben sollen verliehen werden. § 34. || Dem vormaligen Einzüger Tugs sollen die Bücher unter Androhung der Confiscation seiner Effetti abgefordert werden. § 36. || Den im Toggenburg bei Ober-Helfenschwyl liegenden ungefähr 100 Zucharten betragenden Weiden, welche zum Hofe Wyl gehören, soll fleißig nachgeforscht werden. § 37. || Ebenso soll dahin gewirkt werden, daß man den Zins von den Alpen in Appenzell-Innerrhoden, welche dem Statthalter zu Wyl gehörten, von der Obrigkeit von Innerrhoden erhalte. § 38. || An ihren Stellen werden belassen die Pfalzgräthe und Bedienten, der Reichsvogt, die Hofammänner, der Hoffschreiber, Hofweibel und Förster. § 39. || Der Scharfrichter behält sein jährliches Wartgeld von 40 Gld. § 40. || Der Hofweibel soll einen blauen Mantel mit beider Stände Wappen tragen, doch unter Ratificationsvorbehalt. § 41. || Die Mahlzeiten bei der Regimentsbesetzung zu Wyl sollen ferner gehalten werden. § 42. || Ansprachen einiger Lidlöhner für Arbeit, welche sie vor dem Kriege in den Hof zu Wyl geliefert, werden ad referendum genommen. § 43. || Die Entscheidung über die Frage, ob die thurgauischen Gemeinden von der alten Landschaft getrennt werden sollen, wird zur Entscheidung den Obrigkeiten anheim gestellt. Absch. 59, § 48. || 5. 1715. Bern schließt sich in Beziehung auf die Disposition über vacant gewordene geistliche Pfründen in den äbtischen Landen Zürich an. Absch. 61, § 12. || 6. 1715. Für die Aufstellung eines Commissarius zu Rorschach ist die bernerische Gesandtschaft ohne Instruction. Man kommt aber unter Ratificationsvorbehalt überein, daß ihm jährlich 200 Thlr. ausgesetzt werden sollen. Der Einzug der rheinthalischen Gefälle hingegen wird ihm nicht überbunden. Absch. 61, § 13. || 7. 1715. Zu einem Commissarius zu Rorschach will Zürich vom Landvogte im Kloster St. Gallen jemanden gewählt haben, welcher zugleich auf die Demarches derer von Rorschach und der Aebtischen dießseits und jenseits des Bodensees ein wachsamcs Auge haben soll. Bern will einen Rorschacher-Burger dazu wählen, zumal da auch die Rorschacher darum gebeten hätten. Die Sache wird ad referendum

genommen. Absch. 64, § 24. || 8. **1715**. Bern beharrt auf seiner Ansicht in Betreff der Wahl dieses Commissarius. Zürich nimmt diese Erklärung in den Abschied. Absch. 74, § 13.

2. Landvögte. [Intendanten.]

a. Landvögte in St. Gallen.*)

Art. 9. **1715**. Zürich. Hartmann Heidegger, des großen Raths. Absch. 59, § 14.

" 10. **1717**. Bern. Johann Rudolf Hackbrett. Absch. 125, § 23.

b. Landvögte in Wyl.

" 11. **1715**. Bern. Johann Rudolf Hackbrett, des großen Raths. Absch. 59, § 14.

" 12. **1717**. Zürich. Hartmann Heidegger. Absch. 125, § 27.

Art. 13. **1715**. Den beiden Landvögten im Kloster St. Gallen und in Wyl werden die Patente für die Angehörigen des Stifts St. Gallen zugestellt. Absch. 61, § 11. || 14. **1716**. Zürichs und Berns Gesandte finden unter Ratificationsvorbehalt für gut, daß die beiden Landvögte zu St. Gallen und zu Wyl nach Ablauf ihrer zweijährigen Amtsdauer auf die Zeit der Rechnungsablegung von ihren Posten abziehen sollen. Absch. 83, § 28. || 15. **1717**. Bern wünscht, daß bei dem dieses Jahr eintretenden Wechsel der Landvögte die neuen auf Johanni aufziehen sollen. Die zürcherische Gesandtschaft referiert. Absch. 94, § 6.

3. Amtsrechnungen.

a. Amtsrechnung des Landvogts in St. Gallen.

Art. 16. **1716**. Von Landvogt Heidegger werden beide Rechnungen von 1714 bis 1715 und 1715 bis 1716 mit einander abgelegt. Es wird gut befunden, daß in Zukunft die Rechnung für Zürich und Bern in der bei jedem dieser Stände gebräuchlichen Form ausgefertigt werde; überdies werden noch einige auf die Rechnung bezügliche Bestimmungen getroffen. Zugleich wird beschlossen, eine Abrechnung zwischen Zürich und Bern darüber zu treffen, was ein jeder dieser Stände seit dem Kriege an äbtischen Gefällen schon bezogen habe. Absch. 83, § 16, 17. || 17. **1717**. Abnahme der Rechnung vom 1. Juni 1716 bis 1. Juni 1717. Absch. 108, § 24. || 18. **1718**. Abnahme der Rechnung vom 1. Juni 1717 bis 1. Juni 1718. Absch. 125, § 23. || 19. **1719**. Abnahme der Amtsrechnung vom 1. Juni 1718 bis in den September 1718. Absch. 133, § 2.

b. Amtsrechnung des Landvogts in Wyl.

Art. 20. **1715**. Landvogt Hackbrett legt die Rechnung vom 1. Juli 1714 bis 1. Juni 1715 ab. Der Landvogt darf die Reisekosten für Ablegung der Rechnung verrechnen. Was das sogenannte Schirmgeld betrifft, so läßt man beiden Gesandten von Glarus die 12 Kronen aus Liebe und Freundschaft zukommen; die übrigen 1713 und 1714 verrechneten Kronen sollen jetzt und in das Künftige nicht in Rechnung gebracht werden. Die Fische aus den Weihern (Teichen) werden dem Landvogt als Beneficium überlassen. || 21. Dem Prediger auf der Pfalz zu Wyl (Biedermann, Pfarrer zu Sirnach) wird unter Ratificationsvorbehalt ein Salarium von 6 Mütt Kernen, 2 Malter Hafer und 6 Saum Wein ausgesetzt. Absch. 65, § 28. || 22. **1716**. Der Land-

*) Anm. Von 1712 bis 1715 waren in St. Gallen, Wyl und Rorschach je zwei Intendanten, welche die Verwaltung im Namen Zürichs und Berns besorgten. In St. Gallen: 1712 und 1713 Joh. Rüfli und Zul. Hier. Ernst; 1713 und 1714 Hartmann Heidegger und Zul. Hier. Ernst; 1714 und 1715 Hart. Heidegger. In Wyl 1712 und 1713 J. J. Lavater und Beat Jak. May; 1713 und 1714 Heinrich Escher und Beat Jak. May; 1714 und 1715 Joh. Rud. Hackbrett. In Rorschach 1712 und 1713 Cornelius Escher, bis im September 1712, dann Hartmann Heidegger und Jakob Rünzlin; 1713 und 1714 Hartmann Heidegger und Zul. Hier. Ernst; 1714 und 1715 Hartmann Heidegger. [Staatsarchiv Zürich.]

vogt Hackbrett legt seine vom 1. Juni 1715 bis 1. Juni 1716 gehende Amtsrechnung ab. Absch. 83, § 27. || 23. **1716.** Bern wünscht Auskunft über die von Rathsherrn Lavater von Zürich bezogenen und noch nicht verrechneten 3000 Gld. Bußen. Zürich will später darüber Bericht erstatten. Absch. 83, § 29. || 24. **1717.** Landvogt Hackbrett fragt an, ob er von den vorhandenen Früchten verkaufen solle. Der Anzug wird ad referendum genommen. Absch. 95, § 18. || 25. **1717.** Abnahme der Rechnung vom 1. Juni 1716 bis 1. Juni 1717. Absch. 108, § 25. || 26. **1718.** Dem Landeschreiber Keller im Rheinthal wird ein längerer Termin zu Abzahlung seiner Schuld von 5400 Gld. für gekauften Wein bewilligt; er wird zugleich aufgefordert, dafür eine Obligation zu geben. Andere Restanzen sollen beförderlich eingezogen und in Rechnung gebracht und die Mißrechnungen untersucht und redressiert werden. Absch. 125, § 24, 25, 26. || 27. **1718.** Abnahme der vom 1. Juni 1717 bis 1. Juni 1718 laufenden Amtsrechnung. Absch. 125, § 27. || 28. **1719.** Abnahme der Amtsrechnung vom 1. Juni bis in den September 1718. Absch. 133, § 2.

4. Huldigung.

Art. 29. **1715.** Es wird ein „Convocationsmandat“ publiciert, dem Landvogt im Thurgau angezeigt, daß die Stift-sanctgallischen Unterthanen daselbst im Thurgau das Homagium zu leisten haben. Absch. 59, § 2. || 30. **1715.** Die Huldigung findet also statt. Zuerst verliest der Secretarius die „Patente“, in welchen von der nicht erfolgten Ratification des Rorschacher-Friedenstractates gesprochen wird, und wie die beiden Stände nun die Verwaltung des Landes organisieren, die Besatzung vermindern und jeden bei seiner Religion und seinen Rechten schützen wollen. Dann hält einer der vier Gesandten eine Ansprache, und endlich wird die Eidesformel verlesen. So wird die Huldigung entgegen genommen den 11. Februar von den Pfalzräthen (d. i. von dem Reichsvogt, den Hofammännern, dem Hofschreiber und Hofweibel) auf der Pfalz zu Wyl, vom kleinen und großen Rathe und der Burgerschaft im Rathhause, vor der Pfalz von acht Gerichten in der alten Landschaft, Nachmittags zu Wuppenau von fünf Gerichten, den 14. zu Gossau, den 15. von der Vogtei Rorschach, den 16. zu Hagenwyl im Thurgau und zu Wittenbach. Absch. 59, § 3. || 31. **1715.** Den Vorgesetzten der Gemeinden wird, wie früher bei den äbtlichen Huldigungen, ein Abendtrunk, den Pfalzräthen eine Mahlzeit mit den Gesandten gegeben. Absch. 59, § 4. || 32. **1715.** Es leisten ferner den Eid Franz Constantius Beyer, Bruder des Commissarius zu Rorschach, § 7, Amtschreiber Rothfuchs, § 8, Doctor Seiler, Leibarzt des Abtes; doch sollen sich diese fürstlichen Beamten aller Verbindung mit dem Abte entschlagen. § 9. Den Intendanten wird der Befehl gegeben, keine fürstlichen Beamten im Lande zu dulden, welche den Eid nicht geleistet haben. Absch. 59, § 10.

5. Einsaßen und Erwerbung von Grundbesitz durch Fremde.

Art. 33. **1715.** Dem Landvogt wird unter Ratificationsvorbehalt der Auftrag gegeben, die fremden Einsaßen, wenn deren Annahme ohne die erforderliche Bewilligung geschehen ist, wo möglich „abzuschaffen“. Absch. 59, § 48. || 34. **1715.** Die vom Rorschacherberg beschwerten sich über die große Zahl der Einsaßen zu Staad. Obiger Beschluß wird auch auf Staad angewendet. Absch. 59, § 48. || 35. **1715.** In Beziehung auf den Güterkauf in der alten Landschaft durch Fremde läßt man es bei dem Vertrag von 1650 unter Ratificationsvorbehalt bewenden. Absch. 59, § 48.

6. Gemeindebriefe und Deffnungen.

Art. 36. **1716.** Der Landvogt berichtet, daß einige Gemeinden in ihren Deffnungen und Gemeindebriefen

9. Armenverpflegung.**a. Ueberhaupt.**

Art. 51. **1715.** Unter Ratificationsvorbehalt wird beschloffen, jährlich ein Gewisses an Geld oder Getreide auszusetzen und es „fronfastentlich“ auszuspenden. Der Intendant soll Behufs der Vertheilung von den Gemeinden die Listen derjenigen einfordern, welche der Unterstützung am würdigsten sind, und das Befinden den beiden Ständen einberichten. In Beziehung auf die fremden Durchreisenden soll, wie bis dahin, verfahren werden. Absch. 59, § 48.

b. Siechengut.

Art. 52. **1715.** Die von der Vogtei Romanshorn, Summeri, Reuchlisberg, Roggwyl und Sitterdorf wünschen, wie die übrigen Aemter am Sondersechengut zu participieren, da ihnen der Mitgenuss laut Stiftungsbrief gebühre. Es wird geantwortet, alle interessierten Gemeinden und Aemter sollen binnen vierzehn Tagen eine Information eingeben. Absch. 59, § 50. || 53. **1715.** Die Pfarrer der Stift-sanctgallischen evangelischen Unterthanen im Thurgau verlangen Vertheilung des Siechengutes zu Bruggen. Berns Gesandtschaft, nicht instruiert, läßt es beim Wylerabschied bewenden und will weder von einer Theilung, noch von einem eigenen Siechengut in Romanshorn etwas wissen. Absch. 65, § 29. || 54. **1715.** Unter Ratificationsvorbehalt wird von Zürichs und Berns Gesandtschaft für gut befunden, daß die beiden Landvögte zu St. Gallen und zu Wyl trachten sollen, zwischen den Interessierten einen gütlichen Vergleich zu Stande zu bringen und dafür zu sorgen, daß den Evangelischen im Thurgau ihr gebührender Theil herausgegeben werde. Kommt kein Vergleich zu Stande, so soll der Landvogt berichten. Absch. 74, § 17.

10. Waisen und Waisenvögte.

Art. 55. **1715.** Die Bevogtung der Waisen ist Sache der Obrigkeit. Bei dieser haben sich die Interessierten zu melden und derselben taugliche Vögte vorzuschlagen. Absch. 59, § 48.

11. Anlagen.

Art. 56. **1715.** Wegen der Anlagen läßt man es bei dem Vertrag von 1650 bewenden, also daß von Seite einer Gemeinde ohne Vorwissen und Bewilligung der Obrigkeit keine gemacht werden können, „die vergangenen Kriegskosten aber in Ansehung der großen Consequenz nicht gestattet werden sollen“. Absch. 59, § 48. || 57. **1717.** Ausschüsse aus dem Hofmeister- und Rorschacheramte ersuchen die Gesandtschaften von Zürich und Bern, ihre Angehörigen von dem Richterfeld für die Garnison zu Rorschach zu entledigen. Es wird ihnen nicht entsprochen. Ebenso wenig denen von Romanshorn, welche sich beschwerten, daß sie, seitdem die Vogtei Romanshorn vom Hofmeisteramt getrennt sei, in Beziehung auf Anlagen mehr beschwert worden seien, da sie statt 12 Portionen jetzt 20 zu bezahlen hätten. Sie werden darauf aufmerksam gemacht, daß die jetzige Ordnung dem alten Herkommen conform sei. Absch. 95, § 10.

12. Lehen und Güter des Stifts.

Art. 58. **1716.** Der Bruggmüller und der Klostermüller zu Rorschach bitten um Verminderung des Lehenzinses. Von 8 Viertel wöchentlichen Zinses will man sie unter Ratificationsvorbehalt auf 6 oder 7 Viertel heruntersetzen. Absch. 83, § 26. || 59. **1716.** Das Lehen zu Schönholzersweiler, welches Hans und Bartli Ziegler dermalen in Händen haben, soll diesen belassen oder einem andern Evangelischen verliehen werden.

Katholiken und Evangelischen zu bestimmen. Ueber die Collatur der Pfründen wollen die Gesandtschaften nicht verfügen. Der Landvogt wird beauftragt, sich über das Einkommen der Pfründen und den angeblichen Abgang der Geldmittel zu informieren; die Unterstützung der Geistlichen wird den gn. Herren und Obern anheimgestellt. Absch. 83, § 19. || 68. **1716.** Bei dieser Gelegenheit klagt Landvogt Heidegger, daß Decan Schenkli sich weigere, den von der Gemeinde Goldach gewählten Schulmeister zu bestätigen. Absch. 83, § 21.

b. Feiertage.

Art. 69. **1715.** In Beziehung auf Beobachtung der Feiertage in den Landen des Abtes auch von Seite der Stadt St. Gallen und Appenzell läßt man es unter Ratificationsvorbehalt bei dem Vertrage von 1650 bewenden. Absch. 59, § 48.

c. Einkommen der Pfarrer.

Art. 70. **1717.** Schenkli, Decan und Viceofficial des Stiffts St. Gallen, sucht um mehr Mittel zur Unterhaltung der Geistlichen an. Die Gesandten erklären vorerst, daß sie alles, was die Religion, die Stiftungen und Seelsorge betreffe, unverändert bestehen lassen wollen, und kommen überein zu geben: a) den Beneficiaten zu St. Fiden, St. Joseph, St. Georgen, Bruggen und Wittenbach je 100 Gld., b) den vier sogenannten Portherrn oder Caplanen, welche Functionen der Conventualen haben übernehmen müssen, je 200 Gld., c) dem Pfarrer zu St. Georgen 78 Gld. 48 Kr., d) dem Verwalter Himmelberger 60 Gld., e) den Einziehern im Rheinthale 12 Gld., f) dem Pfarrer zu St. Fiden wegen etlicher Jahrzehnten 24 Gld. Diese Posten sollen bezahlt werden aus den Capitalien des Officialats (sie betragen 15,436 Gld.), des Decanats (von 5474 Gld.) und den Capitalien der Erben des Landhofmeisters Ringg sel. (von 14,678 Gld.). Für außerordentliche Ausgaben werden jährlich 500 Gld. angewiesen (rückgreifend auch für 1712 bis 1716), doch unter der Bedingung, daß das Gut der Abtei, vorbehalten, was der Abtei wirklich incorporiert worden, vorher in denjenigen Stand gesetzt werde, in welchem es bis und mit dem Mai 1712 gewesen war, und daß, was seither vorgeschlagen worden, „an Zahler der 2500 Gld.“ für die fünf Jahre 1712 bis 1716 „gestellt werden“. Der bisherige Verwalter soll nach einem auf dem Fuß vom Mai 1712 anzufertigenden Inventare ferner die geistlichen Güter verwalten. Zürich nimmt diesen Plan ad ratificationem, Berns Gesandtschaft placidirt ihn sogleich. Absch. 95, § 2. || 71. **1717.** Der Pfarrer zu Wyl bittet die Gesandten von Zürich und Bern um Vermehrung der Subsidien für die Pfarrer im Wylbezirk. In Ansehung der Abhaltung der Kinderlehre und des Consistoriums sind die Gesandten geneigt, dem Ansuchen zu entsprechen, wenn ihnen dafür sonst keine Emolumente zufallen, weil der Landvogt das Zeugniß abgelegt hat, daß der Pfarrer sich einer friedfertigen Aufführung befleißige. Absch. 95, § 14. || 72. **1717.** Auf die Bitten des Decans Schenkli, daß die zu Wyl getroffenen Verfügungen wegen der Unterhaltsmittel der Geistlichen erequiert werden möchten, will Zürich die Execution an die in jenem Abschied enthaltenen Bedingungen knüpfen, Bern hingegen die Verabfolgung der verlangten Mittel sogleich eintreten lassen. Die von Schenkli nachgesuchte Reparatur des Pfarrhauses zu Rorschach wird an den Landvogt von St. Gallen gewiesen. Absch. 108, § 28. || 73. **1717.** Der katholische Pfarrer zu Wyl bittet um Erhöhung seines Einkommens wegen Vermehrung seiner Functionen und der seit dem Kriege gehaltenen Ausgaben. Der Landvogt zu Wyl wird beauftragt, sich zu informieren, was er verdienen möchte, und wie er in Naturalien könnte bedacht werden. Absch. 108, § 31. || 74. **1717.** Bern stimmt zur Verabreichung einer Ergelichkeit an den Pfarrer (Eggers) in Wyl, bestehend in 40 Mütt Korn und 11 Saum Wein für die fünf vergangenen Jahre, nebst dem jährlichen Additament von 8 Mütt Korn und 3 Eimer Wein. Absch. 116, § 3.

16. Locales.

a. Die thurgauischen Gemeinden.

Art. 75. **1715.** Das Hofmeister-, Rorschacher- und Oberbergeramt spricht den Gesandten von Zürich und Bern den Wunsch aus, es möchten die thurgauischen Gemeinden von der alten Landschaft nicht getrennt werden. Es wird ihnen geantwortet, daß die Disposition darüber der hohen Obrigkeit anheimzustellen sei. Absch. 59, § 48.

b. Stadt St. Gallen.

Art. 76. **1715.** Auf die Beschwerde der Gotteshausleute, daß sie von den Burgern von St. Gallen vom Markte getrieben worden, da doch der Rapperschwylervertrag dahin laute, daß die Burger sich wegen des Markts mit den Gotteshausleuten vertragen sollen, wird, nachdem St. Gallen sein Recht nachgewiesen, für gut befunden, daß es bei den vorhandenen Sprüchen und Verträgen (Befreiungsbrief von 1487, Wylervertrag von 1566, Rapperschwylervertrag von 1650, Vertrag von 1670) bleiben soll. Absch. 59, § 48.

c. Rorschach.

Art. 77. **1715.** Die von Rorschach wünschen, daß die Aemter daselbst mit Burgern, wie vormalß, besetzt werden. Die Besetzung derselben behält sich aber der Landesherr vor. Absch. 59, § 48.

d. Hof Wäldi und Höggersberg.

Art. 78. **1715.** Dem Dr. Högger wird unter Ratificationsvorbehalt gestattet, sein unlängst von ihm gekauftes Gut „Hof Wäldi“, ein adeliches Lehen des Stifts St. Gallen, dem von ihm als Fideicommiß besessenen Höggersberg zu incorporieren und aus beiden ein Fideicommiß zu machen. Absch. 59, § 32.

e. Oberberg.

Art. 79. **1716.** Der Landvogt wird beauftragt, die Gemeinde Oberberg von Anlegung einer Bleiche zu Andwyl abzuhalten, welche sie entgegen dem ergangenen Urtheile herstellen will. Rorschach, St. Gallen und Appenzell hatten sich über die Herstellung derselben beschwert. Absch. 83, § 23.

f. Wyl.

Art. 80. **1717.** Schultheiß und Rath nebst einem Ausschuß der Burgerschaft von Wyl bitten die Gesandten um Rückgabe ihrer Zielrohre zu ihrer Ergeßlichkeit während des Sommers. Das Ansuchen wird ad referendum genommen, die Burgerschaft der Propension beider Stände versichert. Absch. 95, § 15.

g. Kloster St. Gallen.

α. Wachen am Klosterthor.

Art. 81. **1716.** An der Stelle der bisher von der Stadt St. Gallen an das Klosterthor gestellten Wache sollen künftig zwei Soldaten von Rorschach Wache halten. Absch. 83, § 24.

β. Kirchensfresel.

Art. 82. **1717.** Gottlieb Gaudard, Sohn des Landtschreibers zu St. Gallen, hatte mehrere Kirchensfresel begangen, hatte das balsamierte Herz des Cardinals Sfondrati und allerhand Reliquien aus der großen Klosterkirche entwendet. Dieser Vorfall nebst andern Mißhandlungen im Kloster hatte bei den katholischen Ständen „eine solche ungute Nachrede“ veranlaßt, daß Zürich und Bern eine Ehrendputation zur Untersuchung der Sache abschickten. Dieser wird das durch den Landvogt Heidegger aufgenommene Verhör vorgelegt. Decan Schenkli, zu bevorstehender Information berufen, erklärt, daß er mit dem ihn begleitenden Priester von St. Fiden, Villetor, in einer Criminalsache nicht das Geringste zu thun haben wolle, verlangt eine Bescheinigung dieser seiner Protestation, und will nur ob actionem damni, so seiner Kirche widerfahren, zugegen sein. Die

Stift St. Gallen.

Inhalt.

1. Beschwörung des Burg- und Landrechts. 1, 2.
 - a. Verzeichniß der Landshauptleute.
 - b. Landshauptmann Müller.
 - c. Residenz des Landshauptmanns.
2. Landshauptmann zu Wyl. 3—29.
 3. Beschwerden der Stadt Wyl. 30—32.

[Lucern und Schwyz: Art. 1, 30. Zürich, Bern und Glarus: Art. 4, 6—12. Zürich und Bern: Art. 5. Zürich und evangelisch Glarus: Art. 13. Zürich und Glarus: Art. 15—27.]

1. Beschwörung des Burg- und Landrechts.

Art. 1. **1720.** Lucern wünscht die Erneuerung des Burg- und Landrechts mit dem Abt von St. Gallen ausgestellt, oder daß dasselbe wenigstens für diesmal nur von zwei Ausgeschlossenen aus jeder Gegend an dem Orte erneuert und beschworen werde, an welchem auch ihre fürstliche Gnaden es beschwören werden. Uebrigens spricht es die Meinung aus, daß Schwyz jetzt die Reihe treffe, einen Hauptmann nach Wyl zu setzen. Schwyz referiert. Abschn. 150, § 17. *) || 2. **1740.** Den 16. Mai 1740 beschwört Cölestin II., der neu erwählte Abt von St. Gallen, in dem Kloster zu Rorschach vor den Gesandten der IV Schirmorte, die Hand auf ein Meßbuch haltend, den Schirmbrief und reicht jedem Gesandten die Hand. Darauf werden auf dem Huldigungsplatz dem Volke im Beisein der Gesandten und des Abtes das Schirm- und Landrecht und der Eid vorgelesen, welchen dasselbe mit aufgehobenen Schwörffingern leistet. Glockengeläute, Geschüßessalven. Auf ähnliche Weise wird zu Lommetschwyl, Gossau und Wyl die Huldigung eingenommen. Zu Wyl wird von Rath und Burgerschaft der Eid geleistet, ohne daß von denselben ein Vorbehalt ihres 1492 erhaltenen Freiheitsbriefes gemacht, oder das Verlangen gestellt wird, daß ihnen darum ein Revers zugestellt werden möchte. [Der Abschied enthält eine bis ins geringste Detail gehende Schilderung des Ceremoniels.] Abschn. 468.

*) Anm. Nach dem Landsgemeindebuch von Schwyz wurde das Burg- und Landrecht mit dem Abte und der alten Landschaft und Toggenburg von den IV Schirmorten 1720 beschworen. Der Abt macht sich anheischig, Schwyz für die zwei Jahre vom 15. Juni 1720 an gerechnet 2000 Gld. zu geben, wenn kein Hauptmann in Wyl residieren werde, mit Vorbehalt des Rechtes von Schwyz, einen Hauptmann nach alter Gewohnheit zu setzen und residieren zu lassen.

2. Landshauptmann zu Wyl.

a. Verzeichniß der Landshauptleute.

Art. 3. 1720. Schwyz.	Balthasar Psyl.
1722. Glarus.	Fridolin Streiff.
1724. Zürich.	Hans Kaspar Mischeler.
1726. Lucern.	Johann Ludwig Hartmann.
1728. Schwyz.	Franz Anton Reding.
1730. Glarus.	Johann Peter Zoppi.
1732. Zürich.	Hans Rudolf Steiner.
1734. Lucern.	Kaspar Leontius Zurgilgen.
1736. Schwyz.	Joseph Leonhard Znderbigin.
1738. Glarus.	Johann Christian Steteli.
1740. Zürich.	Hans Heinrich Fries.
1742. Lucern.	Franz Jakob Joseph Zurgilgen.

b. Landshauptmann Müller.

Art. 4. 1715. In Betreff der Landshauptmannschaft zu Wyl meldet Glarus, daß nach dem ordentlichen Umgang die Katholischen seines Standes einen Hauptmann gewählt haben. Zürich und Bern erwidern, daß sie wohl wissen, zu was 1451 die ehemaligen Schirmorte sich verpflichtet und wie es gekommen sei, daß sie einen Hauptmann als Repräsentanten der IV Schirmorte zu Wyl aufgestellt hätten. Da aber die Lande des Abtes von St. Gallen an sie, die beiden Stände, gefallen seien und der Narauerfriede bloß in Beziehung auf die gemeinen Vogteien Glarus in seinem Rechte unperturbirt lasse, so könne ein solcher Repräsentant der IV Orte nicht mehr aufgestellt werden. Wollte aber Glarus sich feierlich verpflichten, den Schirm dieser Lande über sich zu nehmen, so wollten beide Stände das anhören und zu Billigem Hand geben. Glarus aber ist der Ansicht, daß mit dem abgeänderten Status jener Lande die reciprocirlichen Pflichten zwischen ihm und den Gotteshausleuten nicht aufhören, dringt darauf, daß man es seiner Rechte nicht beraube, und berichtet „die bes fremdliche Sache“ seinen Obern. Absch. 65, § 2. || 5. 1715. Bern schlägt vor, daß beide Stände, Zürich und Bern, dem Herrn Müller, welcher von Glarus zum Landshauptmann erwählt worden war, als Entschädigung für gehabte Kosten aus gutem Willen 100 Thaler für seine zwei Jahre geben sollen, daß er dann aber daheim zu bleiben habe. Die Gesandtschaft Zürichs nimmt diesen Vorschlag ad referendum. Absch. 74, § 9. || 6. 1716. Glarus spricht die Hoffnung aus, daß Zürich und Bern ihm an seinen Rechten und Emolumenten, auf welche es kraft des Burger- und Landrechts mit dem Abt von St. Gallen und dessen alter Landschaft in Betreff der Landshauptmannstelle Ansprüche habe, keinen Eintrag thun werden. Zürich und Bern beziehen sich auf den vorjährigen Abschied, erklären sich zu nichts verbunden, sind jedoch geneigt, dem erwählten Landshauptmann eine Ergeßlichkeit zukommen zu lassen. Glarus, dafür nicht instruiert, nimmt das Angehörte ad referendum. Absch. 83, § 11. || 7. 1717. Glarus erklärt, daß es mit den Vorschlägen Zürichs und Berns, betreffend den Schirm, wie sie dieselben 1715 gemacht, nicht einverstanden sei. Die Gesandtschaften dieser beiden Stände nehmen die Sache ad instruendum. Absch. 100, § 7. || 8. 1717. Glarus wiederholt diese Erklärung und spricht die Hoffnung aus, daß Zürich und Bern dem von Glarus gewählten Landshauptmann die ihm gehörigen Emolumente werden zukommen lassen, da die Gotteshausleute ihrer Eide und Pflichten gegen Glarus

nie entlassen worden seien; ferner daß ihm nach erfolgtem Friedensschlusse mit dem Abte sowohl sein Burg- und Landrecht, welches es mit dem Stift St. Gallen habe, als das Landrecht im Toggenburg in Betrachtung werde gezogen werden. Zürich und Bern erklären, daß sie bei künftigem Friedensschlusse nichts zu Präjudiz von Glarus vornehmen werden, berufen sich auf ihre frühern Erklärungen und wiederholen ihre Bereitwilligkeit, den gewählten Landshauptmann aus freiem Willen „mit einer Discretion anzusehen“, jedoch ohne Consequenz. Glarus referiert. Absch. 108, § 9. || 9. **1718.** Glarus wiederholt sein Verlangen. Zur Erledigung dieser Sache wird den Obrigkeiten vorgeschlagen, entweder dem erwählten Landshauptmann eine billige Ergellichkeit angedeihen zu lassen oder demselben bei nun hergestelltem Frieden die wieder hergestellte Landshauptmannschaft auf zwei Jahre zu geben. Absch. 125, § 22. || 10. **1720.** Glarus verlangt von Zürich und Bern eine Entschädigung für den nach Wyl von ihm gewählten Landshauptmann und glaubt um so eher zu dieser Forderung berechtigt zu sein, als jetzt Schwyz diese Stelle besetzen soll und der Abt von St. Gallen dem zum Landshauptmann gewählten Müller die Emolumente eines Jahres als Entschädigung geben wolle. Zürich hält den gewählten Landshauptmann dadurch hinlänglich indemnifiziert und lehnt jede Entschädigung seinerseits ab, da weder es, noch Bern daran Schuld sei, daß Müller sein Amt nicht habe antreten können. Berns Gesandtschaft ist ohne Instruction und referiert. Absch. 159, § 24. || 11a. **1721.** Glarus wiederholt sein Ansuchen. Absch. 171, § 7. || 11b. **1721.** Glarus wiederholt sein Begehren wegen Entschädigung zu Gunsten der Erben Müllers. Zürich ist der Ansicht, daß es dabei sein Begehren haben sollte, da Landhofmeister Büntiner im Namen des Abtes die Emolumente eines Jahres ihm zu vergüten versprochen und er keine Kosten des Auftritts u. s. w. halber gehabt habe, auch Glarus die Prästanda, so er für die landshauptmannlichen Emolumente zu prästieren gehabt hätte, nicht erfüllt habe. Absch. 178, § 21. || 12. **1722.** Glarus wiederholt sein Begehren. Zürich glaubt das Seinige dadurch gethan zu haben, daß es bei seinerkehr zur Besetzung der Stelle während 1718 und 1719 verzichtet habe und dadurch die Veranlassung gewesen sei, daß der Abt den während des Krieges vertriebenen Landshauptmann von Lucern sowohl, als den von Glarus aus diesen Emolumenten entschädigte. Bern stellt den Erben Müllers 150 Thaler zu. Absch. 193, § 13. || 13. **1723.** Glarus wiederholt sein Begehren. Zürichs Gesandtschaft referiert. Absch. 203, § 2. || 14. **1724.** Glarus wiederholt sein Ansuchen um Indemnification der Wittve des nach Wyl einst gewählten Landshauptmanns Müller, welcher sein Amt des Krieges wegen nicht antreten konnte. Zürich stellt eine solche seiner Zeit in Aussicht und referiert. Absch. 216, § 4. || 15. **1724.** Zürich wird von Glarus nochmals um Indemnification der in bedauerungswürdigem Zustande sich befindenden Erben des einst nach Wyl erwählten Landshauptmanns Müller angesprochen. Zürich will das Ansuchen nicht abschlagen, die Sache aber bis auf ihre Zeit eingestellt bleiben lassen. Absch. 224, § 31. || 16. **1725.** Glarus wiederholt sein Ansuchen an Zürich; man beruft sich beiderseits auf die frühern Erklärungen. Absch. 229, § 3. || 17. **1725.** Glarus wiederholt sein Ansuchen. Absch. 234, § 41. || 18. **1726.** Glarus wiederholt sein Ansuchen nochmals. Zürich erwidert, daß diese Differenz ihre Berichtigung wohl finden werde, wenn andere mit dem Stande Glarus noch schwebende Geschäfte zu einem erwünschten Ende kommen würden. Absch. 249, § 22. || 19. **1727.** Glarus und Zürich wie 1726. Absch. 266, § 16. || 20. **1728.** Ebenso. Absch. 284, § 27. || 21. **1730.** Ebenso. Absch. 315, § 38. || 22. **1732.** Ebenso. Absch. 343, § 3. || 23. **1732.** Glarus wiederholt sein Ansuchen. Zürichs Gesandtschaft, ohne Instruction, referiert. Absch. 335, § 18. || 24. **1733.** Nochmals. Absch. 357, § 23. || 25. **1734.** Nochmals. Die zürcherische Gesandtschaft ist ohne Instruction. Absch. 377, § 19. || 26. **1735.** Nochmals. Die zürcherische Gesandtschaft will der Wittve Müller Anliegen zu Hause empfehlen. Absch. 395, § 18. || 27. **1736.** Glarus wiederholt sein Ansuchen. Die zürcherische Gesandtschaft antwortet, daß ihre

gn. Herren und Obern der Wittwe Müllers 150 Thaler verordnet haben, wofür die glarnerische Gesandtschaft freundeidgenössisch dankt. Absch. 410, § 16.

c. Residenz des Landshauptmanns.

Art. 28. **1723.** In Folge des Abschieds von 1720 fragt Zürich bei Anlaß der Wahl eines Landshauptmannes an, ob wegen dessen Besoldung etwas abzureden sei, und ob man den Hauptmann nach Wyl schicken wolle, um daselbst zu residieren, oder ob er zu Hause bleiben und nur, wenn der Abt oder die Orte es nöthig finden, in des Abtes Lande gehen soll. Zürich aber ist der Ansicht, daß derselbe in den abt-sanctgallischen Landen residieren und daß der Abt das jeweilige Landshauptmannshaus zu Wyl herstellen und mit Möbeln versehen lassen oder, wenn der Gewählte ohne Familie käme, ihm in der Pfalz zu Wyl eine Wohnung einräumen solle. Uebrigens habe es beim Abschiede von 1720 und den Tractaten von 1490, 1597 und 1680 zu bleiben. Der Gesandte des Abtes wünscht ebenfalls, daß der Landshauptmann in des Abtes Landen residire und verspricht die Herstellung des Landshauptmannshauses; die Aufnahme in der Pfalz sagt er nicht zu. Wolle aber ein Ort seinen Hauptmann zu Hause behalten, doch so, daß er auf des Abtes Verlangen jeweilen erscheine, so werde demselben alles nach dem Hauptmannsbrieft und dessen Erläuterungen in allen Treuen zukommen. Das alles nehmen die Gesandten ad instruendum auf nächste Zusammenkunft der Schirmorte. Absch. 207, § 46. || 29. **1730.** Glarus stellt das Ansuchen, es möchte dem von ihm nach Wyl erwählten Landshauptmann Johann Peter Zoppi, des Rathes von Glarus, gestattet werden, nicht zu Wyl zu residieren. Glarus wird ersucht, denselben dahin zu vermögen, daß er in Wyl residire; läßt sich derselbe nicht bewegen, so soll ihm, jedoch ohne Consequenz, gestattet sein in Glarus zu bleiben, da der Abt dessen zufrieden sei. In Zukunft aber soll ein jeweiliger Landshauptmann zu Wyl residieren. Absch. 312, § 40.

3. Beschwerden der Stadt Wyl.

Art. 30. **1732.** Auf der Conferenz zu Lucern eröffnen die Gesandten Lucerns denjenigen von Schwyz die ihnen sowohl mündlich als schriftlich zugegangenen Beschwerden der Stadt Wyl gegen den Abt von St. Gallen. Es wird beschlossen, den von der Stadt Wyl eingegebenen Aufsatz dem Abt von St. Gallen zuzusenden und zuzuwarten, bis Zürich des Geschäftes halber mehrere Anregung thue. Die Beschwerden bestehen aus 7 Hauptpuncten und 70 „sonderlichen“. Absch. 348, § 5. || 31. **1733.** Es wird zur Beilegung dieser Differenzen eine Conferenz der IV Schirmorte zu Rorschach abgehalten. Nachdem durch den Hauptmann zu Wyl und den Landschreiber des Thurgaus dem in Rorschach anwesenden Fürsten die Ankunft der Gesandten der IV Schirmorte gemeldet und das Bewillkommungscompliment des Fürsten höflichst verdankt worden war, erklärt derselbe, daß er seinen Entschluß, persönlich in der Sitzung zu erscheinen, geändert habe, um der Beschleunigung der Geschäfte nicht hinderlich zu sein. Es werden die Abgeordneten beider Theile vor die Sitzung beschieden. Die Deputierten des Abtes fragen, ob diejenigen von Wyl nicht nur vom kleinen und vom großen Rathe, sondern auch von der Burgerschaft bevollmächtigt seien. Auf die Antwort derer von Wyl, daß sie zwar einen Befehl, aber keine Vollmacht besäßen, eine solche aber früher in den Orten vorgewiesen hätten, ferner daß es bisher nicht Gewohnheit gewesen sei, die Burgerschaft wegen dieser Dinge zu versammeln, wird beschlossen, daß die Deputierten nach Wyl zurückkehren und Vollmacht nicht nur vom kleinen und vom großen Rathe, sondern auch von der Burgerschaft einholen sollen. Vor ihrer Abreise verlangen sie aber noch, daß die Pfalzräthe, welche zwar Burger von Wyl, aber mit besondern Eiden dem fürstlichen Stifte St. Gallen verbunden seien, zur Burgerversammlung nicht zuzulassen seien, während die sanctgallischen Deputierten erklären, daß nach bis-

heriger Uebung die Pfalzräthe diesen Versammlungen beigewohnt hätten, aber vorher ihres Amtes entlassen worden wären. Endlich verstehen sie sich dazu, daß sie die Pfalzräthe, wenn sie ihres Amtes entlassen werden, selbst ermahnen wollen, der Versammlung nicht beizuwohnen, ihnen aber in Beziehung auf ihre bürgerlichen Rechte den freien Willen lassen. Auf dieses hin reisen die Deputierten der Stadt Wyl ab und bringen eine Vollmacht zurück. Diese, so wie die der fürstlich-sanctgallischen Deputierten wird verlesen. Da aber die erste als nicht conform den in den Schirmorten eingegebenen Creditiven erfunden worden und in derselben schon gewisse Bedingungen enthalten und vorgeschrieben sind, wie man die Sachen behandeln solle, so wird den Deputierten angezeigt, daß sie eine unlimitierte und anständigere Vollmacht beizubringen haben und ihnen ihre unanständige Aufführung vorgehalten. — Die Deputierten kehren mit einem „Gewaltscheine“ zurück, welcher in gehöriger Form erfunden wird. Da aber die Instructionen der Gesandten nicht gleichlautend sind und die Landsgemeinden bevorstehen, welchen einige der Gesandten beizuwohnen müssen, wird mit Zustimmung des Fürsten von St. Gallen die Conferenz unter Ratificationsvorbehalt auf den 27. Mai vertagt; zugleich wird den Deputierten von Wyl noch angezeigt, daß, insofern sie noch mehr Beschwerdepunkte hätten, sie dieselben noch eingeben sollten. Sie geben deren noch eine Anzahl ein. Da ihnen aber die Gesandten vergönnten wollen, auch später noch welche einzugeben, sprechen die Deputierten des Abts nachdrücklich den Wunsch aus, es möchten später keine mehr angenommen werden, worin die Gesandten ihnen willfahren.

Am 27. Mai 1733 wird, wie früher, dem Fürsten die Ankunft der Gesandten notificiert. Nachdem die Deputierten von Wyl gegen die Anwesenheit des Landshauptmanns bei den Sitzungen und namentlich gegen dessen Entscheid bei innewehenden Stimmen ercepirt, die Gesandten aber die Exception gegen die Anwesenheit desselben und die von ihm gehaltene Umfrage in den Sitzungen für unstatthaft erklärt hatten, die Frage aber, ob er bei innewehenden Stimmen die Entscheidung geben soll, zu behandeln auf den eintretenden Fall verschoben worden war, wird das Klaglibell mit den Belegen verlesen. Die Instructionen der Gesandten lauten auf „amicable Composition“. Die Deputierten von Wyl verstehen sich dazu und wollen die Sache „einem gütlichen Ausspruch und zwar zu beschlossener Hand“ überlassen; die sanctgallischen hingegen haben die Instruction, bei dem zu bleiben, was in den Orten eröffnet worden, und was in ihrer Vollmacht enthalten sei. Unter solchen Umständen wird auf gemachten Rechtsfuß der Parteien von Punct zu Punct folgendes rechtliche Urtheil gefällt. — Hauptbeschwerde I, betreffend das vom Stift St. Gallen angesprochene absolute und unbegrenzte universale imperium et territoriale imperium über Wyl. In Beziehung darauf wird gesprochen: Kraft der Donations- und anderer Instrumente, der von den Schirmorten von Zeit zu Zeit errichteten Sprüche und Verträge soll ein jeweiliger Fürst und gemeines Capitel zu St. Gallen der rechte, wahre, natürliche, einige Ober- und Landesherr über die Stadt Wyl und deren Einwohner sein und heißen, folglich auch bei aller Hoheit, Herrlichkeit, obrigkeitlicher Gewalt, Disposition und Ansehen ohne einigen Eingriff oder Ansprache verbleiben; wie hinwiederum auch die Stadt Wyl bei den Rechten, welche sie laut Sprüchen und Verträgen hat, bei ihren Gerechtigkeiten, rechtmäßigen Uebungen und guten Gewohnheiten ruhig und ungekränkt gelassen und darwider nicht beschwert werden soll. Specialia. 1. Dem Abte und Capitel sollen die landherrlichen Marchungen allein zudienen und gehören; wird aber die Marchung der „Etschen“ der Stadt Wyl vorgenommen, so sollen dann die von Wyl auch dazu berufen werden. 2 und 3. Des freien Zugs halber läßt man es lediglich beim Inhalt der Verträge bewenden dergestalt, daß die von Wyl bei dem freien Zug geschützt und geschirmt bleiben sollen, jedoch in der Meinung, daß diejenigen, so fällig sich befinden, die Entlassung beim fürstlichen Stifte auswirken, widrigenfalls das Stift bei dem nachjagenden Recht ver-

bleiben und von daher die gehörigen Attestata nehmen solle, jedoch daß der Stadt nicht benommen sei, Geburts- und Wohlverhaltensscheine zu ertheilen. **4.** Weil dem Fürsten und dem Gotteshaus St. Gallen alle Landesherrlichkeit und alle hohen Regalien zuständig sind, worunter das Mannschaftsrecht ebenfalls begriffen ist, und die von Wyl vermöge der Documente, Verträge, des Schirmbriefs von 1451, des Hauptmannsbriefs von 1479 und der 1490 gemachten Erläuterung in kriegerischen Zufällen in ihren eigenen Kosten dem Fürsten zuziehen müssen, so läßt man es des Mannschaftsrechtes halber lediglich dabei bewenden, so daß Fürst und Gotteshaus hierin bestens geschützt und geschirmt sein sollen. Da nun aber der Fürst aus angeborener Clemenzen und auf der Gesandten Fürwort die landesherrliche Verfügung gethan, daß denen von Wyl innerhalb vier Monaten 18,000 Gld. zu ihrer Erquickung [als Entschädigung für die im Kriege von 1712 gehaltenen Kosten] zu Handen gestellt werden sollen, so soll diese Summe durch den Statthalter zu Wyl mit Zugiehung des Landshauptmanns nach Anweisung der gutgeheißenen Titel vertheilt und jedem, so viel es betrifft, zugestellt werden und damit dieses Geschäft seine völlige Endschaft haben. **5.** Der Jurisdiction über die Herrschaftshäuser halber soll es bei dem zwischen dem fürstlichen Stift St. Gallen und denen von Wyl 1723 deswegen errichteten Vergleich sein Verbleiben haben. **6.** Die Zulassung oder Abweisung der Marktschreier, Gauflet, Barentänzer u. s. w. soll von dem Statthaltereiamt Wyl abhängen. — **Hauptbeschwerde II.**, darüber nämlich, daß das Stift St. Gallen ein jus præeminens oder universale der Weltlichkeit zu Wyl anspreche und behauptete, daß die zu Wyl alle ihre Rechte nicht durch Gewohnheiten, sondern allein durch Brief und Siegel zu beweisen haben; daß der Fürst und das Capitel denen von Wyl wegen ihrer Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten über den großen Vertrag von 1492 bei Würden und Ehren nicht verbunden seien, und daß die von Wyl sich auf keine andern Gewohnheiten, als die in selbigem Vertrag ausdrücklich enthalten seien, beziehen könnten; daß ihre Rechte, Freiheiten und Gerechtigkeiten nichts anderes, als des Gotteshauses Gnaden, und ihre Gewohnheiten nichts anderes, als dessen Indulgentia und gütliche Zulassung seien, welche ihnen vom Gotteshaus jederzeit mit oder ohne Ursache entzogen werden könnten. — Da diese Beschwerde mit der ersten Hauptbeschwerde verwandt ist, so soll auch für diese ebendieselbe Erkenntniß Geltung haben. **Specialia. 1. 2.** Der Fürst hat als Ober- und Landesherr die Befugniß, so oft er findet, daß von denen zu Wyl wider Sprüche und Verträge, wider Regiments- und Polizeiordnung gehandelt wird, nach Anweisung des Vertrags von 1650 Art. 20, dieselben durch Regimentsrecess zu ermahnen, daß sie denselben nachkommen. **3.** Die jährliche Regimentsbesetzung bleibt, wie bisher, auf die Zeit des neuen Jahrs festgestellt. Wird aber in der Zwischenzeit eine Rathsstelle erledigt, so soll dieselbe, um dem verderblichen Practicieren und andern Unordnungen vorzubeugen, gerade Tags darauf wieder besetzt und die Wahl gewohnter Maßen vorgenommen werden. **4.** Streitigkeiten wegen der Kirchensühle sollen denen von Wyl zu beurtheilen ferner überlassen werden, jedoch mit Vorbehalt der Appellation. **5.** Die sententiæ singulares in Recurs- und Appellationsfachen sollen in andern Fällen vor dem Richter kein Regal ausmachen, sondern selbigem lediglich überlassen sein, nach den sich ereignenden Umständen allwegen, was Recht sein wird, zu sprechen. **6.** Der Formalitäten halber bei Errichtung der Testamente läßt man es lediglich bei der Wegweisung des Erbrechts bewenden; wollte aber jemand davon abweichen, so soll er die Confirmation bei Ihro fürstlichen Gnaden holen oder bei demjenigen auszuwirken suchen, welchem sie Gewalt dazu geben werden. **7.** Die Beschwerde, daß das Stift St. Gallen seine vermeintlichen Rechte durch hochfürstliche Decrete wider die von Wyl zu verfechten angefangen habe, findet seine Erledigung in dem Spruche über Hauptbeschwerde I, Specialia 2 und 3. **8.** Der Recurs an die IV Schirmorte soll denen von Wyl in Vorfällen nicht benommen sein, sondern es bleibt deswegen bei dem Schirmbrief, den Sprüchen und Ver-

tragen. **9** und **10**. In Ansehung des Verfallens der Strafbaren in gefeszte und ungefeszte Bußen bleibt es bei der 1635 gemachten und durch den im Vertrag von 1650 enthaltenen Bestätigung; auch sollen die von Wyl sich keine Begnadigung anmaßen. **11. 12**. Die Beschwerde derer von Wyl, daß das Stift St. Gallen der Stadt Wyl Rathspröcollo wegen eines von Schultheiß und Rath ausgestellten Geburtsattests annulliert habe, und daß es denjenigen, welche sich zur Aufrechterhaltung der Rechte der Stadt Wyl gebrauchen lassen, mit Strafe drohe, findet in dem Spruche Hauptbeschwerde I, Specialia 2 und 3 ihre Erledigung. — Hauptbeschwerde III, daß das Stift St. Gallen die alleinige Obrigkeit zu Wyl in der Stadt zu sein und die alleinige Botmäßigkeit und obrigkeitliche Gewalt also zu haben vermeine, daß die von Wyl ihre Jurisdiction und Vierung- und Büßungsgewalt bloß aus Gnaden von dem Gotteshaus St. Gallen haben, und daß desswegen Schultheiß und Rath alljährlich ihr Regiment nach allen Puncten und Artikeln von selbigem Gotteshaus entlehnen müssen — diese Beschwerde fällt unter den Spruch über die Hauptbeschwerde I. — Specialia 1. Wie Bot und Verbot zu errichten und zu verkünden seien, giebt der Vertrag von 1650 Art. 4 vollständige Anleitung. **2**. Der Reccess wegen, durch welche das Stift St. Gallen Schultheiß und Stadtrath wegen der Regimentsverwaltung zu corrigieren sich angeblich anmaße, bleibt es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde II. Specialia 1, 2. **3**. In Betreff der Abänderung des für die Rathswahlen bestimmten Tages bleibt es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde H. Spec. 3. **4**. Weil der Vorschlag zu der jährlichen Regimentsbesetzung, auch bei außerordentlichen Vacanzen vom Fürsten abhängt, so soll es dießfalls beim Alten verbleiben nach Inhalt des Vertrags von 1492 und der Erläuterung von 1502. **5** und **6**. Die Bestrafung der Kirchenfresel ist denen von Wyl laut Regimentsrecess von 1728 Art. 10 vom Fürsten überlassen, und dabei soll es auch verbleiben, jedoch mit Vorbehalt des Recurses und der Appellation an den Fürsten. Die daher fallenden Bußen sollen zur Kirchenfabrik angewendet werden. **7**. Weil die von Wyl in der Possession der Gewalt stehen, „die Feiertägbrüche abzustrafen“, so läßt man es dabei bewenden, doch mit Vorbehalt der Appellation an den Fürsten und dessen Dispensationsrechtes. **8**. Wie es mit Abstrafung der Fehlbaren gehalten werden soll, darüber ist Hauptbeschwerde II. Spec. 9 und 10 gesprochen. **9**. Der Hofammann soll nach bisheriger Uebung und der gewohnten Ausstandsordnung in Anverwandtschaftsachen vom Rathe ausstehen, der Statthalter aber in solchem Falle einen Vicarius zu substituieren befugt sein; im Uebrigen soll sich der Hofammann durchweg nach seinem Eide auführen. **10**. Die Hoheit, Herrlichkeit, obrigkeitliche Gewalt, Disposition und Judicatur über den Markt eignet der Vertrag von 1650 Art. 20 dem Fürsten zu; dabei soll es verbleiben; denen von Wyl aber sollen die im Vergleich von 1472 zugestandenen Nuzungen ohne Abbruch beibehalten werden. **11**. Die Bußentage sollen ungefährlich auf bestimmte Zeit nach alter Uebung gehalten und ohne Noth nicht aufgeschoben werden. **12**. Dem Fürsten steht zu, in der Kirche zu Wyl für die Ausleute Particular-Mandate, Bot und Verbot zu verkünden und anzulegen; der Stadtmandate halber ist Hauptbeschwerde III, Spec. 1. Verfügung getroffen. — Hauptbeschwerde IV. Das Hochgericht, der Blutbann und das Malesz gehören dem Fürsten allein zu; dabei soll nach den Verträgen verfahren werden. Auch der Gefangennehmung, Beurtheilung und Hinrichtung der Ausleute halber bleibt es bei dem Vertrage von 1502 Art. 3. Specialia. **1** und **2**. Die Judicatur und Jurisdiction über des Scharfrichters Person und Haus soll lediglich dem Fürsten zugehören. **3**. Wenn die Examinatoren in Criminalsachen Extrabemühungen haben, sollen sie sich ihrer Belohnung halber beim jeweiligen Statthalter melden. **4**. Zu Bestellung eines Vogts des Reichs kann der Fürst mit freier Wahl nach dem Vergleich von 1502 verfahren; jedoch hat man das Zutrauen, daß er die von Wyl mit Annehmung Fremder, die nicht geborene Eidgenossen sind, verschonen werde. **5**. In Ansehung der Gefangennehmung, Examinierung und

Beurtheilung der Criminalpersonen in der Stadt Wyl „Eſchen“ ſoll es lediglich beim Vertrag von 1502 Art. 3 verbleiben. **6. 7. 8.** Den Malefizrichtern ſoll nach dem alten Herkommen und zu gewohnter Zeit in das Malefiz geboten werden; die Reichstage aber ſind beförderlich zu halten und der Reichsvogt hat dabei nach den Verträgen ſich aufzuführen. **9.** Wegen Verfolgung verdächtiger Leute in der Stadt Wyl Gerichten ſoll es bei dem Spruche über Hauptbeſchwerde IV. Spec. 5 ſein Bewenden haben. **10.** Dem Reichsvogt ſoll obliegen bei malefizſchen Executionen ſo viel als möglich zu verhüten, daß der Anſtoßler Güter beſchädigt werden. **11.** Das Hochgericht ſoll, wenn es nöthig iſt, repariert werden. — Hauptbeſchwerde V. Wie die das wylſche Stadtwesen anſehenden Mandata, Satz- und andere Ordnungen zu errichten ſeien, iſt oben Hauptbeſchwerde III. Spec. 1 erledigt. Specialia **1.** und **2.** Das Recht, über die Verlaſſenſchaft der zu Wyl ſterbenden Hinterlaſſenen eine Abzugsordnung zu errichten, ſoll dem Fürſten allein zubienen; der Abzug ſelber aber ſoll vermöge fürſtlicher Bewilligung dem Spital gehören. **3.** In Betreff der Diſpoſition über die Kirchenſtühle bleibt es bei dem Spruche über Hauptbeſchwerde II. Spec. 4. **4.** Wegen Aeuſnung des Markts und Abſchaffung von Mißbräuchen können die von Wyl ſich bei dem Statthaltereiament gebührend melden. **5** und **6.** Das Recht an Sonn- und Feiertagen zu diſpensieren und das Recht, Handwerksordnungen zu machen, ſoll dem Fürſten allein zubienen. **7.** Der Fürſt ſoll als Ober- und Landesherr befugt ſein, wenn in der Kinderzucht, Polizeiordnung und dgl. Mangel oder Unordnung ſich zeigt, die von Wyl landsväterlich zu ermahnen. **8.** Dem Hofammann ſollen ſowohl die ordentlichen, als außerordentlichen Rathstage angezeigt werden, er aber dabei ſeines Ausſtehens oder Wegbleibens halber nach dem Inhalt des Vertrags von 1650 Art. 11 gehalten werden. **9.** Wegen Bewilligung der Comödien, Faſtnachtſpiele, Marktschreier und Barentänzer ſiehe Hauptbeſchwerde I. Spec. 6. **10.** Die von denen von Wyl früher ſelbſt verlangte Ordnung, nach welcher ein neuer Rathsmann zu Ergänzung des Zeughauses 25 Gld. erlegen müſſe, ſoll ferner ohne Weigerung beobachtet werden. **11.** Die verbürgerten Pfalzräthe ſollen ſich nach Sprüchen und Verträgen verhalten; ſollten ſie jedoch im Namen des Fürſten die Stadt Wyl ermahnen, ſo ſoll das ihnen nicht ſo ausgedeutet werden, als hätten ſie ſich wider die Stadt brauchen laſſen. — Hauptbeſchwerde VI., darin beſtehend, daß der Fürſt im fürſtlichen Hofe zu Wyl aus fremden und heimischen Leuten einen Rath errichte und demſelben die dem Rathe der Stadt Wyl zugehörigen Rechte und Jurisdiction belege, d. h. den wylſchen Stadtrath in einen fürſtlichen Hofrath umwandle. Specialia **1.** Dem Fürſten ſoll freſtehen, wen und wie viele er will zu Pfalzräthen anzunehmen, jedoch daß dieſelben den Sprüchen und Verträgen gemäß ſich auführen. **2.** Der Stadtmandaten und anhangenden Ordnungen halber läßt man es beim Vertrag von 1492 Art. 17 bewenden. **3.** Weil die Eidesformel, welche biß dahin der Groſſweibel gebraucht hat, allem Fürſehung thut, was ſeine Pflichten ſowohl gegen den Fürſten, als gegen die Stadt erfordern, ſo ſoll es genug ſein, wenn er den Eid zu Händen des Fürſten auf bisher gewohnte Weiſe ablegt. **4.** Die Beſtellung der Gemeindeamtsverwalter, Gemeindeclehenleute, Zolldiener, Nachwächter u. ſ. w. ſoll nach der bisherigen Uebung geſchehen. **5.** Die Beſchwerde, daß die Teſtamente von fürſtlichen Pfalzräthen mit Ausſchluß des Stadtraths confirmiert werden ſollen, iſt durch Hauptbeſchwerde II. Spec. 6 erledigt. **6.** Daß den Pfalzräthen anſtändige Kirchenörter angewieſen werden, darüber ſich zu vereinbaren überläßt man beiden Theilen. **7.** Die Honoranzen oder Präſenzen von den neuen Rathswahlen ſollen entweder ganz abgeſtellt oder allen Pfalzräthen verabfolgt werden. **8.** Der Tavernen und der daraus fließenden Wirthsordnung und deren Diſpoſition halber bleibt es bei dem Vertrag von 1650 Art. 16. — **9.** Wie Bot und Verbot, Satzungen und Ordnungen zu errichten ſind, darüber iſt Hauptbeſchwerde III. Spec. 1. geſprochen. **10.** Der Gemeindeamtsverwaltungen halber bleibt es bei dem Spruche über Hauptbeſchwerde VI. Spec. 4. **11.** Wer

bei den Inquisitionen der Ausleute zu brauchen ist, ist Hauptbeschwerde IV. Spec. 5 gesagt. **12.** Wenn der Hofamann zugleich zu einem Reichsvogt bestellt würde, soll die Klägerstelle im Blutgericht an seiner Statt durch einen Pfalzrath versehen werden. **13.** In Betreff der Vicarien des Hofamanns bleibt es bei der Hauptbeschwerde III. Spec. 9 gegebenen Bestimmung. **14.** Wenn die Pfalzräthe außerhalb des fürstlichen Hofes etwas verfehlen, so sollen sie wie andere Bürger dem Gerichtszwange der Stadt Wyl um die vertragsmäßige Buße unterworfen sein. **15.** Die Abschriften der in dem Hof Wyl gemeinsam geschehenden Verhandlungen sollen der Stadt Wyl nach dem eigenen Anerbieten von St. Gallen mitgetheilt werden, oder es soll der Stadtschreiber beivohnen dürfen. — Hauptbeschwerde VII., darin bestehend, daß das Stift St. Gallen die zu Wyl von den sogenannten sanctgallischen Gotteshausleuten für nicht verschieden halte und der Ansicht sei, als seien sie gleichen Herkommens, Rechtens, in gleicher Unterthänigkeit und Schuldigkeit gegen das Gotteshaus St. Gallen. Ueber diese Verhältnisse spricht sich der Spruch über Hauptbeschwerde I. vollständig aus. Specialia. **1.** In Ansehung der das ganze Land berührenden Mandate und Ordnungen wird auf Hauptbeschwerde III. Spec. 1 verwiesen. **2.** In Beziehung auf eine gemeine Landesregel für den Abzug fremder „hintergeessenen“ Mittel soll es bei dem Spruche über Hauptbeschwerde V. Spec. 2 bleiben, **3.** der Markts- und Gewerbsfachen halber bei dem über Hauptbeschwerde V. Spec. 4. **4.** wegen der Handwerksordnungen bei dem über Hauptbeschwerde V. Spec. 6. — Später als obige Beschwerden wurden noch andere eingegeben, welche folgendermaßen erledigt werden. Spec. 1. Auf die Beschwerde, daß das Stift von St. Gallen denen von Wyl wegen der Thur die richterliche Hülfe versagt habe, wird geantwortet, daß das daher rühre, weil sie in dem nach Hof deswegen erlassenen Schreiben die gewöhnliche Unterschrift abgeändert hätten. Sie werden daher angewiesen, künftig auf gewohnte Weise ihre Unterthänigkeit zu bezeugen. **2.** Auf die Beschwerde, daß das Stift denen von Wyl den mit der Stadt Rapperschwyl errichteten Vertrag wegen des Abzugs halber Verhältnisse schließen wollen, dieß nicht anders als mit Vorwissen und Einwilligung des fürstlichen Stifts St. Gallen zu geschehen habe. **3.** und **4.** Die von Wyl beschwerten sich, daß das Stift St. Gallen die Verlassenschaft des in der Stadt sesshaften Herrn Bruneß außerhalb der Stadt Gerichte habe verganten lassen; ferner fordern sie vom Fürsten die Bezahlung der wegen Bruneß (des wider Protestation eingesetzten Reichsvogts) gemachten Schulden. Darauf wird gesprochen, daß fortan die Vergantung der Güter nach dem Gantrecht und nach altem Brauch vorgenommen werden soll, und daß es bei dem, was wegen der bruneßischen Gant vorgegangen sei, sein Bewenden haben soll. **5.** Auf die Beschwerde, daß das Stift wider alten Gebrauch die Hinterlassenschaft der in den Zielen und Marchen der Stadt Wyl sitzenden Geistlichen beschließe und vertheile, erfolgt der Spruch, daß die Obsequation der Verlassenschaft der innerhalb der Stadt Zielen und Eschen sitzenden Geistlichen dem Fürsten allein zudiene, die Vertheilung derselben aber nach alter Uebung vorgenommen werden solle. — Ueber dieß wird den Deputierten der Stadt Wyl auferlegt, wegen der ungebührlichen Ausdrücke, welche in den eingegebenen Schriften und während des Rechtsstandes vorgekommen seien, bei dem Fürsten im Namen der Stadt und dem Dr. Müller insinuiert, noch für seine Person Abbitte zu thun, und ihnen für die Zukunft mehr Gehorsam anempfohlen. Nach geschehener Abbitte soll der Fürst eine völlige Amnestie ergehen lassen. In Beziehung auf die ergangenen Kosten wird erkannt, daß die von Wyl, weil sie ihre Beschwerden nach Form Rechtens nicht hätten beweisen können und deswegen im Rechte unterlegen seien, dieselben zu bezahlen haben. Wenn aber die von Wyl in Unterthänigkeit bei Ihro fürstlichen Gnaden „um eine gnädige Betrachtung“ einkommen und sie dazu des Fürwortes der Gesandten der Schirmorte bedürfen, so wollen sie ihnen dasselbe mit kräftigem Nachdruck ange-

deihen lassen. — Der Brief ist besiegelt mit der Gesandten „anerborenem Secret-Insiegel“. So geschähen Samstag den 13. Juni 1733. — Die fürstlichen Deputierten suchen inständig um Auslieferung der von der Stadt Wyl in diesem Proceß verfaßten Schriften und Klaglibelle an. Die Gesandten aber finden die Auslieferung nicht wohl thunlich, injungieren denen von Wyl, dieselben zu „subprimieren,“ um sich nicht neuerdings der fürstlichen Ungnade auszusetzen. Ferner werden in Beziehung auf das Quantum, welches die Stadt Wyl wegen ihrer Commissariatsangelegenheit zu beziehen haben soll (s. Hauptbeschwerde I. Spec. 4.), die vorgelegten Titel gutgeheißen und ihr die Formel einer Quittanz für diese 18,000 Gld. vorgeschrieben. Das Instrument über die gesammte Verhandlung soll durch den Hofcanczler von der Sitzung abgeholt, die Sache ad instruendum auf künftiges Syndicat in den Abschied genommen werden. — Nachdem nun beiden Theilen der ergangene Spruch eröffnet worden, statten die fürstlichen Deputierten den Gesandten den verbindlichsten Dank ab, nach einiger Bedenkzeit auch die von Wyl mit der Erklärung, daß sie, obwohl die Urtheile, namentlich das das Commissariat betreffende, ihnen sehr beschwerlich fallen, zu unterthänigem Danke dieselben annehmen wollen mit beigefügter Bitte, ihnen das versprochene Fürwort an den Fürsten wegen der Kosten angedeihen zu lassen. Ihrerseits versprechen sie, alle unterthänige Respectserweisung Ihro fürstlichen Gnaden und dem Gotteshause zu erzeigen. Absch. 352.

Art. 32. 1733. Da sich wegen Expedition des Instrumentes, welches durch die Rorschacherconferenz beschlossen worden, Schwierigkeiten erheben, so macht Lucern den Anzug, daß in Zukunft bei dergleichen Conferenzen ein Schreiber solle gebraucht werden, der den Orten mit Eiden verbunden sei. Zürich hofft, daß man beim Alten bleiben und, wie bisher, einen Secretarius von Zürich gebrauchen werde. Schwyz schließt sich Lucern an, ist aber instruiert, Zürichs Gegengründe zu vernehmen. Glarus ist ohne Instruction. Absch. 354, § 64.

Rapperschwyl und dessen Höfe, nebst dem Dorfe Hurden.

A. Rapperschwyl und dessen Höfe.

[Zürich und Bern: Art. 2, 4—10, 24.]

Art. 1. 1712. Es wird verabredet, daß innerhalb vierzehn Tagen Rapperschwyl in Weise und Form, wie die Obrigkeiten selber sich verglichen, in Huldigung genommen werden solle. Absch. 4, § 9. || 2. 1712. Zürich und Bern beschließen, den besondern Eid der Stadt Rapperschwyl Glarus mitzutheilen, um dessen Gedanken darüber zu vernehmen. Absch. 10, § 14. || 3. 1713. Die von Rapperschwyl hatten bei der Huldigung und seither gegen die Schirmorte den Titel „gnädige Herren“ weggelassen. Es wird daher beschlossen, dieselben an ihre schuldigen Pflichten zu erinnern. Glarus wird ersucht, ein Memorial, aus welchem die Schirmorte Kenntniß der Freiheiten und „brieflichen Gewahrnahmen“ Rapperschwyls schöpfen können, abzufassen. Absch. 14, § 16. || 4. 1713. Bern beschwert sich, daß die von Rapperschwyl den Titel „gnädig“ weggelassen hätten und jetzt noch weglassen. Man kommt überein, vorerst das von Glarus versprochene Memorial zu erwarten. Absch. 18, § 26. || 5. 1714. Zürich hatte den Schirmbrief der Stadt Rapperschwyl Bern zur Befestigung übergeben; dort lag er noch unbesiegelt. Zürich wünscht sofortige Uebergabe desselben. Berns Gefandtschaft gibt als Grund der Verzögerung an, daß die von Rapperschwyl „die löblichen Schirmorte gnädig, aber nicht

(f. v. a. Schmiss) ein Schlag mit der Ruthe. || 863. Dälen sind Kiefern (*pinus silvestres*). || 948. Bedeln f. v. a. Reiten wollen. || 1047. Communaillezehnten war der Zehnten von Almenland.

Abschnitt: Grafschaft Aargau und Gaster. (Seite 1266—1282.)

Art. 28a. Abrihtung ist das Rechtssprechen des Landvogts über Polizeivergehen, zu welchen derselbe zeitweise hie- und dahin in seiner Vogtei reisen mußte. Die Fajnachtsabrihtungen in den untern freien Aemtern (S. 1041, Art. 55) sind demnach die zur Fajnachtszeit vorgenommenen Beurtheilungen solcher Vergehen. || 42. Das Kett ist der eingeschlossene Raum, in welchem die Wasserräder der Mühle sich befinden. || 79. 82. Mählhausen (Mallhausen), der einzelne Gang, die einzelne Mühle mit den beiden Steinen nebst deren Zubehörde. || 92. Tagmannsachen (gew. Tagmensachen) sind die Angelegenheiten, welche die Tagmen (oder Tagwen) d. i. Kirchengemeinden betreffen. || 104. Leze ist f. v. a. Abschiedsgeschenk. || 109. Das Wasser mit Fachen vermachen f. v. a. durch eine zum Behufe des Fischfangs aus Aesten gebildete Wand den Zubrang des Wassers hemmen.

Abschnitt: Stift St. Gallen. (Seite 1296—1306.)

Seite 1301, Lin. 24. Ein Ausspruch zu beschlossener Hand ist ein Ausspruch, bei dem man sich nicht noch offene Hand zu Abänderungen vorbehält. || S. 1301. Spec. 1. Die Eschen (der Stadt Wyl). Der Esch, auch die Esche bezeichnet die zu gleicher Zeit bebauten zusammenhängenden Acker eines Dorfes, einer Stadt, dann auch das den Baun eines Ortes bildende Land; in diesem Sinne ist es synonym mit den Zielen (der Stadt Wyl. S. 1305, Lin. 10 v. u.).

Abschnitt: Rapperschwyl und dessen Höfe. (Seite 1306—1320.)

Seite 1311. Art. 5. Abschweinen: Siehe zu S. 1193, Art. 259. || 1315. Nummer 2. Stumpen: Siehe zu S. 1150, Art. 328. || Seite 1316, Art. 12. Meyenbraut bezeichnet ein mit einem Meyen (Blumenstrauß) versehenes Badewort. Schenker (Helvetiae Stoicheiographia etc. S. 77) erzählt: „Im Jahr 1599 den 17. May ward auf dem Hof [zu Zürich] den Bogenbüschen „ein Meyeten oder Ankenbraut (Ankenwedden) geben, darinn gestekt ein blühender Traube, reife Erdbeere, ein reiffes Roggen- und „Gerstenähre und eine Haber-Thümmen.“

2. Thomas Angelicus Schenkli aus Wyl (St. Gallen), erwählt den 13. September 1714, gestorben den 27. August 1734.
3. Nicolaus II. Jmsfeld aus Sarnen, erwählt den 7. September 1734, gestorben den 1. August 1773.

Aebte von Engelberg.

1. Joachim Albini aus Bosco im Mainthal (Tessin), erwählt den 23. November 1694, gestorben den 11. Juli 1724.
2. Maurus I. Rinderlin aus Negeri, erwählt den 19. Juli 1724, gestorben den 19. December 1730.
3. Emanuel Grivelli aus Altorf, erwählt den 16. Januar 1731, gestorben den 4. September 1749.

Fürst-Bischöfe zu Constanz.

1. Johann Franz Schenk, Freiherr von Stauffenberg, erwählt den 21. Juli 1704, gestorben den 12. Juni 1740.
2. Damian Hugo, Graf von Schönborn-Buchheim, erwählt den 12. Juni 1740, gestorben den 19. August 1743.
3. Casimir Anton, Freiherr von Sickingen, erwählt den 4. November 1743, gestorben den 29. August 1750.

Fürst-Bischöfe zu Basel.

1. Johann Konrad II. Baron von Reinach-Girrbach, erwählt den 11. Juli 1705, gestorben den 19. März 1737.
2. Jakob Sigismund von Reinach-Steinbrunn, erwählt den 10. Juli 1737, gestorben den 16. December 1743.



Anno 1712 von denen Lobl. Regierenden Thrtzen zu Araw errichteten vnd durch den Truct außgegebenen Landts-
frideu beständig bestehen, vnd Ihr Fürstl. Gn. sich deme conformiren sollen, also daß demselben, in allen denen
Ihro zugestellten außgeworffenen puncten vnd articklen, wie Sie dermahlen eingeführt sind, jez vnd in das künfftig
ohne einiche außnahm, geslißniß nach gelebt werden solle.

78.

Deßgleichen solle auch denenselben vnter keinerley vorwand an die vergangne kriegskösten etwas gefordert,
noch zugerechnet werden, sonsten aber jeglichem rechtmäßigen Creditori sein habendes Recht unbenommen sein;
Ihnen auch vmb alles das was von anfang des vergangen kriegs vnd bis auff den heütigen tag passirt, vnd
worinnen Sie sich immer übersehen, oder verfährt haben möchten, eine vollkomne Amnistia gedeihen, vnd keiner
deswegen im geringsten angefochten, oder Ihme etwas zu vnglimpf angezogen werden.

79.

Was danethin die außershalb den obgemelten gerichtten gelegene Aempter, als Statt vnd Aempt Wyl, das
Rorshacher Hofmeister vnd Gosawer Aempt belanget solle denenselben gleichfalls vnter keinerley vorwand
einige kriegskösten abgefordert, sie auch einer gleichmäßigen vollkommenen Amnistia genießen, sonsten aber jegli-
chem rechtmäßigen Creditoren sein habendes recht vbenommen sein.

80.

Was auch die Herren Intendenten zu Wyl vnd St. Gallen, oder die Gricht, für Brthlen in wähernder
Zeit außgesetzt, und sonsten streitiges gut alsd rechtllich behandelt, solches in beständigen kräften verbleiben, weilten
man dafür haltet, daß darbych Ihr Fürstl. Gn. rechtsammen und ligende güter nit angegriffen worden; vnd
was zu erbawung der evangelischen Kirchen zu Schönholzers Wylen vnd zugehörden, für Erdtrich, von einem
Deroselben Lähnen gegen erstattetem preis ledig bezogen worden, solle ohne des Erbzinßes schwächung, welcher
auff den übrigen güter zu suchen ist, sein verbleiben haben.

81.

Nach deme dan dißere Fridenshandlung zur Ratification gelanget sein wird (worzu jedem theil längstens
Zwey Monat zeit gelassen wird) werden beide Lobl. Ständ Ihr Fürstl. Gn. widerumb abtreten, die in besiß
genommene alte Landschaft, samt denen Grichtten in dem Thurgew vnd Rheinthal, mit allen darzu dienenden
Herrlichkeiten, Rechten vnd gerechtfkeiten, auch denen in- vnd außert lands gelegenen einkünfften, Zinßen, Zehnen-
den, Renten, Gulten vnd anderen Rechtsammenen, wie Sie solche in besiß genommen, vnd dermahlen besitzen;
vorbehalten das, worüber in gägenwärtigem Tractat anderst ist disponirt worden.

82.

Es sollen auch die Landleüt im Toggenburg, Ihr Fürstl. Gn. vnd dero Gottshaus, wan das, was der-
selben halber in vorhärgehendem Tractat verkommen worden, so weit erfüllt sein wird, daß die toggenburgische
Landleüt Ihren Landracht, Samt Ihrem antheil der Appellations-Richterren vor der huldigung ernamset haben,
vnd bey dem huldigungs-Aet, welchen Ihr Fürstl. Gn. längst vierzeihen tag nach der Ratification vornemen
mögen, dißer Tractat, samt deßen Ratification, vor offner Lands-gmeind abgelesen, vnd darauff hin die hul-
digung geschehen, auch Ihr Fürstl. Gn. innert den nächst folgenden Drey tagen die denomination Ihrer be-
ampteten, Land- vnd appellations-Richterren eröffnet haben werden, zu vertragmäßiger vnd rühiger besitzung der
Graffschafft Toggenburg kommen lassen; Deßen volziehung beide Lobl. Stände sich angelegen sein lassen werden.

Gerichte, gekaufte f. unter Justizsachen.
 Gerichtsememente f. unter Justizsachen.
 Gerichtsherren. 735. 736. 739. 740. 756.
 759. 772. 780. 781. 789. 991.
 1048. 1388. 1389.
 Gerichtsmanualien f. unter Justizsachen.
 Gerichtssäen zu Eugnorre f. unter Justiz-
 sachen.
 Gerichtschreibereien f. unter Justizsachen.
 Gerichtsweibel f. unter Justizsachen.
 Gerichtsvögte zu Frauenfeld f. unter
 Justizsachen.
 Gerichtswesen im Toggenburg f. unter
 Justizsachen.
 Gefänge, gottesdienstliche. 814.
 Geschödt, eisernes. 1172. 1241.
 Geschütze f. unter Kriegssachen.
 Geschworene in Bollenz. 1137.
 Getreide f. Fruchtzufuhr.
 Getreidegarben. 1245. 1246. (f. auch
 Gerbes de moisson.)
 Getreidepreis. 1138. 1159.
 Getreideverkauf f. unter Polizeisachen.
 Gewehre f. unter Kriegssachen.
 Gewerbspolizei f. unter Polizeisachen.
 Gewicht. 794. 953. 1002. 1031.
 Gibbelletischer Handel. 139.
 Glarnerbote. 258. 281. 303. 551.
 Glarus, dessen Rechte in den gemeinen
 Herrschaften. 2. 974. 977. 978. 990.
 991.
 dessen Antheil an den Amtrechnungen.
 695.
 dessen Rechte zu Rapperschwyl. 1306.
 1308. 1309.
 Access von evangelisch Glarus zu den
 Pfarrspründen in den gemeinen Vog-
 teien. 610. 615. 701—714.
 Glaswurf. 765.
 Glocken, weggenommene. 9.
 des Stifts St. Gallen. 162. 194. 210.
 zu Poliez-pittet. 1204.
 im Gotteshaus St. Antonien zu Uz-
 nach. 1269.
 Glockenfeile zu Orbe. 1197.
 Gnabengelder, französische. 321. (f. auch
 Pensionen.)
 Gold, Feingehalt desselben. 997.
 Gotteshausleute, sanctgallische zu Wyl.
 1305.

Grämpfer. 479.
 Grandvoyer. 1220.
 Graffschaftsläufer. 990.
 Gratificationen (Discretionen). 20 (?).
 Gratulationschreiben an Fürsten. 4. 72.
 Grenzbesetzung (Zuzug). 26. 29. 32. 33.
 36. 43. 48. 453. 454. 456. 457.
 459. 474. 480. 500. 502. 523. 675.
 676. 677. 678. 680. 681. 684. 685.
 Griba. 1336.
 Griene. 976. 1021. 1034(?).
 Großweibel zu Bellenz. 1151 (?).
 zu Breimgarten. 1055.
 zu Granden. 1237.
 zu Wyl. 1304.
 Grindzins. 786. 961—963. 1050—1052.
 Gülden f. unter Justizsachen.
 Güter auswärts Verurtheiler f. unter
 Justizsachen.

S.

Haberköpfe, österliche. 1180. 1182. 1337.
 Habitationsgeld. 1222.
 Häute. 613. 848.
 Hafnerofen. 1208.
 Hagelschaden. 883.
 Hagrecht. 958.
 Halbbreken. 139.
 Hallwiler-Proceß. 349.
 Handabhauen. 1066.
 Handänderung. 1200. 1210. 1239.
 Handel (freier, gesperrter) nach Italien.
 47. 75. 81. 86. 91. 95. 103. 104.
 106. 118. 236 (?). 594. 1066.
 nach Frankreich. 85. 168. 190. 233.
 237. 249. 269. 273. 289. 302. 309.
 323. 325. 329. 345. 368. 557. 610.
 617. 634. 654.
 zwischen Bern und Solothurn. 102.
 zwischen Bern, Freiburg und Solothurn.
 182. 185.
 in der Eidgenossenschaft, freier. 182 (?).
 188. 364. 454. 676.
 mit Deutschland. 204. 210. 213. 214.
 215. 231. 233. 459. 460. 500. 501.
 Genß mit Deutschland. 465.
 Kornhandel. 601.
 Handel zwischen Lucern und Obwalden,
 gesperrter. 666.

Handel:

Handel im Toggenburg. 1387. (f. auch
 Sanitätswesen.)
 Handelsleute, eidgenössische in Frankreich
 f. Kaufleute.
 Handelspolizei f. unter Polizeiliches.
 Handwerke. 757. 786. 787. 997. 998. 999.
 1167. 1257. 1258. 1259.
 zu Zona. 1315.
 Handwerker, eidgenössische in Frankreich.
 634. 654. 667.
 Handwerksordnung. 757. 848. 849. 997.
 998. 999. 1257(?). 1258. 1259. 1304.
 1305.
 Handwerksbursche. 442.
 Handwerksfreizügigen. 786.
 Hanfzengen. 1336.
 Harte und Linde. 432.
 Haus- Kirchen- und Reichskleinod. 620.
 Hausfieren f. unter Polizeisachen.
 Hausmeister zu Eglisau. 401.
 Hausrath in den Schlössern der Land-
 vögte. 884. 969. 1028. 1104. 1187.
 1199.
 Hebammen. 820. 1112.
 Hegauischer Adel. 754. 755.
 Heidelberger-Catechismus. 169.
 Heiden. 71. 1159. 1162. (f. auch Bettel-
 gefindel, Zigeuner.)
 Heimatrecht Anechlicher. 545.
 Heimgüter. 1078. 1088. 1336.
 Heineccii dictionarium juridicum. 660.
 Heirathsgüter. 752.
 Helmischer Vergleich. 820.
 Herbsgericht f. unter Justizsachen.
 Herrschaftshäuser zu Wyl, Jurisdiction
 über dieselben. 1302.
 Hinterlassensachen. 348. 513. 514. 537.
 697. 747. 847. 951. 993. 994. 1279.
 1304. 1311. 1314 (?). 1387.
 Hochgericht. 928. 956. 1050. 1200. 1201.
 1203. 1303.
 Hochwachten. 37. 454. 456. 457. 459.
 474. 676.
 Hochwälder. 962. 963. 975. 976. 977.
 1021. 1022. 1023. 1051 (?). 1212.
 (f. auch Fromwälder.)
 Hochzeiten. 1218.
 Höslibrief. 935. 936.

Hofamann im Thurthal. 210. 211. 235.
241. 254. 266. 348.

zu St. Johann. 277. 515.

zu Wyl. 1285. 1303. 1304. 1305(2).

Hofgericht zu Zona f. unter Justizsachen.

Hofjünger. 767.

Hofleute zu Rapperschwyl. 1310.

Hofrodel zu Zona. 1313. 1314. 1315.

Hofschreiber, zu St. Margaretha. 883.

zu Wyl. 1285.

Hofsthalente. 886.

Hofweibel zu Wyl. 1285.

zu Zona. 1314.

Holzansuhr f. unter Polizeisachen-Ausfuhr.

Holzfällen. 317. 1212. 1213.

Holzflößen. 1133.

Holzfrevel. 854. 882. 883. 1176. 1193.
1194.

Holzhau f. Holzfällen.

Holzpreise zu Rapperschwyl. 1315.

Holzschiffleute. 642. 662.

Holzschreiber. 244. 259. 281.

Holzböge zu Rapperschwyl. 1315.

Homologation f. unter Justizsachen.

Honoranzen an die Collatoren. 715.
für das Placet. 1100.

für Rathswahlen zu Wyl. 1304.

Hühnergeld. 1009.

Hülfe bei fremden Fürsten. 6. 18. 28.
29. 41. 49. 50. 81. 95. 103. 124.
339.

Hufschmiede. 757.

Hulbigung. 15. 22. 71. 76. 153. 178.

333. 620. 637. 638. 739. 740.

741. 836. 844. 903. 904. 905.

950. 971. 990—992. 1043. 1044.

1055. 1056. 1142. 1220. 1234. 1287.

1297. 1306. 1307. 1308(2). 1309(2).

1318(2). 1319(2). 1320(2). 1327.

1334. 1392.

Hulbigungsgeld. 1041.

Hulbigungsmahlzeit. 903.

Hundert Schweizer. 657.

Hurerei f. unter Polizeisachen-Unzucht.

Huttenus elarvatus. 1036.

Hypothekarwesen f. unter Justizsachen.

I.

Immi von den Glarnerfröchten. 111.

127. 170. 211. 223. 237. 238. 244.

249. 254. 257. 258. 262. 270. 274.

289. 309. 310. 312. 329. 345. 347.

369. 383. 384. 400. 401.

zu Rapperschwyl. 1314. 1331.

Inmunität der Kirchen und des geweihten Bodens f. unter Justizsachen.

Imposto auf Früchte aus dem Reiche. 61.
86. 131. (f. auch Fruchtzufuhr).

Inappellabilität f. unter Justizsachen.

Inspectoren der obrigkeitlichen Gebäude.
1181. 1183. 1184.

Installierung des Landvogts von Mendris. 1106.

Instanzen f. unter Justizsachen.

Instructionsbuch. 1170. 1196. 1243. 1254.
1256. (f. auch Archiv, Schloßbuch.)

Intendanten. 14. 1283. 1284 (2). 1286.
1392.

Interstitium im Bisthum Constanz. 636.
658. 670.

Invaliden, Schweizerische, in französischen Diensten. 251. 252. 264.

Investitur der Lehenträger. 1093. 1094.

Jod.

Jagd (Jagdbarkeit, Jagdrecht, Jagdvergehen). 379. 772. 810. 894. 908.

926. 1000. 1001. 1005. 1055. 1178.

1197. 1203. 1210. 1211. 1221. 1225.

1228. 1235. 1240. 1241. 1387.

Jahresraub f. unter Zehntenfachen.

Jahrgerichte im Toggenburg f. unter Justizsachen.

Jahrmarkt f. Markt.

Jesuiten zu Lucern. 967.

zu Como. 1110.

Johanniterhäuser f. Leuggern, Tobel.

Juden. 1024. 1025.

Judicaturconflicte. 86. 87. 358. 378. 418.

467. 575. 759—779. 849—854.

909—912. 953—955. 999—1005.

1048. 1049. 1066. 1067. 1090. 1093.

1118—1119. 1142. 1148. 1149. 1183.

1184. 1204. 1205(2). 1235. 1238.

1239. 1242. 1243(2). 1246. 1271.

Judicaturconflicte:

1272. 1275. 1276. 1279. 1288. 1291.

1293. 1294. 1305.

Jurisdiction über die Geistlichen f. unter Justizsachen.

Jus advocatiae. 937.

Jus aggratiandi f. unter Justizsachen-Begnabigungsrecht.

Jus aperture. 937.

Jus armorum. 1001.

Jus belli et pacis. 938. 939.

Jus circa mineralia. 937.

Jus collectandi. 1005.

Jus diöcesanum. 1003.

Jus episcopale Zürichs im Thurgau und Rheinthaf. 702. 704.

Jus praecognitionis f. unter Justizsachen-Präcognition.

Jus spoli. 768.

Justizsachen.

Abrichtungen. 1041. 1270. 1336. 1338.

Abzahlung von Schuldbriefen, Gültent, Capitalien. 309. 781. 811. 973.

1069. 1070. 1261.

Allgemeines. 54.

Anwesenheit Fremder bei den Gerichten in den Abt-sanctgallischen Landen.

1288.

Appellation. 211. 313. 333. 375. 516.

696. 760. 761. 767. 770. 778. 783.

787. 851. 852. 860. 903. 910 (2).

915. 937. 938. 955. 970 (2) 1003.

1004. 1006. 1069. 1092. 1093. 1119.

1158. 1191. 1243. 1262. 1269. 1271.

1275. 1278. 1280. 1284. 1289. 1312.

1386. 1387.

Appellationskammer, welsche, zu Bern.

1205.

Arrestanlegung. 55. 120. 364. 524.

1006. 1007. 1142. 1289.

Affignationen. 1107.

Auffall. 174. 786. 915. 994. 1312.
1334.

Ausläufe bei Erbtheilungen. 787.

Ausfchmeizen. 1244. 1265. 1337.

Bando. 1079. 1080.

Begnabigungsrecht (Jus aggratiandi).
786. 916. 1069. 1079. 1080. 1284.
1384.

Kirchhof zu Dießenhofen. 809.
zu Oberkirch. 804. 805.
Kirchenimmunität s. Immunität.
Kirchenstühle. 827. 1302. 1304.
Kirchswasser. 516. 574.
Kohlenbrennen. 1193.
Kopf. 1337.
Kosten bei Erwählung der Beamten für
die gemeinen Herrschaften. 695.
Krämer, fremde. 847.
Krankenverpflegung. 994-996.
Krebs (Viehseuche). 383.
Kreisconvent, schwäbischer. 22. 23. 26.
Kriegsanlagen in St. Gallen. 519. 533.
538. 555.
Kriegsräthe in Basel s. Repräsentanten.
Kriegsrechnungen. 28. 53. 70. 73. 89.
98. 110. 115. 119(2). 120. 126.
136. 153. 161. 169. 194. 210. 224.
240. 253.
Kriegsdienste, fremde (Capitulation, Ver-
bung). 29. 35. 44. 47. 91. 103.
104. 128. 129. 251. 252. 264. 287.
289. 309. 379. 465. 476. 501. 502.
505. 511. 512. 521. 523(2). 524(2).
526. 541(2). 556. 557. 581. 601.
658. 668. 699. 700. 797. 872. 925.
965. 980. 1016. 1053. 1072-1076.
1099. 1161. 1163. 1164. 1267(2).
1279. 1317. 1318(3). 1319. 1395.
Eigenthümliche Truppen, in französischen
Diensten. 25. 35. 44. 49. 74. 75.
79. 81. 129. 190. 208. 219. 404.
405. 406. 407. 414. 501. 511. 523(2).
558. 598. 601. 657. 965. 1365 ff.
in kaiserlichen Diensten. 107. 115.
480. 503. 524(2). 539. 542. 547.
550. 558. 559.
in neapolitanischen Diensten. 658(2).
666. 1099.
in österreichischen Diensten. 34. 460.
461. 462. 463(2). 474. 480.
in piemontesischen (sardinischen,
savoyschen) Diensten. 501. 523.
559. 872. 1099.
in preussischen Diensten. 128. 129.
965. 1016. 1053.
in spanischen Diensten. 81. 90. 320.
445. 466. 501. 512. 523. 618.

Kriegsdienste, fremde.
619. 658. 666. 670. 699. 797.
980. 1016. 1073. 1099.
in venetianischen Diensten. 103. 104.
Regiment Amrhyn. 81.
Regger. 1073.
Röfeler. 658.
Brändli. 511. 526.
Bürkli. 501.
von Erlach. 34.
Greuter. 90.
Hackbrecht. 512.
Jauch. 512. 658.
Keller. 1099.
May. 81.
Riderist. 445. 670.
Pfysser. 74. 81. 129. 131. 146.
Schmid. 503. 539. 550.
Schulenburg (Schollenburg?) 601.
980. 1053.
Tschudi. 501. 511.
Witz. 658.
Kriegssachen.
Allgemeines. 64.
Commis. 16.
Defensionale. 25. 26. 37.
Garnison in den Abt-sanctgallischen
Landen. 27. 68. 71. 1283.
in Baden. 54. 58.
in Bremgarten. 9. 15. 16. 19. 27.
65. 68. 69. 71. 99. 111. 119.
136. 1283.
in Constanz. 743. 744. 745.
in Kaiserstuhl. 9.
in Mellingen. 9.
im Schloß Oberberg. 77.
in Rapperschwyl. 9. 119.
in Rorschach. 9. 65. 69. 76. 85.
136. 153. 1290.
in Wyl. 9. 65. 69. 76. 136. (s.
auch Occupation, militärische.)
Geschütze zu Bellinz. 1076-1078.
zu Elgg. 20.
zu Fischingen. 799.
zu Irnis. 1076-1078.
zu Kaiserstuhl. 20.
zu Paris. 1077.
zu Lugarns. 1077.
im Schloß Sargans. 925.
Gewehre, Musketen. 9. 825.

Kriegssachen.
Kriegserercitium, eidgenössisches. 1279.
Landsturm. 681.
Pichtergeld. 1290.
Munition. 9. 1279.
Officiere. 15. 797.
Schützenkönig. 1184. 1185. 1337.
Schützenwesen. 517. 797. 872. 925.
964. 965. 1017. 1184. 1185. 1189.
1246. 1293. 1312. 1316. 1320. 1337.
Waffen, im Toggenburgerkrieg abge-
nommen. 54. 77.
Rüsterhandwerk. 1257. 1258. 1259.
Rüffenbergerwein. 1012.
Rundschaften s. unter Justizsachen.
Kupferschmiede. 997. 998.

Q.

Qachsang bei Kleinmünzingen. 552. 553.
581. 582.
Räuer. 1043.
Räutergarbe zu Rüdenwyl. 774.
Ragel. 1336.
Raid s. Leidtag.
Landammann. 694(4). 695(2). 707. 719.
720. 721. 729. 746. 844.
Landesfessel im Toggenburg. 177. 178.
1388.
Landesfessel im Toggenburg. 9. 514.
Landesvermessung. 745. 951.
Landgericht s. unter Justizsachen.
Landgerichtsdiener s. unter Justizsachen.
Landgut im Abt-sanctgallischen. 1283.
Landkarten. 745. 938. 951. 1322.
Landmandat s. unter Polizeisachen.
Landrath im Toggenburg. 19. 135. 175.
512. 513. 514. 519. 1382. 1383.
1392.
Landrecht im Toggenburg. 348. 514. 516.
Landrichter s. unter Justizsachen.
Landfakung. 759.
Landfrieden, Einführung desselben und
landsriedliche Geschäfte. 1. 5. 19.
25. 26. 29. 36. 42. 50. 693. 697.
698. 701. 704. 705. 706. 708. 709.
710. 711. 732. 734. 746. 748. 761.
762. 764. 765. 778. 801. 802. 808.
809. 811. 812. 813. 819. 821. 822.
824. 825. 829. 832. 834. 854. 872.
873. 881. 882. 888. 903. 1000.

Landesfrieden:

1029(?). 1032. 1389. 1391. 1392.
(f. auch unter Friedensschlüsse.)

Landsgemeinde im Toggenburg. 475.
505. 513. 518.

Landshauptmann. 729. 735. 899. 902.
903. 1085. 1139. 1140. 1298-1300.
1334.

Landsschreiber, Landsschreiberei. 694 (4).
695(?). 707. 719(?). 720. 721. 729.
733. 734. 840. 843. 844. 884.
901. 902. 947. 949. 969. 970. 984.
989. 1039. 1041(?). 1042. 1043.
1084. 1092. 1107. 1108. 1159.
1275. 1276. 1387.

Landsschreibers Frau zu Bellenz. 1167.

Landstände im Bisthum Basel. 491 ff.
510 ff.

Landsturm f. unter Kriegssachen.

Landvögte und deren Competenz. 717.
728. 729. 732. 733. 839. 840. 899.
902. 903. 914. 947. 969. 970. 971.
984. 986. 987. 988. 1005. 1039.
1041(?). 1050. 1058. 1059. 1082—
1084. 1090. 1105. 1106. 1114. 1115.
1131. 1132. 1135. 1136. 1137. 1155.
1175. 1176. 1179(?). 1192. 1198.
1254(?). 1259. 1268. 1271. 1274.
1275. 1278. 1281. 1284. 1286. 1387.

Landvogteiamt. 737. 787. 1334.

Landvogteien, Theilung derselben. 30. 51.
Reihenfolge in Besetzung derselben.
717. 718.

Landvogtskammern. 860. 861. 1334.

Landvogts Frau. 1216.

Landwährung. 781.

Landweibel. 419. 737. 789. 1132. 1275.
1276. 1387.

Langwaserzoll f. Zölle.

Lausfermarkt f. Markt.

Lazarusritter. 627.

Lebervverkauf im Bernerischen. 364. 610.
611.

Legate (*pia legata*). 277. 873. 876. 1279.

Legitimation des französischen Ambassa-
dors. 123. 323. 325(?). 329. 579. 580.

Legitimation unehelicher Kinder. 1175.

Lehengericht (*cour feudale*) f. unter
Justizsachen.

Lehenssachen. 142. 144. 180(?). 187. 229.
343. 393. 792. 793. 832. 862-865.
901. 908. 917-919. 960. 961. 1052.
1053. 1093. 1094. 1176. 1181. 1197.
1200. 1202. 1203. 1206. 1210. 1212.
1218. 1223. 1225. 1232. 1290.
1291. 1388.

Leibeigenschaft. 176. 348. 789. 792. 852.
853. 912. 916.

Leibtag zu Biel. 169. 204. 212. 1329
1330.

Leibungen f. unter Justizsachen.

Leihen von Geld an Minderjährige f.
unter Polizeisachen.

Lettere forensi. 1096. 1097(?). 1098(?).

Lettres patentes von 1658. 289. 324.

Lehe. 1338.

Lehmal. 733.

Leutpriester zu Rapperschwyl. 1311. 1312.
1318.

Lericon, allgemein historisches. 265. 658.

Liberation bei freiwilligem Mord f. unter
Justizsachen.

Lichtergeld f. unter Kriegssachen.

Lieutenants Baillivals. 1247.

Lieutenant de justice f. unter Justiz-
sachen.

Linthschiffahrt f. unter Schifffahrt.

Liquidation f. unter Justizsachen.

Linthbiden. 244.

Leb. 1168. 1170. 1191(?). 1194. 1196.
1200. 1207. 1211. 1215(?). 1216(?).
1217. 1223. 1224. 1225. 1232. 1237.
1239. 1241. 1337.

Lehrindestampfe. 1259. 1261.

M.

Mahlhausen (Mallhausen). 1338.

Mahlzeit bei der Huldigung. 903.

zu Bironico und Magabino. 1060. 1085.
bei der Regimentsbesetzung zu Wyl.
1284. 1285.

Majolica. 1127.

Majorie. 1337.

Malsatt der Tagsatzung f. Tagsatzung.

Maiengericht f. unter Justizsachen.

Majorität der Stimmen. 1065. 1097.

Malesizsachen f. unter Justizsachen.

Maltezerorden. 290. 322. 386. 524. (f.
auch Johanniterhäuser.)

Mandate. 761.

Mannrechtsbrief. 514.

Mannschaftsrecht. 175. 176. 475. 476.
506. 512. 519. 537. 590. 591. 937.
1302. 1323. 1387.

Manufactur- und Commerzienordnung,
bernerische. 182.

Mappen f. Landkarten.

Marchensachen.

Mittelmarchen von der gespaltenen
Kulm bis an den Schyngrat. 106.

Marchen zwischen Bellenz und Mifer
bei Monticello. 171. 232. 243. 521.
1145. 1146. 1147. 1148. 1149. 1150.
1157. 1158. 1159. 1160(?). 1161.
1162.

zwischen Uri und Schwyz. 307. 350.
zwischen Seebilles und Chatomay.
316.

zwischen Villard, Bramard und Ro-
mont. 316.

zwischen Denezzy und Buissens. 317.
zwischen Prevondavaur und Combre-
mont-le-petit. 317.

zwischen Prevondavaur und Villars-
le-Comte. 317.

zwischen Surpierre und Milden. 317.

zwischen der Herrschaft Milden und
dem Territorium von Trey. 317.

des Amtes Wilsiburg. 317.

zwischen Engelberg, Nidwalden und
Bern. 372. 1320-1322.

zwischen Payerne und Freiburg. 317.

zwischen Wilsiburg und Montena-
520.

zwischen Romont und Milden. 540.
in der Richisan. 551. 571. 572.

auf dem Löffelhof. 577.

des Ras-de-Rosière. 607.

von Narau. 577. 611. 612.

in der Hellschen-Rüthi. 612.

an Bois de Moraye. 614.

zwischen Greperz und Rougemont. 641.
von Krinau. 661.

bei Resikon und Rammern. 741.

gegen die Gerichtsherrschaft Wallen-
wyl, die hohen arbonischen Gerichte
des Fürsten von Mersburg und
die hohen Gerichte des Abts von
St. Gallen. 741.

Marchensachen:

zwischen den Gerichten der Stadt
St. Gallen gegen das Malefiz
St. Gallen zu Bürglen. 742.
am Tutwylerberg. 743.
gegen die Grafschaft Kyburg. 743.
der hohen Gerichte gegen Stammheim
und Ruffbaumen. 743.
bei Salenstein. 744.
im Katzensteig. 764.
bei Wartensee und Wartegg. 844. 845.
zwischen dem alten Rhein und den
übrigen rheinthalischen Grenzen bei
Staad. 845.
in den Gamoren. 845. 846.
sargauische ob Ragaz. 905 - 908.
von Pfäfers. 931. ff.
der Herrschaft Hallwyl. 950. 951.
bei der Mühle zu Murgelen. 993.
zwischen den untern und obern freien
Kleinern. 1044. 1045.
bei Tägerig. 1045.
gegen die Grafschaft Leuzburg, gegen
Mellingen und die Herrschaft Neß-
lenbach. 1045.
des Kelleramtes. 1045.
zwischen den untern freien Kleinern
und Mellingen. 1045. 1046.
gegen Mailand. 1063. 1064.
bei Caneggio und Bruggella. 1108-1109.
des Waldes Forcoretto. 1117.
zwischen Udemini und dem Thale
Travaglia. 1117-1118.
zwischen Vollenz und Vivinen. 1145.
1146.
zwischen Bern und Freiburg. 1170.
in den Kleinern Murten und Tschert-
liz. 1172.
zwischen Yverdon und Orbe. 1181.
1249.
am Pont Morand. 1185 (?). 1187.
1188.
zwischen Mer und Sullens. 1190.
zwischen Mer und Villard-Ste. Croix
und Büfflens-la-Ville. 1190.
zwischen Tschertliz und Lausanne. 1193.
zwischen Grandson und Neuenburg.
1212. 1221. 1225(?). 1226.
zwischen Yverdon und Grandson.
1214. 1219. 1222. 1227.

Marchensachen:

zwischen dem Amt Grandson und
Ste. Croix. 1215.
zwischen Murten, Provence und
Concise. 1217.
zwischen Buiteboeuf und Peney einer-
seits und der Herrschaft la Mothe
andrerseits. 1219.
zwischen la Mothe und Valley-
res. 1219.
zwischen Yvonand und Yverdon.
1223. 1229.
zwischen Buiteboeuf und Champvent.
1225.
zwischen Yvonand, Maugetaz, Cronay
und Donnelove. 1227.
zwischen Yvonand und Villars-Epe-
ney. 1227. 1229. 1231.
zwischen der Herrschaft Mollondins
und Grandson. 1227. 1242. 1244.
1246.
zwischen Bonvillars und Fiez. 1246.
des Amtes Murten. 1247. 1248.
1249. 1250. 1251. 1252. 1253.
1256. 1257.
zwischen Wisliburg und Dombidier.
1249.
zwischen Gams und Werdenberg.
1266. 1276.
Marchenbereinigungskosten. 1266. 1267.
1268. 1270. 1276. 1277.
Marchung im Toggenburg. 515. 518.
519.
zu Wyl. 1301.
Markt Silber, Werth derselben s. Silber.
Markedentern. 16.
Marktgräserwein. 1053.
Markt (Jahrmart, Wochenmarkt). Be-
willigung desselben. 1060.
Markt zu Ascona. 1129.
zu Vollenz. 621. 622. 1154. 1158. 1159.
1160. 1161. 1165(?). 1166(?). 1167.
zu Eglishau. 309.
zu St. Gallen. 1293.
zu Lavis. 42. 318. 594. 1089. 1090.
1101. 1102.
zu Lichtensteig. 84.
zu Luggarus. 1127. 1128.
zu St. Margaretha oder Sirmach.
76(?). 822. 823. 834.

Markt zu Mellingen. 1056.

zu Meibris. 1112.
zu Ponte Treja. 415.
zu Provence. 1245.
zu Reichensee. 965. 966.
zu Rheinan. 238.
zu Rheinegg. 884. 885.
zu Tschertliz. 1200.
zu Wyl. 1303. 1304. 1305.
zu Zurzach. 25. 236. 247. 560. 594.
979. 996. 997(?). 1002(?). 1006.
1007. 1010. 1031. 1032.
Marktschiff, Ostener. 574.
Marktschreier. 1302. 1304.
Marktspieler. 1154.
Maf. 343. 794. 847. 953. 1002. 1031.
1210. 1219. 1223. 1224.
Matrimonialsachen. 185. 527. 545. 560.
574. 585. 765. 777. 1005. 1168.
1324. (i. auch Consistorialsachen,
Ehesachen.)
Maurer. 999.
Mauritusorden. 627.
Mediation in Appenzell - Außerrhoden.
426. ff.
in Genf. 485-489. 562-570. 1398-
1407.
in Graubünden. 352. ff. 363.
im Toggenburg. 504. ff. 512-518.
537. ff. 589. 590. 591. 592.
Mercanten zu Bellenz. 1142. 1143.
Messel. 1236. 1337.
Messelerie. 317. 342. 452. 1222.
Messelers zu Wartau. 903.
Messelers. 336. 1207. 1331.
Messralie. 1337.
Mesuratura. 1130.
Metallwaaren. 998.
Metzger von Zürich. 73. 368.
im Rheintal. 848. 849.
in Vollenz. 1141.
Metzgerordnung. 997.
Meyenbraut. 1316. 1338.
Meyengeding s. unter Justizsachen.
Militärgerichtsbarkeit s. unter Justizsachen.
Militäre s. Mannschaftsrecht.
Mineralien, Einfuhr aus Deutschland. 479.
Minister, eidgenössischer, am französischen
Hof. 598. (i. auch Agent.)
Minot. 521. 1332.

Officiere s. unter Kriegssachen.
 Officium, geistliches. 1003. 1004.
 Ohngeld. 648. 919. 963. 964. 978. 979.
 1011. 1012. 1048. 1053. 1185. 1194.
 1195(?). 1312.
 Ohrenabhauen. 1066.
 Orden, geistliche, s. Stifte und Klöster.
 Organisation der Regierung in der Graf-
 schaft Baden und den untern freien
 Aemtern. 968—971.
 in den Abt= sanctgallischen Länden.
 1282—1286.
 Ortsstimmen. 378. 697. 856. 930. 931.
 932. 933. 938. 1061.
 Oßern. 671. 1031. 1032.

P.

Panaterie. 1192. 1337.
 Palast, hochobrigkeitlicher zu Laus. 1104.
 Panzerherrnstelle im Toggenburg. 505.
 513.
 Papiermühlen. 1062.
 Papp, Unterstützung der Katholischen von
 dessen Seite. 18. 41. 49. 50. 81(?).
 103. (s. auch Hilfe bei fremden
 Fürsten.)
 Papiers. 1232. 1233. 1337.
 Parchets. 1214. 1337.
 Parität. 808. 874. 881.
 Parteigerichte s. unter Justizsachen.
 Parmisanische Particularsprache. 115.
 Particularwerbung s. unter Kriegssachen.
 Passation à Clos (et Record). 1180.
 1184(?). 1192. 1196. 1199. 1202.
 1204. 1205. 1220. 1221. 1224(?).
 1226. 1227. 1231. 1245(?). 1256.
 1258. 1260(?). 1261(?). 1263(?).
 1264(?). 1265(?). 1337.
 Passwesen. 201. 1004. 1168.
 Passonata. 1138. 1141. 1142. 1144. 1336.
 Patente oder Belehnungsbriege. 844.
 Patente für die Grenzorte. 474. 480. 678.
 Paternitätsachen s. unter Justizsachen.
 Pathenschäften, Pathengeschenke. 34. 48.
 53. 61. 151. 159. 161. 164. 168(?).
 194. 222. 411. 443. 444. 454. 544.
 660. 671.

Pensionen. 1388.
 französische. 80. 269. 321. 369. 385.
 405. 407. 414. 583. 1376.
 mailändische. 1395.
 sardinische, sardische. 152. 161. 166.
 167. 192. 307. 341. 370. 418.
 447.
 spanische. 75.
 venetianische. 280. 349.
 Pestilenz. 18.
 Pfäferserwasser. 929.
 Pfänderaustragen s. unter Justizsachen.
 Pfändung s. unter Justizsachen.
 Pfalzgräthe zu Wyl. 253. 1285. 1301.
 1304(?). 1305.
 Pfand im Rheinth. 1284. 1285.
 Pfandschilling. 762. 763.
 Pfarrer, Eid deren im Toggenburg. 266.
 277. 372.
 Einkommen deren in den Abt= sanct-
 gallischen Länden. 1292.
 deren Pfandwein. 1237. 1239. 1241.
 Zutritt der evangelischen zu den Male-
 ficanen. 518.
 Pfarrpfünden, evangelische, im Thurgau
 und Rheinth. 701—714.
 im Rheinth. 872. 873.
 im Toggenburg, Besetzung derselben.
 1391.
 Pfarrwahlen. 1152.
 Pfening, zehnter, in Frankreich. 474.
 479. 502. 524.
 Pfenningsinse. 1224.
 Pflegschaften zu Frauenfeld. 806. 807.
 Pflug, Abgabe vom. 1211.
 Pflugkörpe (Coupe de charrue). 1211.
 1217. 1218. 1337.
 Pflugtauen. 1211. 1228(?). 1337.
 Pfundhäuser, Bauholz zu denselben. 1237.
 Pfundwein, Pensionswein der Pfarrer.
 1237. 1239. 1241.
 Pfund Pfening s. unter Münzen.
 Pfundschilding. 787.
 Pfundzoll zwischen Bern und Solothurn
 s. unter Zollsachen.
 Piemontesische Flüchtlinge. 365. 371. 372.
 375. 387. 400. 408. 409. 412. 413.
 440. 448. 465. 483. 585. 637. 660.
 (s. auch Pragerländer.)

Pietismus. 84. 545.
 Pilger. 198.
 Pintenwirtschaft s. Wirthshäuser.
 Placet. 1081. 1099. 1100. 1125. 1280.
 Poissine s. Fischerei.
 Polizeisachen. Polizeiliches.
 Allgemeines. 1201. 1304.
 Nkung der Gefangenen. 1254.
 Ausfuhr, verbotene aus dem Oestreich-
 schen. 673.
 verbotene von Fischen. 1271. 1281.
 von Getreide aus den freien Aem-
 tern. 1047.
 von Hen aus der Grafschaft Uz-
 nach. 1272.
 von Holz aus Vellenz, Vollenz
 und Riviera. 1137.
 aus dem Freiburgischen. 520.
 531. 536. 539. 540. 570.
 aus Jona. 1314. 1315.
 aus Rapperschwil. 1315.
 aus dem Mainthal. 1133.
 aus dem Solothurnischen nach
 Aarau. 577.
 aus dem Toggenburg. 516.
 aus Uznach und Gaster. 1267.
 von Wein aus dem Neuenburgi-
 schen. 613.
 Begräbnis todtgeborener Kinder. 1112.
 ungetaufter Kinder. 821.
 Beschädigung von Bäumen u. s. w. 1171.
 Bettel- und Strolchengesinde, Bettel-
 jägi. 42. 45. 54. 71. 128. 131. 149.
 164. 197. 199. 200. 262. 273. 288.
 306. 309. 329. 345. 368. 383. 411.
 444. 479. 521. 524. 541. 557. 581.
 593. 605. 669. 696. 756. 757. 811.
 952. 973. 999. 1147. 1173. 1220.
 1279.
 Findelkinder. 1047.
 Flußpolizei. 957. 1090. 1133. 1137. ff.
 Gefangenschaften. 759. 909. 956. 971.
 1047. 1185.
 Geldleihen an Minderjährige. 758.
 Getreideverkauf. 1046. 1047. 1159.
 Gewerbepolizeiliches. 757. 848. 849.
 997(?). 1167.
 Handelspolizei. 182. 757. 847.
 Hausieren. 757. 909. 997.

Polizeisachen.

Landmandat. 177. 516. 519. 847. 848.
908. 1194. 1279. 1280 (?).
Lastwägen, Reglement für dieselben. 972.
Lebensmittelpolizei. 1141.
Polizeiordnung zu Orbe. 1201.
Polizeirath zu Grandson. 1216. 1220.
Scharfrichter. 759. 849. 909. 953.
1047. 1055. 1066. 1172. 1285. 1303.
Sittenmandat. 1196.
Sittenpolizei. 758. 952. 1113. 1155.
1163. 1171. 1182. 1194. 1196.
Sonn- und Festtage, Feiertage. 94. 96.
142. 185. 296. 303. 531. 540. 696.
758. 761. 780. 854. 998. 999. 1000.
1002. 1029. 1132. 1163. 1277. 1279.
1292. 1303. 1304. 1324.
Straßenpolizei. 262. 273. 288. 601.
972. 1070.
Strolchengesinde f. Bettelgesindel.
Unlauterkeit. 1155.
Unsicherheit der Straßen. 1118.
Unzucht. 758. 952. 1113. 1155. 1163.
1183.
Wachordnung. 759.
Währschaft für Pferde und Hornvieh.
1047.
Weinverkauf. 953.
Wirthschaftspolizei. 908.
Zigeuner f. Bettelgesindel.
Bertalban-Zehnten f. Zehntensachen.
Portion congrue des Zehntens von Fon-
cener. 132. 145.
Postwesen. 101. 169. 218. 252. 253. 260.
285. 468. 542. 577. 1013. 1094—
1098. 1121. 1122. 1155.
Präcedenz in Schuldforderungen f. unter
Justizsachen.
Präcognition f. unter Justizsachen.
Pragelaner. 63. 251. 264. 365. 371. 372.
375. 387. 400. 408. 409. 412. 413.
440. 448. 465. 483. 585. 637. 660.
671.
Präscription f. unter Justizsachen.
Priminanz f. unter Justizsachen—In-
stanzen.
Primitien. 1119. 1198.
Primizgarben. 335.
Primizrecht der Scheunen. 1211.

Privilegien der Buchdrucker. 88. 109.
132. 152. 168. 240. 264. 265. 332.
528. 545. 585. 619. 620. 660(?).
Privilegien der Eidgenossen in Frankreich.
273. 276. 383. 386. 634. 656. 667.
669. (f. auch Eidgenossen in Frank-
reich.)
Proceßkosten f. unter Justizsachen—Zu-
dicialkosten.
Procuratoren f. unter Justizsachen.
Propheten. 251.
Protocollist, evangelischer. 18. 22. 26.
130. 253. 265. 277. 294. 313. 454.
662.
katholischer. 26. 130. 594.
Provisionalorte. 1079. 1319.
Provisionarii. 1138. 1141. 1159.
Prud'homme. 1224. 1246.
Psalmen Davids u. f. w. von Spreng.
619. 620.
Psalmen, reformierte, in der March von
Holzschretern gesungen. 244. 259. 281.

Q.

Quartlein Wein. 1129.
Quarantäne f. Sanitätswesen.
Quartiere im Thurgau. 736. 737. 739.
749. 785. 1334.
Quartierhauptleute. 736. 737. 757. 797.
1334.
Quernet. 142. 143. 1204. 1211. 1213.
1329.
Quernetemofumente. 1184.
Quette. 1337.

R.

Radbreden in effigie. 1157.
Rädern. 1066.
Rangstreit zwischen Genf und Neuenburg.
199. 201. 202(?). 203. 204.
Rapes. 1212. 1219. 1337.
Theilung derselben. 1226. 1228. 1229.
Rappenanstheilung. 1058. 1059.
Rath der Landschaft Lugern. 1115. 1116.
der XXIV zu Lugern. 1262.
zu Rapperschwil. 1311. 1312.
Rathssitzungen zu Baden. 786.
Rathswahl zu Wyl. 1303. 1304.

Raub. 1262.
Razelage. 1258.
Rebbann. 1238. 1239.
Rebban. 871. 872. 1169(?). 1180. 1181.
1182. 1183. 1188. 1194. 1199(?).
1202. 1207. 1220. 1232. 1235. 1239.
1254. 1255. 1256. 1334.
Receveur in den Abt-sanctgallischen Lan-
den. 1283.
Rechengeld. 801.
Rechner. 1249. 1310.
Recht, eidgenössisches. 703. ff.
Rechte der Vogteien. 694.
Rechtsstand. 889. 890.
Recher, Redweg an der Linth. 147. 170.
196. 206. 207. 643. 662. 663.
Recognition wegen des Placet. 1099. 1100.
Recognitionsgeld. 1019.
Reconnaissance. 1184. 1193. 1199. 1204.
1217. 1219. 1249. 1337.
Recouvrement. 1197. 1337.
Recurs in die Orte f. unter Justizsachen.
Redemption der bischöflich-constanzi-
schen Zehnten. 768.
Reformierte in der untern Pfalz. 169.
in Ungarn. 464.
Regensburger-Negotiation. 19. 20. 25. 26.
Regierung der Abt-sanctgallischen Lande
f. Organisation.
Regierungsantritt des Landvogts zu Laus.
1058. 1083. 1084.
Regierungsform in den katholischen Or-
ten. 30.
in Luzern und Windegg. 1270. 1271(?).
1280.
zu Wesen und im Gaster. 1278—1280.
Regierungsjahre der Landvögte in der
Grafschaft Baden. 986. 987. 988.
1278. 1279. 1280.
Regimenter, eidgenössische, in fremden
Kriegsdiensten f. unter Kriegsdienste.
Regimentsbefehle zu Wyl. 1284. 1285.
1302. 1303.
Reglement des mœurs f. unter Poli-
zeisachen—Sittenpolizei.
Reibe. 1216. 1248. 1249.
Reichscollegium zu Regensburg. 3. 19. 25.
Reichsconvent zu Regensburg. 15(?). 19.
21. 23. 26.

Schultzeiß zu Murten. 1247. 1250.
1259. 1260.
zu Rapperschwil. 1310.
Schwanung. 374. 1332.
Schweizer in Frankreich s. Eidgenossen
in Frankreich.
Schwellen in der Senje. 286 (?).
Schwenten. 1242. 1262. 1337.
Schwirren (Schwihren). 1138. 1141.
1153. 1159. 1336.
Secretarius, auf Conferenzen. 206.
reformierter. 5. (s. auch Protocollist.)
Sectenwesen. 798.
Securität. 33. 46. 47. 50. 287. 301.
327. 328. 453. 454. 456. 457.
459 (?). 460. 461. 467. 468. 469.
470. 471. 472. 473. 474. 476. 477.
478. 479. 480. 481. 482. 502. 523.
528. 675. 676. 680. 681. 1332.
Securitätstractat zwischen Appenzell-Au-
serroden u. Stadt St. Gallen. 436.
Seegfrüne. 147. 207. 258. 271. 281.
Seelenmusik. 88. 109. 528. 545.
Seelhaus in Dießenhofen. 809.
Seevögte. 1275.
Seide. 1309.
Seidenmanufacturen. 1062.
Selbstmörder. 611. 649. 954.
Sempacherbrief. 1076.
Separatismus. 798.
Sequestrierung. 851.
Siechengut. 802. 825. 880. 1283. 1285.
1290. 1291. 1292.
Siechenhäuser in der Grafschaft Baden.
995.
in Dießenhofen. 809.
zur Glue. 1316.
zu Frauenfeld. 804. 805.
zu Kaiserstuhl. 995.
zu Surzach. 995.
Silber, Loth desselben. 445. 480. 524.
759.
Werth der Mark. 67. 68. 140. 368.
522. 532.
Schwäbisch-Gmündsilber. 759.
Sittenpolizei s. unter Polizeisachen.
Socinianismus. 798.
Sonntagsmandat s. unter Polizeisachen.
Son- und Feiertage s. unter Polizei-
sachen.

Sortiegelb von Pferden. 102. (s. auch
Trattengelb.)
Souffertiegelb. 1243.
Spalen. 1154. 1336.
Spedition. 147. 531. 920. 1129. 1150.
1257.
Spendamt zu Frauenfeld. 804. 805.
Spende zu Dießenhofen. 809.
zu Sargans. 928.
Speroni. 1164. 1165. 1166. 1167. 1336.
Sperrung des Commerciums s. unter
Handel.
Spiele. 1153. 1158. 1159. 1160. 1161.
Spielhäuser. 963.
Spielesente. 1059.
Spitäler.
Spital zu Baden. 995. 1029.
zu Bellenz. 1137. ff. 1167.
zu Bern. 187 (?). 575. 576. 612.
652.
zu Casaccia. 1142.
zu Dießenhofen. 809.
zu Frauenfeld. 804 (?). 805.
zu Freiburg. 1247. 1264.
zu St. Gallen. 882.
zu Klingnau. 1033.
zu Lanis. 1101.
zu Luggarus. 1070. 1126. 1127.
zu Moudon. 1233.
zu Orbe. 1186.
zu Rapperschwil. 1316.
zu Solothurn. 577. 612.
zu Wyl. 741.
zu Zürich. 994. 1010. 1011.
zu Auzach (St. Antonii). 1267.
1269 (?). 1270 (?). 1271 (?). 1272 (?).
1273 (?).
Sprache, deutsche, bei den Syndicaten der
emeth. Vogteien. 1091. 1093.
Spreitgarne. 998.
Springheden. 1157.
Stabhalter in Ramfen. 1323.
Stadtgelber, heimliche, für Zug. 369.
Stadtrecht zu Rapperschwil. 1309. 1312.
Stähelin, H., practische Einleitung zum
Verstand des N. Testaments. 585.
Stara. 1142. 1336.
Statthalter zu Murten. 1262. 1263. 1265.
Statuten in den emeth. Vogteien s. De-
crete.

Steuerbriefe an Gemeinden. 1003.
Steuerbriefe. 756. 1172. (s. auch Collec-
tanten.)
Steuern an Arme. 34. 1174. 1175.
1179. (s. auch Almosen.)
Steuern für Brandbeschädigte. 5. 38. 53.
61. 347. 386. 525. 581. 582. 584.
659. 756. 997. 998.
Steuern an evangelische Glaubensgenossen.
6. 7. 16. 37. 52. 57. 62. 63. 65.
72. 73. 77. 87. 88. 108. 109. 126.
132. 145. 150. 151. 167. 168. 169.
193. 194. 221. 222. 223. 231. 232.
239. 240. 250. 251. 263. 264. 265.
275. 276. 291. 292. 310. 331. 332.
345. 346. 362. 365. 366. 370. 371.
387 (?). 399. 409. 412. 419. 425.
447. 448. 464. 482. 483. 503. 506.
519. 527. 539. 544. 559. 560. 561.
581. 582. 583. 584. 603. 610. 619.
636. 637. 659. 660. 671. 814. 829.
903.
Stigfel. 1334.
Stifte und Klöster.
Ueberhaupt. 5. 6. 291—299. 716. 799.
800. 981.
Männerklöster.
Vellelay. 417. 491. 493. 495. 499.
Vellenz:
Augustiner. 1144.
Benedictiner. 1141. 1143 (?).
Convento di S. Gio. Battista. 1166.
Zoccolanten. 1141.
St. Bernhard. 636. 655. 667.
Bischofszell. St. Pelagius Gotteshaus.
697. 704. 745. 747. 748. 749. 751.
767. 777. 778. 800.
Bremgarten-Capuciner. 1054.
Cistercienser in der Eidgenossenschaft.
291.
Constanz:
Demhist. 768. 834. 995.
St. Stephan. 780. 833.
Einsiedeln. 147. 206. 296. 325. 747.
961. 962. 1051. 1162. 1320.
Engelberg. 198. 315. 340. 373. 961.
1122. 1320—1322.
Fischingen. 19. 76. 176. 348. 740.
790. 799. 800. 822. 823. 828.
1289.

Materienregister.

Zehnten im Amt Boswyl. 1050—1051.
 hinter Bottens. 1200.
 im Bucheggberg. 101(2). 187. 575.
 612.
 hinter Bütschwil. 419.
 hinter Champagne. 1220.
 Chatelzehnten. 1251.
 hinter Cheiry. 42.
 " Chesalles. 142.
 " Chevroux. 144.
 " Concise. 1233.
 " Corcelles. 1225(2). 1237. 1238.
 " Cottens. 1225. 1231.
 " la Coudraz. 1222. 1225.
 " Cudresin (Graszehnten). 1264.
 " Delley. 142. 229. 256. 282.
 " Dietikon. 1019.
 " Dürndlerzehnten. 177.
 Ehrenbüdingen (Heuzehnten). 1035.
 im Erguel (Flachzehnten). 380.
 hinter Eschenbach. 1271.
 " Esclagnens. 1189.
 " Effert. 1225.
 " Effertes. 42. 94. 142.
 " Etagnieres. 1192. 1193. 1199.
 1203.
 von der Gemeuville. 1226.
 hinter Fiez. 1224.
 " Foncener. 132. 145.
 Fröschholzgerzehnten. 1250.
 hinter Gelfingen. 961.
 " Gletterens. 143. 144.
 bei Gnadenthal. 1051.
 hinter Grandson. 1242. 1244.
 im Amte Grandson. 1214. 1217.
 Chevalierzehnten. 1223. 1224.
 Compactionierzehnten. 1213. 1223.
 'Gurzehnten. 1223. 1224. 1228. 1230.
 1231.
 hinter Grosbug. 143.
 " Guevaux. 1251. 1256.
 " Hägglingen. 1051.
 von Hoch- und Fronwäldern (Neugrüt,
 Jahresraub) in der Grafschaft Baden.
 962. 963.
 auf dem Itenberg. 188.
 zu St. Johann (Alt- und Neu). 27.
 derer von Klingnan. 1034.
 hinter Kriesern und Oberriedt. 893.
 hinter Limasse. 1225. 1229.

Zehnten auf dem Löffelhof. 577.
 hinter Löfflingen. 187.
 " Lütterswil. 187.
 " Lugnorre. 1260.
 " Luthhofen. 1050. 1051.
 " Madetschwil. 1271.
 " Menieres. 42. 94. 96. 141.
 " Messen. 577.
 " Miffy. 142.
 " Mogelsberg. 27.
 " Montagny. 1225.
 vom Moos. 1250.
 hinter La Mothe. 1224.
 " Müllchi. 577.
 Murten, Stadt- und Schloßzehnten,
 180. 1248. 1250. 1251(2). 1254.
 1256. 1258. 1260(2). 1262. 1265.
 1266. *
 hinter Mutruz (Jungzehnten). 1212.
 1217.
 im Rappenwald. 1185(2).
 hinter Neßlenbach. 1051.
 " Niederwyl (Grafschaft Baden).
 1051.
 in den obern freien Kemtern. 961.
 962. 963.
 hinter Dnnens. 1220. 1225. 1231.
 1237. 1238.
 hinter Dulens. 1185. 1186. 1187.
 1188.
 hinter Penthereaz. 1186. 1198.
 von Peterlingen. 142(2). 143. 144.
 hinter Peterzell. 27.
 St. Pierre-Zehnten. 1226.
 hinter Poliez-le-grand. 1207.
 " Port Alban. 42. 142.
 " Provence. 1217. 1221. 1225.
 " Ramsen (Kleinzehnten, Blut-
 zehnten). 1324.
 im Rheinthäl. 861.
 hinter Roggwyl. 768.
 " Rusfiken. 1271.
 " Sargans. 928.
 " Sarmenstorf. 1051.
 im seggiserischen oder rollischen Schachen.
 577.
 Schämiserzehnten. 961.
 hinter Schnothwyl. 187. 652.
 " Suscevag. 1222. 1225.
 " Tägerig. 1051.

Zehnten hinter Thal und Rheinegg. 886.
 887.
 hinter Trey. 142.
 " Tschersli. 1192. 1193.
 in den untern freien Kemtern. 1052.
 von Valery. 486.
 Ballonzehnten. 141. 142. 143. 180(2).
 229.
 hinter Bugelles. 1212.
 " Wart. 827. 828.
 " Wartau. 909. 926.
 im Weistamenthal (Salpeterzehnten).
 920.
 im Wistenach. 1261(2). 1264(2). 1265.
 hinter Wolschwil. 576. 613.
 im Würenlingischen. 1021. 1022.
 hinter Würenlos. 1019.
 " Wyonand. 1232. 1333.
 des Stifts zu Zurzach. 1021. 1024.
 Zehntenredel. 1169. 1170.
 Zehntenverleihung. 1009. 1052. 1210.
 1211.
 Zefing. 1142. 1336.
 Zeugen vor Gericht f. unter Justizsachen.
 Zeughaus zu Wyl. 1304.
 Zigeuner f. unter Polizeisachen - Bettel-
 gefindel.
 Zimmerleute. 999. 1257. 1258.
 Zinsbriefe f. unter Justizsachen.
 Zinsbuch von Schwarzenburg. 1176.
 Zins- und Zehntenfrüchte Basels im
 Sundgau und Elsass f. Gefälle.
 Zinsfuß f. unter Justizsachen.
 Zinschiffleute. 642. 643. 662.
 Zollsachen.
 Abmediation (Verleihung) der Zölle.
 923. 924. 1098. 1122. 1123.
 Ausfuhrzoll aus der Grafschaft Sar-
 gans. 102. 924.
 Zolldefraudationen (Lanis). 1090.
 Zolleremtion derer zu Wartau und im
 Weistamenthal. 924.
 derer von Bellenz, Bollenz, Riviera
 und Livinen gegenüber den IV
 eneth. Vogteien. 1071. 1072.
 derer von Urfern, Livinen zu Bellenz.
 241. 243. 1147. 1149. 1151. 1152.
 1153. 1154(2). 1155(2). 1163.
 1167.
 derer von Ramsen. 1323.

Ortsregister.

Wangen, Amt. 651. 652.
Wangs. 932.
Wart. 827. 828.
Wartau. 903. 909. 913. 922(2). 925.
926(2). 941.
Wartegg. 844. 845.
Wartensee. 844. 845.
Weinfelden, Herrschaft. 773.
Weingarten. 779.
Weinheim. 346.
Weißmannthal. 920. 923.
Werdenberg. 164. 165. 168. 181. 183.
190. 209. 217. 230. 232. 234. 237.
913. 916. 922. 923. 924. 926. 1266.
1276. 1329. 1330.
Werdt. 957.
Wertheim. 448.
Wesen. 90. 111. 147. 206. 296(2). 303.
1267(2). 1271. 1275. 1276(2).
1277(2). 1278(2). 1279. 1280(2).
1281.
Wettingen. 9. 13. 991. 995. 998. 1019.
1033(2). 1052.
Wettingen, Amt. 1019.
Wey. 955.
Wid. 944.
Widnau. 842(2). 849(2). 850. 857(2).
890—893.
Wietlisbach. 45. 363. 364. 648.
Wislisburg. 142. 179. 180. 256. 317.
520(2). 1249.
Wilchingen. 151. 152. 157. 164. 165(2).
168. 169. 170. 171. 172. 173. 184.
190. 192. 194. 200. 208. 217. 223.
224. 225. 227. 230. 231. 292. 772.
Wildenhaus. 84.
Wilhelmsdorf. 251. 264. 275. 291. 310.
331. 346. 371. 387. 412. 447. 483.

Windegg. 1267(2). 1280.
Wintersberg. 176. 277. 517.
Winterthur. 750. 827.
Wislikofen. 995. 1034.
Wissenlach. 1173. 1254. 1255. 1256.
1261(2). 1264(2). 1265.
Wittenwyl. 791. 828.
Wohlen. 1049. 1050. 1053.
Wolfsen. 515.
Wolfsberg. 753.
Wolfsheim. 63.
Wolf(s)wyl. 102. 186. 576. 613.
Worms. 7. 37. 62. 154. 167. 193. 221.
239. 264. 291. 310. 331. 346. 371.
378. 412. 447. 483. 527. 544. 559.
583. 603(2). 619(2). 637. 659. 671.
Würenlingen. 1003. 1021. 1022. 1035.
Würenlos, Amt. 1019.
Württemberg. 123. 151. 1000.
Wunsibell. 448.
Wuppenau. 775.
Wurmberg. 251. 264. 275. 331.
Wurmispach. 1272. 1273. 1274. 1316.
Wyl, Amt. 1283.
Wyl, Stadt. 9. 27. 50. 65. 69. 76. 77. 136.
175. 253. 372. 741. 776. 822. 823.
1284. 1285. 1293. 1300—1306.
1392.
Wyler. 578.

Y.

Yberg. 1385.
Yverdon. 256. 641. 648. 1149. 1181.
1202. 1203. 1214. 1215. 1219.
1222. 1223. 1227. 1228. 1229.
1230. 1236(2). 1239. 1249.

Yvonand. 1174. 1214. 1215. 1218.
1219(2). 1223. 1225. 1227(2).
1229(2). 1230(2). 1231. 1232(2).
1233(2). 1234. 1240.

3.

Zelgli bei Ofen. 101.
Ziegelhausen. 544.
Ziegelhütte bei Grandjon s. Emilerie.
Zielbach. 578.
Zühl. 114. 133. 247. 248(2). 573.
Zühlischacht. 754. 825. 835.
Zöfingen. 647.
Zürich, Stadt. 94. 206. 994. 1010. 1011.
Zürich, Stand. 50. 111. 127. 136. 147.
154. 170. 207. 211. 223. 224. 237.
238. 244. 249. 254. 257. 258. 262.
270. 271. 274. 277. 281. 289. 293.
303. 309. 310. 312. 329. 333. 345.
346. 347. 369. 372. 383. 384. 400.
401. 419. 449. 528. 546. 551. 585.
604. 620. 701—714. 773. 777.
999(2). 1322. 1323. 1381.
Züsikon, Schloß. 991. 1010.
Zug, äußere Aemter. 290. 321.
Zug, Stadt. 290. 376.
Zug, Stand. 290. 321. 361. 367. 369.
376. 377. 384. 391. 417. 418. 422.
423. 446. 447. 461. 511. 526. 688.
717. 718. 953. 954.
Zurzach, Amt. 992.
Zurzach, Flecken. 18. 25. 236. 247. 560.
594. 704. 979. 992. 995. 996.
997(2). 1002(2). 1004. 1006. 1007.
1008. 1009. 1010. 1011. 1018.
1021—1024. 1029—1032. 1052.
Zweybrücken. 251. 264. 276.
Zwingen, Amt. 495. 499. 510.

Personenregister.

A.

Abderhalden, N. 936.
Abyberg, Georg Franz. 559. G. [1738] 587.

Abyberg, Johann Rudolf Rochus. G. [1738] 572. [1739]
607. [1742] 645. L. 1268.
Abyberg, Joseph Franz Anton. G. [1742] 664. 1142.
Abyberg, Konrad Heinrich. 559.

- Merian, Johann Jakob. [Basel.] G. [1716] 407.
 Merian, Samuel. [Basel.] G. [1721] 205. [1724] 260. [1726] 287. 295. [1727] 304. [1729] 344. 359. [1730] 363. 367. [1731] 381. 395. [1732] 402. 409. [1733] 453. [1734] 458. 467. [1738] 579. [1740] 610. 615. [1743] 674. 680.
 Mestrezat, N. 1187. 1188(2). 1190(2). 1199. 1200.
 Mestrezat, Abraham. [Genf.] 98.
 Mesmer, N. [Rheinegg.] 862.
 Mesmer, N., zu Schönbolzersweilen. 776.
 Mesmer, Jakob. [Staad.] 863.
 Mesmer, Wilhelm. [Ehal.] 896.
 Metral, Herren von. 393. 452.
 Metternich, Graf. 26.
 Mettler, Johann Balthasar. [Schwyz.] G. [1714] 67. L. 1135.
 Mettler, Joseph Franz. [Schwyz.] G. [1712] 12. 16. [1713] 17. 28. 31. 41. 48. [1714] 55. [1716] 112. [1718] 156. [1720] 188. 195. [1722] 244. [1727] 304. 318. [1728] 334. [1729] 350. [1738] 572. 578. || 911. || 1273. L. 1274. 1275(2).
 Meunier, Jean Pierre. 1245.
 Meyenberg, Placidus. 947. 949. 1056.
 Meyer, Andreas. [Zürich.] G. [1713] 24. 31. 39. 43. 46. [1717] 124. 129. 135. [1721] 207. 215. 222. 224. [1731] 375. || 1319.
 Meyer, Dietrich. [Zürich.] L. 1106.
 Meyer, Franz Joseph. [Lucern.] G. [1725] 272. [1726] 283. [1728] 337. L. 947.
 Meyer, Hans, genannt Wyßhans. 226.
 Meyer, Jakob. 1037.
 Meyer, Jeremias. [Herisau.] 426. 433. 467.
 Meyer, Johann Dietrich. [Zürich.] 729.
 Meyer, Johann Kaspar. [Zürich.] G. [1717] 119. [1736] 548. [1737] 562. [1738] 587.
 Meyer, Joseph. [Gefingen.] 960.
 Meyer, Joseph Leodegar Valentin. [Lucern.] G. [1733] 450. [1734] 489. [1735] 529. (Jost?) [1741] 633.
 Meyer, Leodegar. 768.
 Meyer, Ludwig Thaddäus von Baldegg. [Lucern.] L. 1106. 1114. 1132.
 Meyer, Samuel. [Murtlen.] 1260. 1261(2). 1262. 1263. 1264.
 Meyerhofer, Amandus. 776.
 Meyerhofer, Anton. 776.
 Meyerhofer, Georg. 776.
 Michel von Bille. 282.
 Milliet, Rudolph. 1261.
 Milloud, Abraham. 1198.
 Millou(b), Jacques Abraham. 1192. 1198.
 Miß, Benedict. [Basel.] G. [1719] 178.
 Miß, Jakob. 745.
 Miß von Mönchenstein, genannt von Leuenberg, J. P. 188.
 Mörihofer, Jakob. 745.
 Mohr, Rudolf Dietrich. 492.
 Mollins, François de. 1232. 1233.
 Moller, Ambrosius. 930.
 Mollonbins, Herr von. 1222. 1224. 1227. 1242. 1243. 1244. 1246.
 Molo, N., Dr. 1140.
 Molo, Fulgenz Maria. 1162.
 Monace, N. 1151. 1152.
 Monaco, Giulio. 1156.
 Montendon, Jean Jacques. 1243. 1244.
 Montenach, N. von, Spitalmeister. [Freiburg.] 1235(2).
 Montenach-Rosiere, Franz Anton von. [Freiburg.] G. [1737] 562. [1738] 587. [1741] 633. 640. [1742] 653. [1743] 666. 684.
 Montenach, Franz Ignaz von. [Freiburg.] L. 1247.
 Montenach, Franz Peter von. [Freiburg.] L. 1175.
 Montenach, Johann Karl von. [Freiburg.] L. 1115.
 Montenach, Nicolaus Anton. [Freiburg.] G. [1742] 653. [1743] 674. 680. 686.
 Montreal, Comte de. 565.
 Moratel, Wittve. 42.
 Morettini (Morretini), N. 1073. 1442. 1443.
 Morf, N., Ingenieur. 907.
 Morlot, Franz Ludwig. [Bern.] G. [1720] 195. [1723] 256.
 Morlot, Franz Ludwig. [Bern.] L. 1247.
 Morlot, Marcus. [Bern.] G. [1738] M. 589. [1740] 614. [1743] 678. L. 728. || 736. || 806.
 Morlot, Samuel. [Bern.] G. [1727] 316. 319. [1729] 342. 343. 357. [1731] 392. [1733] 451. [1735] 520. 531. [1736] 536. 539. [1737] 570. [1739] 599. 607. L. 1208. || 1222. || 1232. 1233.
 de Morfier, N. 153.
 Mosca, N., Pfarrer. 1163(2). 1164.
 Moser, N., Pfarrer. 1050.
 Mot, N. 426.
 Müllinen, Wolfgang von. [Bern.] G. [1727] 306. [1731] 381. 389.
 Müller, N., Dr. [Wyl.] 1305.
 Müller, N., Commissarius. [Bern.] 16.
 Müller, N., erwählter Landshauptmann zu Wyl. 1298—1300.
 Müller, Balthasar. [Freiburg.] G. [1733] 451. [1735] 520. 531. [1736] 536. [1737] 570. [1739] 607. [1741] 640.
 Müller, Emanuel. [Basel.] G. [1723] 255. [1726] 300. [1727] 308. [1728] 323. [1730] 365. 367.
 Müller, Franz Joseph. [Schwaben.] G. [1729] 344. [1738] 580. [1744] 633. L. 899.
 Müller, Franz Ludwig. [Bern.] L. 839. 840. 947. || 967. L. 1039(2).
 Müller, Franz Paul. [Zug.] L. 1082.